

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

857. Sitzung

Berlin, Freitag, den 3. April 2009

Inhalt:

| | | | |
|---|--------------|---|-------|
| Amtliche Mitteilungen | 113 A | Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein) | 159*A |
| Zur Tagesordnung | 113 B | Axel Gedaschko (Hamburg) | 159*C |
| Glückwünsche zum Geburtstag | 135 C | Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG | 135 A |
| 1. Gesetz zur Änderung truppenzollrechtlicher Vorschriften und anderer Vorschriften (Truppenzollrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 207/09) | 127 C | Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG | 157*A |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG | 157*A | 4. Viertes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Drucksache 208/09) | 127 C |
| 2. Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale (Drucksache 243/09) | 127 D | Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG | 157*A |
| Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG | 127 D | 5. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Oktober 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 209/09) | 127 C |
| 3. Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG) (Drucksache 244/09, zu Drucksache 244/09) | 127 D | Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG | 157*A |
| Willi Stächele (Baden-Württemberg) | 127 D | 6. Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 210/09) | 127 C |
| Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz) | 128 C | Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG | 157*A |
| Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen) | 129 C | 7. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes – Antrag der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 45/09) | 135 A |
| Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen) | 131 A | Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) | 161*A |
| Jörg-Uwe Hahn (Hessen) | 132 D | Bernhard Busemann (Niedersachsen) | 162*B |
| Dr. Philipp Rösler (Niedersachsen) | 133 D | | |
| Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen | 134 B, 160*A | | |

- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Minister Hans-Heinrich Ehlen (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Feststellung der Eilbedürftigkeit gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 4 GG – Annahme einer Entschlieung 135 B, C
8. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Aufsichts- und Kontrollrechte in Aktiengesellschaften** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 211/09) 135 C
 Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) 135 C
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 163*A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 136 C
9. Entschlieung des Bundesrates **Ärztliche Vergütung – für eine leistungsrechte Bezahlung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 158/09)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 113 B
10. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Absicherung von Zivilpersonal** in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention (Drucksache 165/09) . . . 127 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*B
11. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 166/09) 141 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 141 B
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung** der zivilrechtlichen Vorschriften **des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform** (Drucksache 167/09) 141 B
 Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 164*C
 Michael Boddenberg (Hessen) 165*C
 Gerd Hoofe, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 167*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 141 C
13. Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (**Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 168/09) 141 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 142 A
14. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 169/09) 127 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*B
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes** und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 170/09) 142 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 142 A
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 171/09) 142 A
 Emilia Müller (Bayern) 142 B
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 143 A, 168*C
 Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen) 143 C
 Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern) 144 C
 Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 145 C
 Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit 146 B
 Karl Peter Bruch (Rheinland-Pfalz) . . 168*D
 Prof. Dr. Gerhard Vigener (Saarland) . 169*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 148 A
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 172/09) 148 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 148 B
18. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 173/09) 148 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 148 C
19. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von **Bürgerportalen** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 174/09) . . . 148 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 148 D

20. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer **Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS-Gesetz) (Drucksache 175/09) 148 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 148 D
21. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Drucksache 176/09) . . . 127 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
22. Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** (Drucksache 196/09) 127 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
23. Entwurf eines Gesetzes über die **Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung** (Drucksache 177/09) 127 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*B
24. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. **Opferrechtsreformgesetz**) (Drucksache 178/09) 149 A
Gisela von der Aue (Berlin) 149 A
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 150 B, 169*D
Bernhard Busemann (Niedersachsen) 170*B
Dr. Johannes Beermann (Sachsen) . 171*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 150 D
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister** und anderer vereinsrechtlicher Änderungen (Drucksache 179/09) 150 D
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 150 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 151 C
26. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der **Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen** aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von **Ansprüchen** von Anlegern aus **Falschberatung** (Drucksache 180/09) . . 151 C
Dr. Beate Merk (Bayern) 151 D
Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 171*C
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 173*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 152 C
27. a) Entwurf eines Gesetzes zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die **internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle** (Drucksache 186/09)
b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Geschmacksmustergesetzes** (Drucksache 181/09) 127 C
Beschluss zu a) und b): Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
28. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 182/09) 127 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. November 2008 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Bulgarien** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen** und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit (Drucksache 183/09) 127 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Mexikanischen Staaten** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 184/09) . . . 127 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. September 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Polen** über die **Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze** auf den Festlandabschnitten

- sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommission (Drucksache 185/09) 127 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum **Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen** (Drucksache 187/09) 127 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 157*C
33. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Jährliche Strategieplanung für 2010** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 195/09) 152 C
- Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 173*C
- Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) 174*B
- Michael Boddenberg (Hessen) 175*C
- Beschluss:** Stellungnahme 153 A
34. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit **„Bessere Rechtsetzung 2007“** (15. Bericht) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 719/08) 127 C
- Beschluss:** Stellungnahme 158*A
35. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der **Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten** (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 998/08) 153 A
- Beschluss:** Stellungnahme 153 A
36. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** (Neufassung) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 999/08) 153 A
- Beschluss:** Stellungnahme 153 B
37. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 150/09) 127 C
- Beschluss:** Stellungnahme 158*A
38. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Programm zur Konjunkturbelebung** durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 155/09) 127 C
- Beschluss:** Von einer Stellungnahme wird abgesehen 158*B
39. Initiative der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 191/09) 127 C
- Beschluss:** Stellungnahme 158*A
40. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 192/09) 153 B
- Beschluss:** Stellungnahme 153 B
41. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften TEN-V: Überprüfung der Politik – ein besser integriertes **transeuropäisches Verkehrsnetz** im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 130/09) 153 C
- Beschluss:** Stellungnahme 153 D
42. Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, mit der **Internationalen Organisation für Rebe und Wein** (OIV) Verhandlungen über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft aufzunehmen und zu führen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 194/09) 127 C
- Beschluss:** Stellungnahme 158*A
43. Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) sowie zur Änderung der Verordnung über **meldepflichtige Tierkrankheiten** und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (Drucksache 81/09) 127 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 158*A

44. Verordnung über Zuchtorganisationen (**Tierzuchtorganisationsverordnung – TierZOV**) (Drucksache 162/09) 153 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 154 A
45. Verordnung zur **Änderung blaugenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung** (Drucksache 164/09) 154 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 154 A
46. a) Erste Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung** (Drucksache 75/09, zu Drucksache 75/09)
b) Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das **Rechnungswesen in der Sozialversicherung** (Drucksache 77/09) 127 C
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 158*C
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG 158*C
47. Erste Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr 2009 (Drucksache 152/09) 127 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 158*C
48. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen** beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV (Drucksache 188/09) 127 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 158*C
49. Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Januar 2009 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Österreich** über die **grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen** nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Drucksache 189/09) 127 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 158*C
50. Zweite Verordnung zur Änderung der **Altfahrzeug-Verordnung** (Drucksache 238/09) 154 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 154 B
51. a) 46. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 153/09)
b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Straßenverkehrs-Ordnung** (VwV-StVO) (Drucksache 154/09) 154 B
Gerold Wucherpfennig (Thüringen) . 176*D
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 154 C
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 154 D
52. Verordnung zur Neuordnung des Rechts der **Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger** sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (Drucksache 190/09, zu Drucksache 190/09) 127 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 158*A
53. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** – gemäß § 379 Absatz 2 Nummer 2 SGB III – (Drucksache 200/09) 127 C
Beschluss: Staatssekretärin Petra Müller-Klepper (Hessen) wird vorgeschlagen . 158*D
54. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Gruppe Satellitennavigationsdienste der Kommission**) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 161/09) 127 C
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 161/1/09 158*D
55. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 212/09) 127 C
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 159*A
56. Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG**) (Drucksache 270/09, zu Drucksache 270/09) 127 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 3 GG 157*A

57. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 262/09)
- b) Entwurf eines Begleitgesetzes zur **zweiten Föderalismusreform** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 263/09)
- c) Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung der Beschlüsse der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen **Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesfernstraßen** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 264/09) 113 B
 Günther H. Oettinger (Baden-Württemberg) 113 D
 Jens Böhrnsen (Bremen) 116 C
 Peter Müller (Saarland) 118 A
 Erwin Sellering (Mecklenburg-Vorpommern) 119 C
 Christian Wulff (Niedersachsen) 120 D
 Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen) 122 C
 Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz) 123 D
 Jörg-Uwe Hahn (Hessen) 125 C
 Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 127 A
Mitteilung zu a) bis c): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 127 C
58. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 273/09) . 136 C
 Prof. Dr. Gerhard Vigener (Saarland) 136 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 138 A
59. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 271/09) 138 A
 Dr. Albrecht Buttolo (Sachsen) 138 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 139 C
60. Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der **Verkehrssicherheit bei schweren Nutzfahrzeugen** durch automatische Reifendrucküberwachung und Umfeldüberwachung – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 265/09) 139 C
 Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 164*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 139 C
61. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den **rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 266/09) 139 D
 Michael Boddenberg (Hessen) 139 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 141 A
62. Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 267/09) 127 C
Beschluss: Minister Dr. Philipp Rösler (Niedersachsen) wird vorgeschlagen . 158*D
- Nächste Sitzung** 154 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 155 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 155 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Peter Müller, Ministerpräsident des Saarlandes

Vizepräsident Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg – zeitweise –

Amtierender Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Finanzminister

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und Soziales

B a y e r n :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

Axel Gedaschko, Senator, Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

Manuela Schwesig, Ministerin für Soziales und Gesundheit

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident
Dr. Philipp Rösler, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr
Bernhard Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innova-
tion, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Helmut Linssen, Finanzminister
Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin
Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident
Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für
Sport
Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident
Peter Jacoby, Minister der Finanzen
Prof. Dr. Gerhard Vigener, Minister für Justiz,
Arbeit, Gesundheit und Soziales

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident
Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und
Arbeit
Dr. Johannes Beermann, Staatsminister für Bun-
des- und Europaangelegenheiten und Chef
der Staatskanzlei
Dr. Albrecht Buttolo, Staatsminister des Innern

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Christian von Boetticher, Minister für Land-
wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

T h ü r i n g e n :

Gerold Wucherpennig, Minister für Bau, Lan-
desentwicklung und Medien

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Hermann Gröhe, Staatsminister bei der Bundes-
kanzlerin
Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister des Innern
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz
Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister der Finanzen
Ursula Heinen, Parl. Staatssekretärin bei der
Bundesministerin für Ernährung, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz

Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Verkehr, Bau und Stadtent-
wicklung

Gerd Hoofe, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bun-
desministerium für Gesundheit

(A)

(C)

857. Sitzung

Berlin, den 3. April 2009

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Peter Müller: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 857. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** und damit aus dem Bundesrat ist am 11. Februar 2009 Herr Minister Oliver **Wittke** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 17. März 2009 Herrn Minister Lutz **Lienenkämper** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

(B)

Aus der Regierung des Landes **Schleswig-Holstein** und damit aus dem Bundesrat ist am 29. März 2009 Herr Minister Dr. Werner **Marquette** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 1. April 2009 Herrn Minister Dr. Jörn **Biel** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 62 Punkten vor.

Punkt 9 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 57 wird zu Beginn der Sitzung aufgerufen. Die Punkte 58, 59, 60 und 61 werden – in dieser Reihenfolge – nach Punkt 8 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 57 a), b) und c)** auf:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 91c, 91d, 104b, 109,

109a, 115, 143d) – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 262/09)

b) **Entwurf eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 263/09)

c) Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung der Beschlüsse der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bundesländer-Finanzbeziehungen **Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesfernstraßen** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 264/09)

(D)

Ich erteile Herrn Ministerpräsidenten Oettinger (Baden-Württemberg) das Wort. Bitte schön.

Günther H. Oettinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zwei Jahre intensiver Arbeit liegen hinter der Kommission zum zweiten Teil der Reform des Föderalismus, die von Bundestag und Bundesrat eingesetzt wurde. Sie hat im letzten Monat ein Ergebnis vorgelegt.

Ich will eingangs Dank sagen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, aus den Bundestagsfraktionen und den Landesministerien. Die Zuarbeit war engagiert und qualifiziert.

Ich danke meinem Kollegen Peter Struck für einen fairen und kollegialen Kovorsitz.

Mein Dank gilt den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den Mitgliedern der Bundesregierung, die mitgewirkt haben, sowie Ihnen, den Kollegen Regierungschefs und Finanzministern.

Es waren zwei spannende Jahre. Dass mit 26 Ja-Stimmen bei nur 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ein Kommissionsergebnis mit großer Mehrheit erarbeitet und beschlossen worden ist, zeigt den Willen, zu einer gemeinsamen Konzeption zu kommen.

Günther H. Oettinger (Baden-Württemberg)

(A) Die einen hatten mit der Kommission, als sie eingesetzt worden ist, hohe – vielleicht zu hohe – **Erwartungen** verknüpft. Die anderen, die Mehrzahl, hatten keine Erwartungen, sondern gingen davon aus, dass das Hornberger Schießen ein vergleichbarer Vorgang gewesen sei. Damit, dass wir ein Ergebnis vorgelegt haben, das die zu hohen Erwartungen nicht erfüllt, aber auch nicht denen gerecht wird, die keine Erwartungen hatten, haben wir eine beachtliche Grundlage dafür geschaffen, dass das Gesamtkonzept am letzten Freitag im Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten werden konnte und heute im Bundesrat bewertet werden kann. Wir haben das Ziel, dass nach einer gemeinsamen **Anhörung im Mai** noch Ende Mai im Deutschen Bundestag und im Juni in diesem Hohen Haus die abschließenden Abstimmungen stattfinden können und das Ganze in Verfassungsrecht und in einfache Gesetze umgesetzt wird.

Ich will uns den Rat geben, das Gesamtkonzept nicht zu gefährden. Wer Einzelnes kritisiert, nimmt in Kauf, dass vielleicht nicht nur Teile, sondern das Gesamtkonzept in Gefahr ist. Davon rate ich ausdrücklich ab.

Bei der Kommissionsarbeit ging es um zwei wesentliche Komplexe: Es ging nur um Kompetenzen, und es ging nur um Geld – nicht weniger und nicht mehr. Klar ist, dass zwischen Bund und Ländern, zwischen kleinen und großen Ländern, zwischen Stadtstaaten und Flächenländern, zwischen neuen und alten Ländern sowie zwischen Parteien und Fraktionen erhebliche **Interessenunterschiede** über die Ansiedlung, Erweiterung und Veränderung von Kompetenzen sowie über die Frage, ob es beim Geld gerecht zugeht, bestanden und weiter bestehen.

(B)

Der Bund bringt nicht zu Unrecht vor, dass er in der finanziellen Ausstattung und in der Betrachtung seiner Schuldenlast am schlechtesten dastehe. Die einen sprechen von „reichen Ländern“. Dabei haben diese nur weniger Schulden als diejenigen, die vielleicht überschuldet sind. Auch die Kommunen bringen das Klagelied ob ihrer Situation immer recht überzeugend vor. Ich meine, wenn man die Interessengegensätze sieht, ist das **Ergebnis** durchaus **sachgerecht**.

Wir haben einen großen Komplex bearbeitet, der die **Verwaltungsthemen** anbelangt. Wir haben hier einige langjährige offene Forderungen, Punkte und Gegensätze abgearbeitet. Einen sinnvollen Kompromiss legen wir Ihnen heute vor.

Er betrifft die **öffentliche Informationstechnik** zum einen; dazu konnte im Grundgesetz nichts stehen, weil IT, Kommunikationstechnik, Digitalisierung 1949 noch nicht erkennbar waren. Zusammenarbeit zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern, gemeinsame Standards, gemeinsame Sicherheitsanforderungen und die Trägerschaft für ein Verbindungsnetz sind die Vorschläge, die hier sehr pragmatisch gemacht worden sind.

Wir haben zweitens zur Steuerverwaltung einen Streit beigelegt. Der Bund und einige Länder traten für eine Übertragung der Kompetenz zur Steuerein-

ziehung und -verwaltung auf den Bund ein. Sie haben eine Bundessteuerverwaltung präferiert. Andere haben vehement dafür gekämpft, dass es bleibt, wie es ist. Wir haben, indem wir das Bundeszentralamt für Steuern stärken, indem wir die Bundesbetriebsprüfung erweitern und personell aufstocken, indem Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Vorgehen bei der Steuereinzahlung möglich sind, einige pragmatische Vorschläge gemacht, die dazu beitragen müssten, dass dieser Streit in den nächsten Jahrzehnten nicht mehr aufkommt und eine effektive abgestimmte **einheitliche Steuerverwaltung bei den Ländern** für Länder, Bund und Kommunen die Zukunft ist.

(C)

Wir haben drittens das **Thema Benchmarking** gründlich betrachtet in dem Wissen, dass es bei 16 Ländern, vielen Kommunen und dem Bund sehr gute oder auch nur ordentliche Aufgabenerfüllung in den Verwaltungen gibt. Best Practice: Wir wollen es durch Benchmarking ermöglichen, dass bessere Verwaltung erkannt wird, von anderen übernommen werden kann und dass die Verwaltungstätigkeit insgesamt besser und kostengünstiger wahrgenommen wird.

Wir haben mit dem **nationalen Krebsregister** eine wichtige Einzelentscheidung, ein wichtiges Projekt auf den Weg gebracht, das ebenfalls vielen Sachkundigen in Politik und Verwaltung am Herzen lag.

In einem Bereich haben wir uns erlaubt, die Ergebnisse der ersten Kommission zur Reform des Föderalismus zu korrigieren; eine „Rückreform“ hatten wir nicht vor. Im Großen und Ganzen hat sich die Reform in ihrem ersten Teil in der praktischen Anwendung bewährt.

(D)

Aber gerade in diesen Wochen merken wir, dass in der ersten Kommission im Verhältnis zwischen Bund und Kommunen sowie zwischen Bund und Ländern und Kommunen möglicherweise etwas zu rigide vorgegangen worden ist, wenn es in einer **Notsituation** darum geht, dass der Staat Impulse an die Wirtschaft gibt, darum, dass er rasch handeln muss und – etwa im staatlichen und kommunalen Hochbau – helfen kann und will. Wir bewegen uns derzeit wohl im Graubereich, indem man Mittel des Bundes für Schulen mit dem Schwerpunkt Energetik versehen muss. Das Thema ist richtig gewählt, aber dort, wo es moderne Heizanlagen, hohe aktive und passive Energetik gibt, tun sich die kommunalen Schulträger schwer, die Mittel zu verbauen.

Deswegen wollen wir, ausgehend von diesem praktischen Fall der Gegenwart, **Artikel 104b** so korrigieren, dass der Bund im Regelfall nur dort Mittel ausgeben darf, wo er Sachkompetenzen hat. Im Ausnahmefall, bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, so wie derzeit, darf der Bund eigene Steuermittel in die Hand nehmen, den Kommunen übertragen und damit Maßnahmen fördern, die jenseits seiner Kompetenz liegen.

Klar muss sein: **Bildung bleibt Ländersache**. Der Bund kann Unterstützung in Bezug auf Schulgebäude leisten, nicht aber Lehrpläne, den Unterricht,

Günther H. Oettinger (Baden-Württemberg)

(A) inhaltliche Abläufe bestimmen. Hier haben wir dem Bund und denjenigen im Deutschen Bundestag, die gerne Bildungspolitiker geworden wären, die gerne „Schule“ machen würden, klar gesagt, dass in Not-situationen der Bund vieles am Gebäude, aber nicht den Inhalt beeinflussen darf.

Ein anderer großer Komplex, der weitaus strittiger war, betrifft die **Finanzthemen**.

Machen wir uns nichts vor, man könnte sagen: Nachdem in diesem Jahr und im nächsten Jahr die öffentlichen Haushalte aus dem Ruder zu laufen drohen, kommt es auf weitere Schulden gar nicht mehr an, haben Schuldenregeln, aber auch **Konsolidierungshilfen** wenig Sinn. – In der Tat sind plötzlich 800 Millionen Euro im Jahr, um die es heute geht, neben den Milliarden, die wir parallel an neuen Schulden aufnehmen, relativ wenig. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass nach Durchlaufen der Krise, 2010 oder 2011, jedenfalls dann, wenn wir wieder in einer normalen wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Lage sind, 800 Millionen Euro viel Geld sind und das Thema „Schuldenregel und Konsolidierung öffentlicher Kassen“ in den Augen der Bürger und der Parlamentarier einen Stellenwert einnimmt, der größer als jemals zuvor sein wird.

1 500 Milliarden Euro Gesamtschulden haben wir heute. In diesem Jahr kommen sicherlich mindestens 90 Milliarden, im nächsten Jahr eher 120 Milliarden an neuen Schulden hinzu. Bei **1 700 Milliarden Euro Gesamtschulden** oder mehr, mit 80 Milliarden Euro Zinsen – ohne Tilgung – auf Ewigkeit wird man nicht darum herumkommen, im Interesse unserer Kinder einen neuen Anlauf zu unternehmen, auf Bundesebene und auf Länder- und kommunaler Ebene den Weg aus der Schuldenfalle zu gehen. Deswegen sind unsere Vorschläge dazu meines Erachtens mehr denn je notwendig und zeitgerecht.

Wir schlagen eine **Neuordnung des Artikels 109 Absatz 3 und – für den Bund – des Artikels 115** vor. Inhaltlich machen wir den Vorschlag, dass in normalen Haushaltsjahren die Länder keine Schulden mehr machen dürfen und der Bund sich auf ein schmales, aber auch nicht grundloses Schuldenrecht von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts – das sind derzeit knapp 9 Milliarden Euro – begrenzen muss.

Nun meinen einige, 9 Milliarden Euro beim Bund seien zu viel. Ich sage ihnen: Der Bund wäre froh, wenn er in den letzten 15 Jahren je einmal nur 9 Milliarden Euro Schulden gemacht hätte. Wenn es uns gelänge, dass in normalen Haushaltsjahren keine Schulden mehr – oder maximal Schulden in Höhe von 9 Milliarden Euro – gemacht würden, würde in den nächsten Jahren entlang dem Wachstum der Wirtschaft, entlang den nominal steigenden Steuereinnahmen eine Deckelung, ein Einfrieren der Altschulden schon dazu führen, dass deren Sprengwirkung und die notwendigen Zinsen Jahr für Jahr in Relation zum Haushalt real sanken.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist eine **Übergangsregelung** vorgesehen. Die Vorgabe selbst haben wir übrigens deswegen geändert, weil die alte

(C) Vorgabe, wann und warum und in welcher Höhe man Schulden aufnehmen darf, in Wahrheit nicht praktikabel und nicht einhaltbar war. Die bisherigen Grundsätze der Staatsverschuldung wurden ausgehebelt, vielleicht sogar missbraucht. Deswegen ist eine neue, klare Schuldenregel, die auch eingehalten wird, notwendiger denn je.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass der Bund im Jahr 2016 erstmals die Vorgaben nach Artikel 109 und Artikel 115 des Grundgesetzes einhalten muss und dass den Ländern eine Übergangszeit bis 2019 gestattet ist. Spätestens 2020 beginnt die neue Zeit.

Dieser Zeitpunkt hat auch aus anderen Gründen Sinn. Die aus dem Solidaritätszuschlag finanzierten Finanzhilfen für die neuen Länder, die vor zwei Jahren ein Höchstmaß erreicht haben und jetzt in Stufen geringer werden, werden im Jahre 2020 ausgelaufen sein, nachdem im Jahre 2019 ein letzter Restbetrag geflossen ist. Bisher sagen alle, dass eine Aufbau-Ost-Maßnahme Teil III nicht vorgesehen ist, weil die neuen Länder in der Gesamtschau von den Finanzströmen her dann insgesamt so ausgestattet sind, dass ihnen ihre Aufgabenerfüllung gelingt.

Der **Länderfinanzausgleich** wurde vor sieben Jahren neu geregelt, trat vor vier Jahren neu in Kraft und hat eine **Laufzeit bis 2019**. Das heißt: Den Ländern, die möglicherweise überlegen, Klage zu erheben, muss man klar entgegnen, dass dieses Zeitgesetz von allen vereinbart worden ist und wohl auch gelten muss. Umgekehrt ist ab dem Jahr 2020 keine Automatik vorhanden, dass Ausgleichszahlungen nach Grund und Höhe fällig sind. Deswegen stehen Mitte des nächsten Jahrzehnts zur Frage der Finanzausstattung aller Länder, namentlich der neuen Länder, und zur Beziehung zwischen den weniger armen und den völlig armen Ländern grundlegende neue Verhandlungen an, die dann auch auf der Grundlage geführt werden, dass die Schuldenregel gilt und die Konsolidierungshilfe ausgelaufen ist.

(D) Möglicherweise kommt auf diejenigen, die dann verhandeln – in sechs, sieben oder acht Jahren –, eine deutlich größere Aufgabe mit dem Ziel der Neuordnung zu als die, die uns gestellt worden ist und die wir mit einem Vorschlag beantwortet haben.

Nochmals: Wir schlagen vor, dass **in normalen Haushaltsjahren kein Schuldenrecht** mehr besteht. Das bedeutet aber **kein generelles Schuldenverbot**. Dies wäre viel zu unpolitisch. Im Haushaltsvollzug können Schulden entstehen, Naturkatastrophen und **Notsituationen** machen Schulden ausdrücklich möglich. Klar muss aber sein: Entlang dem Konjunkturverlauf werden ab sofort – dies gilt außerhalb unseres Vorschlags für die Konjunkturprogramme des Bundes in diesen Tagen und für künftige Schulden, wenn unsere Regel in Kraft ist – Schulden nur noch möglich sein, wenn man parallel einen Tilgungsplan vorlegt. Es entsteht eine **Tilgungspflicht**, die eine Veränderung in der Kultur des Schuldenmachens mit sich bringen wird.

Einige, so auch ich, hätten gerne einen **Plan zur Tilgung von Altschulden** gesehen. Aber zum Ersten

Günther H. Oettinger (Baden-Württemberg)

(A) war dies **nicht mehrheitsfähig**, zum Zweiten gestehe ich zu: Solange ein Auto in die falsche Richtung fährt und man erst einmal bremst – in diesem Jahr gibt man sogar Gas –, ist der Rückwärtsgang noch nicht gefragt. Deswegen rege ich an, erst die Bremse greifen zu lassen, damit der Karren steht. In einer zweiten Phase muss dann auch die Tilgung von Altschulden im Interesse unserer Kinder und der Handlungsfähigkeit des Staates erfolgen.

Wichtig ist, dass alle Länder mitziehen. Deswegen danke ich dafür, dass die große Mehrzahl der Länder zugestimmt hat. Ich glaube, dass die 800 Millionen Euro, die wir neun Jahre lang als Hilfe einbringen, eine faire Abgeltung auf der Wegstrecke darstellen. 300 Millionen Euro pro Jahr für Bremen, 260 Millionen Euro pro Jahr für das Saarland und je 80 Millionen Euro pro Jahr für Berlin, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sind unser Angebot und unser Beitrag, damit dieser Bremsweg allen 16 Ländern gelingt.

Ich danke dem Bund ausdrücklich dafür, dass er mit der Hälfte dieser Mittel die Kofinanzierung ermöglicht und damit sein Interesse an handlungsfähigen Ländern zeigt. Umgekehrt ergibt sich sein Interesse daraus, dass ein Land, das nicht mehr handlungsfähig ist, dem Bund auf die Füße fällt, weswegen er selbst, um dies zu vermeiden, zu Recht hilfsbereit ist.

Den Ländern, die hier Beiträge leisten, dem großen Länderkreis in der Mehrzahl, sage ich: Wir alle müssen daran interessiert sein, dass der Föderalismus bei (B) Stadtstaaten, kleinen Ländern, schwachen Ländern handlungsfähig bleibt. Deswegen liegt diese **solidarische Hilfe im Interesse aller Länder**.

Schleswig-Holstein hat im Landtag eine **Verfassungsklage angekündigt**. Unabhängig von der Frage, ob es eine Aktivlegitimation dafür gibt, glaube ich, dass die Haushaltskompetenz, das Königsrecht des Landtags, auch nach Inkrafttreten des neuen Artikels 109 Absatz 3 nicht in seinem Kern ausgehöhlt und tangiert ist. Dies haben wir gründlich abgewogen.

Klar muss aber sein: **Konsolidierungshilfen ohne Verpflichtungen haben keinen Sinn**. Wenn ein Land spart und ein anderes Land nicht spart, ist die Währung trotzdem in Gefahr. Deswegen meine ich, dass die europäische Währung, aber auch das gesamtstaatliche Interesse, aus der Schuldenfalle herauszukommen und handlungsfähig zu werden oder zu bleiben, zu Recht diese Vorgabe machen. Ohne Artikel 109 hat die Gesamtkonzeption wenig Sinn.

In diesem Sinne sage ich nochmals Dank für die gemeinsame sachliche Arbeit in der Kommission. Meine Bitte lautet: Wir sollten die **Gesamtkonzeption nicht gefährden**. Änderungen im Einzelnen sind vielleicht sogar begründbar, aber die Verbesserung im Detail bringt die Gefährdung im Ganzen. Deswegen werbe ich für das Konzept insgesamt und dessen Verabschiedung im Bundesrat in einem knappen Vierteljahr.

Präsident Peter Müller: Vielen Dank, Herr Kollege Oettinger! (C)

Das Wort hat nunmehr Herr Bürgermeister Böhrnsen (Bremen). Bitte schön.

Jens Böhrnsen (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Oettinger hat es gesagt: Es waren zwei spannende Jahre Kommissionsarbeit. Ich darf hinzufügen: Das Ergebnis ist ein Beispiel für die Konsensfähigkeit und die Kompromissfähigkeit des deutschen Föderalismus, und zwar im Interesse des gemeinsamen Ganzen.

Es ist mir ein Anliegen zu sagen, dass die beiden Kommissionsvorsitzenden Günther Oettinger und Peter Struck mit ihrem Verhandlungsgeschick dieses Ergebnis möglich gemacht haben. Herr Kollege Oettinger, ich danke Ihnen ausdrücklich für die kollegiale, faire Zusammenarbeit in der Kommission.

(V o r s i t z : Vizepräsident Ole von Beust)

Meine Damen und Herren, in den zwei Jahren der Kommissionsarbeit hat es uns alle überraschende Veränderungen der Rahmenbedingungen gegeben, die auf die Arbeit der Kommission sowie auf das Stimmungs- und Meinungsbild ausgestrahlt haben. Am Anfang der Kommissionsarbeit stand ein starkes wirtschaftliches Wachstum mit erheblich steigenden Steuereinnahmen. Bei manchen weckte das schon Hoffnungen auf eine anhaltende Ära ausgeglichener Haushalte. Einige glaubten sogar, die dauerhafte absolute Nullverschuldung sei zum Greifen nahe. (D)

Im Herbst 2008 traten die Auswirkungen der Finanzkrise ein – mit einbrechendem Wirtschaftswachstum und zunehmenden Belastungen und Defiziten der öffentlichen Haushalte. Damals schien die Kommission sogar zunächst am Ende ihrer Möglichkeiten angelangt zu sein. Eine Verständigung schien nicht mehr in Sicht. Doch dann ist immer deutlicher geworden: Die Glaubwürdigkeit der politischen Bemühungen, mit kreditfinanzierten Konjunkturpaketen und Rettungsschirmen die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise zu beherrschen, hängt auch davon ab, dass ein Weg aus der Schuldenfalle gewiesen werden kann.

Deshalb besteht der Kern des gefundenen Kompromisses zu Recht darin, die **Möglichkeiten der Neuverschuldung** – man muss es betonen – **in der konjunkturellen Normallage zu reduzieren**, gleichzeitig aber im Falle von Konjunkturkrisen und außerordentlichen Ereignissen die Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Dem steht die Verständigung der Länder auf eine Nullverschuldung nicht entgegen.

Ich sehe in der Begrenzung der Verschuldung in der konjunkturellen Normallage keine Beschränkung der staatlichen Handlungsfähigkeit oder der Möglichkeit zum sozialen Ausgleich. Denn es ist doch richtig, wenn im Grundsatz die als notwendig angesehenen staatlichen Ausgaben durch laufende Einnahmen und nicht durch Verschuldung gedeckt werden. Zusätzliche Verschuldung erweitert die

Jens Böhrnsen (Bremen)

(A) staatlichen Handlungsmöglichkeiten nur kurzfristig, auf Dauer engt sie sie – im Gegenteil – ein. Ich könnte aus Bremer Sicht manches zum Verlust von Handlungsfähigkeit durch Verschuldung sagen.

Meine Damen und Herren, klar ist aber auch: Wer Verschuldung begrenzen will, muss auch die normalen **laufenden Einnahmen des Staates**, insbesondere die Steuereinnahmen, **sichern**. Und wer Steuern senken will, muss in Zukunft unter Beweis stellen, dass dies mit den neuen, strikteren Regeln zur Verschuldungsbegrenzung vereinbar ist. Sonst können und dürfen weder der Bund noch die Länder solchen Maßnahmen zustimmen. Wenn es beim Bund oder bei einzelnen Ländern allzu kühne Pläne für Steuer-senkungen geben sollte, wird die Mehrheit der Länder dem aus existenziellen Gründen einen Riegel vorschieben müssen.

Insofern halte ich die erste **Reaktion einiger Landtage** für **überzeichnet**. Durch die Reformen tritt keine Verschlechterung in Bezug auf die Haushaltsautonomie der Länder gegenüber dem geltenden Recht ein. Schon heute – darauf muss man hinweisen – ist die Haushaltsautonomie der Länder durch die Verflechtung über den Finanzausgleich und die Steuerverteilung im Regelfall eingeschränkt. Auch der Maastricht-Rahmen muss nach dem geltenden Artikel 109 Absatz 5 des Grundgesetzes durch die Länder eingehalten werden. Ich hoffe und erwarte deshalb, dass wir bei ruhiger Betrachtung Wege der Verständigung mit den Landtagen finden.

(B) An den verschiedenen Maßnahmen zur Konjunktur- und Finanzmarktstabilisierung hat sich die Freie Hansestadt **Bremen** trotz ihrer schlechten Finanzlage beteiligt. Das ist uns wie auch anderen nicht leichtgefallen. Deshalb bin ich umso dankbarer, dass durch die Solidarität von Bund und Ländern Bremen wie auch anderen Ländern mit diesem Gesetzespaket Hilfen gegeben werden. Ich füge hinzu: Das ist zwingend erforderlich. So notwendig neue Schuldengrenzen sind, Sinn haben sie nur, wenn alle Länder eine realistische Chance haben, diese auch einzuhalten. Das war das Prinzip, unter dem wir in der Kommission verhandelt haben.

Ich will an dieser Stelle sagen, dass der **Weg für die finanzschwachen Länder nicht leicht** sein wird. Die neuen Schuldengrenzen bis 2020 einhalten zu können erfordert von Bremen und anderen Ländern außerordentlich große Anstrengungen – und das nach mehr als zehn Jahren intensiver Konsolidierungsprogramme, gerade im konsumtiven Bereich, in Bremen.

Wir setzen dabei auf unsere eigene Kraft, aber auch auf eine faire Kooperation mit dem neu zu schaffenden **Stabilitätsrat**, in dem der Bund und alle Länder vertreten sein werden. Wir wollen uns dieser Herausforderung aktiv stellen. Nur so wird die Chance eröffnet, langfristig stabilere finanzielle Grundlagen für den Stadtstaat Bremen zu schaffen.

Meine Damen und Herren, ich möchte in diesem Zusammenhang noch hervorheben, was uns das **Bundesverfassungsgericht** als Auftrag und als Forderung in den Gerichtsverhandlungen und im **Urteil zur**

(C) **Berlin-Klage** im Oktober 2007 vorgegeben hat: für die Probleme der Länder-Bund-Finanzbeziehungen politische Lösungen zu finden und nicht immer wieder eine Lösung durch das Bundesverfassungsgericht zu erwarten. Auch diesem Auftrag sind wir mit den Vorschlägen zur Verfassungsreform nachgekommen. Deswegen kann man von einem gemeinsamen Erfolg der Politik sprechen.

So kann ich an dieser Stelle ankündigen, dass **Bremen** nach Verabschiedung des Gesetzespakets und der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen seine **Klage vor dem Bundesverfassungsgericht für erledigt erklären** wird.

Ich will nicht verschweigen, dass sich die Frage nach dem **Umgang mit den Altschulden** spätestens – Herr Oettinger hat es gesagt – in der Reform der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Stichtag 2019, stellen wird. Herr Oettinger, mir gefällt das Bild vom Auto und der Bremse gut. Man muss nur so rechtzeitig bremsen, dass man den Abgrund nicht direkt vor Augen hat. Deswegen werden wir in einem überschaubaren Zeitraum über solche Dinge weiter sprechen müssen.

Noch ein Wort zu den Finanzhilfen gemäß **Artikel 104b** Grundgesetz! Die gefundene Lösung hilft, besser mit dem aktuellen Konjunkturpaket umzugehen. Ich hätte mir gut noch weitergehende Lösungen vorstellen können. Aber hier gilt das, was für die Reform insgesamt gilt: Zwischen den verschiedenen Interessen ist ein Kompromiss gefunden worden, den man nicht mehr in Frage stellen sollte.

(D) Auch bei den **Verwaltungsthemen** werden wir mit dem Gesetzespaket größere Fortschritte erzielen können, als es zwischenzeitlich manchmal schien.

Für das **Thema IT** haben wir einen guten Lösungsweg gefunden. Er führt das Interesse des Bundes am Betrieb eines einheitlichen Verbindungsnetzes mit der Vorstellung der Länder zusammen, im Kernbereich ihrer Organisations- und Verwaltungskompetenzen eigenverantwortlich, aber auch in Kooperation zu handeln. Beide Interessen werden gut zusammengeführt.

Im Bereich des **Benchmarking** setzen wir einen Rahmen für deutlich bessere Möglichkeiten des Leistungsvergleichs zwischen Verwaltungen.

Selbst bei dem schwierigen Thema der **Steuerverwaltung** sind nach meinem Eindruck inzwischen alle Seiten davon überzeugt, dass wir eine gute Grundlage für eine verbesserte Zusammenarbeit und damit eine effektivere Besteuerung geschaffen haben.

Meine Damen und Herren, mit dieser Reform gehen wir gemeinsam einen Schritt nach vorne, um Deutschland moderner und krisenfester zu machen. Man mag die einzelnen Reformen als unzureichend kritisieren. Das war übrigens nach dem Länderfinanzausgleich – 2001 – so, und das geschah 2006, nach der ersten Stufe der Föderalismusreform. Am Ende zeigt sich: Die Summe der Reformen bedeutet einen ebenso behutsam wie verantwortlich gestalteten kontinuierlichen Prozess der Modernisierung

Jens Böhrnsen (Bremen)

- (A) Deutschlands, der vielleicht in dieser Form gerade zur Stabilität unseres Landes und aller seiner Teile besonders beiträgt. – Vielen Dank.

Vizepräsident Ole von Beust: Das Wort hat Herr Kollege Müller (Saarland).

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In dem überschaubaren Zeitraum meines bisherigen politischen Lebens habe ich noch nie an einer Kommission teilgenommen, der mit solcher Konsequenz und Beharrlichkeit ihr zwingendes Scheitern vorhergesagt worden ist, wie dies bei der Föderalismuskommission II der Fall war. Bereits zu Beginn war die Skepsis groß; im Verlauf der Beratungen wuchs sie. Nachdem die Wirtschafts- und Finanzkrise uns erreicht hatte, lernte ich, dass die Kommission „angetötet“, ihr Lebenslicht aber noch nicht ganz erloschen sei.

- Heute liegen uns Gesetzesanträge, auch solche zur Änderung der Verfassung, vor, mit denen das klare, deutliche und zukunftsweisende Ergebnis der Arbeit der Kommission umgesetzt werden soll. Dass dies erreicht werden konnte, ist sicherlich Ergebnis der Bereitschaft des Bundes und der Länder, sich den schwierigen Herausforderungen der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu stellen, aber auch Ergebnis der Beharrlichkeit der beiden Vorsitzenden der Kommission. Deshalb möchte ich Dr. Peter Struck aus dem Deutschen Bundestag und dem Kollegen Günther Oettinger, der uns, den Bundesrat, vertreten hat, für ihre Arbeit sehr herzlich danken. Es war eine schwierige Aufgabe zu lösen. Sie ist am Ende mit großer Souveränität gemeistert worden.
- (B)

Der schwierigste Teil waren sicherlich die Bundesländer-Finanzbeziehungen, nicht die Verwaltungsthemen. Das Ergebnis, das wir heute besprechen, enthält die klare Aussage: Wir wollen den **Marsch in den Schuldenstaat stoppen**. – Die bisherigen verfassungsrechtlichen Vorgaben waren nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die Vorstellung, Neuverschuldung solle zulässig sein in Höhe der jeweiligen Investitionen, verbunden mit der Möglichkeit, dieses Gebot bei Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu missachten, hat dazu geführt, dass unabhängig von der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung die Schuldenlast der öffentlichen Hände gestiegen ist. Mittlerweile haben wir eine Größenordnung von etwa 1,6 Billionen Euro erreicht, und das ist nicht das Ende der Fahnenstange.

Ich glaube, dass es auch und gerade in Zeiten wie diesen – in denen es mit Blick auf die Wirtschafts- und Finanzkrise notwendig ist, die Verschuldung der öffentlichen Hände noch einmal auszuweiten, um gegenzusteuern –, richtig ist, neue Wege zu beschreiben, auf denen es gelingen kann, den Marsch in den Schuldenstaat zu stoppen. Insofern ist das Ergebnis, über das wir heute beraten, zuvörderst unter dem Gesichtspunkt der **Generationengerechtigkeit** zu sehen. Es ist die Vereinbarung, dass wir die Probleme von heute nicht, wie in der Vergangenheit, insbeson-

- dere dadurch lösen wollen, dass wir nachfolgenden Generationen zusätzliche Lasten auferlegen. (C)

Das vorgelegte Resultat ist unter unterschiedlichen Gesichtspunkten kritisiert worden. Zu den Einwänden will ich wenige Bemerkungen machen.

Zunächst einmal ist kritisiert worden, mit der neuen **Schuldenbremse** der Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes und der Umsetzung in den Ländern nehme der Staat sich seine Handlungsfähigkeit, insbesondere die Möglichkeit zu antizyklischer Politik. Das ist schlicht falsch. Wer sich die Formulierungen anschaut, erkennt, dass die **Möglichkeit des Gegensteuerns unverändert besteht**, allerdings mit der Maßgabe, dass klare Regelungen und Konzepte vereinbart werden, wie in der Phase des Aufschwungs, d. h. einer guten konjunkturellen Entwicklung, die zusätzlichen Schulden wieder abgetragen werden können. Wer die Schuldenbremse ablehnt, erklärt letztlich, Politik dauerhaft mit Schulden machen zu wollen. Ich meine, dass dies nicht verantwortlich ist. Deshalb ist es richtig, dass die Schuldenbremse vereinbart worden ist.

- Die zweite Einwendung lautet, das Ziel, in einem **Übergangszeitraum** – für den Bund bis 2015, für die Länder bis zum 31. Dezember 2019 – ausgeglichene Haushalte zu erreichen, sei unrealistisch. Das ist eine Prognose. Prognosen sind schwierig – das erleben wir zurzeit –, insbesondere wenn sie die Zukunft betreffen. Ich glaube, dass niemand mit abschließender Verbindlichkeit die Entwicklung bis Ende des Jahres 2019 vorhersagen kann. Ich glaube aber sehr wohl, dass mit großer Verbindlichkeit gesagt werden kann: Wenn die aktuelle Krise innerhalb eines vernünftigen Zeitraums überwunden wird und wir in eine stabile Phase wirtschaftlichen Wachstums eintreten, ist das **Ziel ausgeglichener Haushalte erreichbar**. Deshalb ist es richtig, sich dieses Ziel zur Grundlage für das Handeln in den nächsten Jahren zu machen. (D)

Die dritte Einwendung richtet sich insbesondere gegen Artikel 109 Grundgesetz, weil damit das Königsrecht der Landesparlamente ausgehöhlt werde. Das ist der Hintergrund der Ankündigung, diese Regelung verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen. Zu diesem Punkt muss zweierlei gesagt werden:

Erstens. Ich meine, dass der in **Artikel 109** des Grundgesetzes festgeschriebene Grundsatz, dass Bund und Länder ihre Haushalte auszugleichen und ohne strukturelle Neuverschuldung darzustellen haben, **keine Einschränkung der Autonomie der Landtage** ist. Ihm müssten sich alle Landtage verpflichtet fühlen.

Zweitens. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, wie dieser Grundsatz ausgestaltet und auf welchem Weg dieses Ziel erreicht wird, nach wie vor durch die Landtage autonom beantwortet werden kann. Selbstverständlich werden wir, bis das Fahrzeug zum Stehen gekommen ist, Bestandsaufnahmen vorzunehmen und die Frage zu stellen haben: Gelingt es, die angestrebten Ziele zu erreichen?

Peter Müller (Saarland)

- (A) Ein wesentliches Qualitätsmerkmal der gefundenen Regelung scheint mir zu sein, dass es eine solche für 17 ist – für den Bund und alle 16 Bundesländer. **Nur eine gesamtstaatliche Konsolidierungsstrategie hat Sinn.**

Einzelne Länder sind nur mit Hilfe in der Lage, diesen Weg mitzugehen und in den nächsten Jahren im Gleichschritt mit den anderen Ländern zu marschieren. Diese Länder haben sich – zumindest teilweise – in der Kommission einer umfassenden Kontrolle ihrer Haushalte unterzogen. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme war, dass sie nicht auf Grund ihres eigenen überdurchschnittlichen Ausgabeverhaltens strukturelle Probleme haben und dass vor diesem Hintergrund der Anspruch auf Hilfen gerechtfertigt ist.

Wir – ich glaube, das kann ich auch für Bremen sagen –, die beiden Länder, die sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1993 nachgewiesenermaßen in einer unverschuldeten Haushaltsnotlage befinden, meinen, dass wir **Anspruch auf gesamtstaatliche Solidarität** haben. Diesen Anspruch haben diese beiden Länder beim Bundesverfassungsgericht geltend gemacht. Wenn mit den gefundenen Regelungen auch für diese Länder ein Weg eröffnet wird, auf dem sie im Gleichschritt mit den anderen Ländern das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts bis zum Ende des Jahres 2019 erreichen, führt dies zwingend dazu, dass der Grund für die **Klage vor dem Bundesverfassungsgericht** entfällt und die Klage nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für erledigt erklärt werden kann.

- (B) Wir werden dies – ebenso wie es Herr Kollege Böhrnsen für Bremen angekündigt hat – dann auch tun.

Sicherlich ist mit diesen Regelungen eine Reihe von Problemen nicht gelöst. Die Frage der **Altschulden** wird uns weiter beschäftigen, beschäftigen müssen. Wenn mit diesen Regelungen jedoch tatsächlich ausgeglichene Haushalte erreicht werden können, ist die Voraussetzung geschaffen, um in einem zweiten Schritt das Altschuldenproblem anzugehen. Dies wäre im Vergleich zur gegenwärtigen Situation und im Vergleich zur Entwicklung in den letzten Jahren ein wesentlicher qualitativer Fortschritt.

Das Konzept in seiner Gänze weist in die Zukunft. Deshalb sollte es nicht mehr in Frage gestellt werden. Natürlich hätte man sich an dem einen oder anderen Punkt aus der Sicht der betroffenen Länder jeweils eine andere und bessere Lösung vorstellen können. Dieses Ergebnis ist auch ein Kompromiss, der möglich war, weil wir aufeinander zugegangen sind und die Bereitschaft zu gesamtstaatlicher Solidarität bestand. Insofern ist der Kompromiss zu unterstützen.

Das Saarland wird die vorgelegten Gesetzesanträge mittragen, sie unterstützen und ihnen zustimmen.

Vizepräsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Ministerpräsident Selling (Mecklenburg-Vorpommern).

Erwin Selling (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben schon dreimal engagiertes Lob in Bezug auf die Ergebnisse gehört. Wenn ich mir die Rednerliste anschau, wird es so weitergehen. Ich kann mich dem nicht anschließen.

Als die Kommission im Dezember 2006 eingesetzt wurde, wurden in der Tat große Erwartungen in sie gesetzt. Sie hat dann zwei Jahre lang sehr gründlich gearbeitet. Es hat Arbeitsgruppen und Expertenanhörungen gegeben, und Positionspapiere wurden erstellt. Zahlreiche Vorschläge zur Neuordnung sind diskutiert worden, allerdings zunächst ohne Ergebnisse.

Kollege Müller hat schon darauf hingewiesen, dass viele bereits von einem Scheitern sprachen. Aber dann hat es relativ überraschend, quasi als Tischvorlage doch noch einen Vorschlag gegeben, über den dann allerdings kaum diskutiert wurde und der unter großem Zeitdruck beschlossen worden ist. Meine Damen und Herren, leider ist **nicht das bestmögliche Ergebnis zustande gekommen**. Im Gegenteil; es ist nicht akzeptabel und wird von Mecklenburg-Vorpommern nicht mitgetragen.

Prinzipiell richtig ist der Vorschlag, eine **Schuldenbremse ins Grundgesetz aufzunehmen**. Die Staatsverschuldung in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten immer weiter angewachsen. Infolge der Krise hat sie aktuell eine schwindelerregende Höhe erreicht. Klar ist: Aus Verantwortung gegenüber kommenden Generationen müssen wir sie begrenzen. Nur dann werden diejenigen, die in zehn oder 20 Jahren politische Verantwortung tragen, noch die wirklich wichtigen Aufgaben meistern können, beispielsweise in Wirtschaft und Arbeitsplätze, Bildung sowie Familie und Kinder investieren. Deshalb findet die Aufnahme einer Schuldenbremse ins Grundgesetz selbstverständlich meine Unterstützung.

Die konkrete Ausgestaltung kann ich allerdings nicht mittragen. Das betrifft z. B. die **Aufnahme einer Schuldenbremse für die Länder allein** in das Grundgesetz **ohne entsprechende Regelungen der Landesparlamente**. Das ist verfassungsrechtlich zumindest zweifelhaft. Die Vertreter der Landesparlamente, die der Kommission angehört haben, haben in den laufenden Beratungen immer wieder darauf hingewiesen und deutlich gemacht, dass das Budgetrecht als Königsrecht der Landesparlamente ausgehöhlt werde. Nun droht eine Verfassungsklage.

Ich halte die Verankerung einer Schuldenbremse für die Länder allein im Grundgesetz vor allem für politisch unklug. Diejenigen unter Ihnen, meine Damen und Herren, die in den letzten Jahren Haushaltskonsolidierung betrieben haben, und zwar ernsthaft, weitgehend bis an die Schmerzgrenze, wissen: **Konsolidierung gelingt nur aus Überzeugung**, nur als Selbstbindung, aber nicht als fremdbestimmter Eingriff.

Völlig inakzeptabel sind für mich die beschlossenen **Konsolidierungshilfen**. So, wie sie ausgestaltet

Erwin SELLERING (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) sind, sind sie **ungerecht**. Sie schaffen keine wirksamen Anreize zu dem erforderlichen harten und weitgehenden Sparkurs der einzelnen Länder. Schließlich haben sie eine verheerende psychologische Wirkung, weil sie diejenigen bestrafen, die unter schwierigsten Bedingungen gute Sparerfolge erzielt haben, und diejenigen belohnen, die den höchsten Schuldenstand aufweisen.

Warum sind die Konsolidierungshilfen ungerecht? Ungerecht sind sie, weil eben **nicht auf** die strukturellen Voraussetzungen eines Landes, auf die **Wirtschafts- und Finanzkraft, sondern allein auf den Schuldenstand abgestellt** wird. Eine gerechte Lösung hätte vorausgesetzt, dass z. B. auch das bisherige Verhalten berücksichtigt wird, also geprüft wird, ob das Defizit auf Grund der strukturellen Rahmenbedingungen tatsächlich unvermeidbar war und welche Anstrengungen bisher unternommen worden sind. Bei dieser Betrachtungsweise hätte es nach meiner Überzeugung die Ausweitung der Zahl der Empfängerländer von zwei auf fünf nicht gegeben. Diese Ausweitung – das wissen wir alle – ist im allerletzten Augenblick erfolgt, und zwar ohne dass es dafür eine tragfähige sachliche Begründung, außer vielleicht die Mehrheitsverhältnisse in diesem Hohen Haus, gegeben hat.

Die fehlende sachliche Prüfung der Notwendigkeit bzw. Berechtigung scheint mir für eine weitere Unwucht verantwortlich zu sein, dass nämlich **auf neun Jahre festgeschrieben** wird, **welche Länder zahlen und welche empfangen**. Wer das an sachlichen Kriterien festmacht, muss auch einen Mechanismus schaffen, der es ermöglicht, eine Veränderung in der Situation der einzelnen Länder zu registrieren und dann angemessen zu reagieren.

Damit komme ich zur **fehlenden Anreizwirkung**. Wer für die Länder einen wirksamen Anreiz zur Konsolidierung schaffen will, muss selbstverständlich alle Länder im Blick behalten. Er muss einen Steuerungsmechanismus finden, der es für alle Länder attraktiv macht, strikte Haushaltskonsolidierung zu betreiben. Welche Anreizwirkung die gefundene Lösung hat bzw. – ganz im Gegenteil – nicht hat, können Sie schon daran erkennen, dass drei der fünf Nehmerländer sofort nach Beschlussfassung über den Kompromiss eine kräftige Ausgabenerhöhung angekündigt haben, jeweils in unterschiedlichem Umfang und zu unterschiedlichen Zwecken. Man hat also kräftig die Neuverschuldung erhöht. So viel zur Anreizwirkung!

Solch ein Verhalten hat, wie die Regelungen insgesamt, **verheerende psychologische Wirkungen**. Wer jemals hart konsolidiert hat, weiß, wie schwierig es ist, die Akteure bei der Stange zu halten. Jetzt liegt eine Regelung vor, die es erlaubt, z. B. mir auf Grund unseres Konsolidierungskurses entgegenzuhalten: Hättet ihr die harten Einschnitte der letzten Jahre nicht gemacht, sondern fröhlich aus dem Vollen geschöpft, dann wärt ihr nicht Geber-, sondern Nehmerland! – Das wird mir ganz klar gesagt. Wie wollen Sie unter diesen Umständen etwa noch die notwendige Anpassung des Blindengeldes erreichen?

(C) Ein **erfolgreicher Sparkurs funktioniert nur über Benchmarks**; das ist unsere Erfahrung. Wenn die Benchmarks mit den Nehmerländern so aussehen, dass sich diese mehr leisten als wir, wie soll das gehen?

Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten zehn Jahren einen **harten und erfolgreichen Konsolidierungskurs gefahren**. Seit 2006 haben wir keine neuen Schulden aufgenommen. Wir haben unseren Haushalt konsequent so aufgestellt, dass wir jetzt schon vorwegnehmen, dass die Transferleistungen demnächst auslaufen. Ich sage Ihnen in aller Deutlichkeit: Für die notwendige weitere Haushaltskonsolidierung in Mecklenburg-Vorpommern ist dieses Ergebnis ein schwerer Schlag.

Meine Damen und Herren, unser Land bekommt seit vielen Jahren solidarisch Hilfe, und Solidarität kann und darf keine Einbahnstraße sein. Mir wird gesagt: Jetzt seid ihr dran. – Es ist ein starkes moralisches Argument, das da vorgebracht wird. Ich sage: Solidarität bedeutet, dass der Starke dem Schwachen hilft, weil breite Schultern mehr tragen können als schmale. Sind wir im Vergleich zu den fünf Nehmerländern stark? Sind die fünf Nehmerländer im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern schwach?

Mecklenburg-Vorpommern hat sich gut entwickelt, keine Frage. Dazu haben die Mecklenburger und die Vorpommern selbst kräftig beigetragen, und darauf sind wir stolz. Aber, meine Damen und Herren, strukturell sind wir nach wie vor eines der wirtschaftsschwächsten und finanzschwächsten Länder. Zu sagen, ihr seid stark, deshalb müsst ihr geben, passt nicht.

Dass es darum in Wahrheit nicht geht, wird mir im Übrigen offen gesagt. Mir wird erklärt, es gehe jetzt um Symbolik, alle müssten dabei sein. Ich kann nur entgegnen: Gerade diese Symbolik ist grundfalsch. Sie führt zu der Wahrnehmung: Die Konsolidierungshilfen sind nicht gerecht, und das wollen sie auch gar nicht sein. Sie leisten keinen Anreiz, und das wollen sie auch gar nicht. Dies führt dazu, dass die Falschen belohnt und die Falschen bestraft werden. – Vielen Dank.

Vizepräsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Herr Kollege Wulff (Niedersachsen).

Christian Wulff (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege SELLERING hat schon gewusst, was die nachfolgenden Redner sagen werden. Sie täuschen sich, Herr Kollege. Ich vertrete weder Ihre Meinung noch die Meinung der Vorredner. Ich glaube, dass es zu früh ist, um das Ergebnis der Föderalismusreform zu loben oder zu verdammen.

Vielmehr **kann der Erfolg** der Föderalismuskommission II **erst in etwa zehn Jahren beurteilt werden**. Wenn das hehre Ziel erreicht worden ist, dass in den deutschen Bundesländern keine Schulden mehr ge-

Christian Wulff (Niedersachsen)

(A) macht werden und das Verschuldungsverbot für die Bundesländer greift, dann war es der größte Erfolg in der Verfassungsgeschichte unseres Landes. Wenn wir die Erfahrung machen, die wir nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemacht haben, die Bremen und dem Saarland über viele Jahre besondere Geldzahlungen zusicherte, die nichts bewirkt haben, außer dass diese Gelder ausgegeben wurden, dann allerdings wäre diese Verfassungsreform in dem Sinne, wie Sie es beschrieben haben, gescheitert.

Das, was wir hier tun, erscheint geradezu anachronistisch. In Zeiten einer weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise mit extremen Verschuldungsraten über Verschuldungsverbote zu reden ist schon erklärungsbedürftig. Ich halte es aber für ein gutes Signal der Kommission. Denn die Krise ist durch Maßlosigkeit, durch Unangemessenheit und durch Unverhältnismäßigkeit entstanden. Letztlich hat es Exzesse gegeben, und wir sind jetzt schon wieder in der Gefahr, die Ursache für die nächste Krise zu legen, wenn wir die Finanzkrise mit Geld zuschütten wollen.

Ich begrüße daher den **Paradigmenwechsel in der deutschen Haushaltspolitik**. 1969 wurde mit der Finanzverfassungsreform die Grundlage für die gigantische Staatsverschuldung in unserem Land mit inzwischen – diese Summe wurde bereits mehrfach erwähnt – 1,6 Billionen Euro gelegt. Diese Schuldenlast ist von kommenden Generationen mit Zins und Zinseszins zu tragen, und das ist einfach unverantwortlich. Deswegen sind laufende Ausgaben durch laufende Einnahmen zu decken. Das **Schuldenmachen** selbst in guten Zeiten ist **ethisch fragwürdig** und letztlich unmoralisch, weil man in der Gegenwart ein Stück Zukunft verbraucht.

Die Entwicklung in der aktuellen Finanzkrise unterstreicht geradezu die Bedeutung der vorgesehenen neuen Schuldenregeln. **Nur eine solide und nachhaltige Haushaltspolitik gibt dem Staat die Möglichkeit, auf Krisen wirkungsvoll zu reagieren.**

Auch mein Land, Herr Sellering, hat in den letzten Jahren einen konsequenten Konsolidierungskurs beschritten. 2002/2003 wurden nahezu 6 Milliarden Euro neue Schulden beschlossen und aufgenommen. Wir haben für dieses und das nächste Jahr noch 0,25 Milliarden Euro neue Schulden beschlossen. Dies werden wir auf Grund der Steuerschätzung im Mai nicht einhalten können, aber es ist ein Rückgang der Neuverschuldung um rund 95 %.

Dadurch sind auch wir **Niedersachsen** in dem System der Föderalismusreform II zum **Zahlerland** geworden. Wir nehmen diese Belastung als Ausprägung unserer gesamtstaatlichen Verantwortung bewusst an, wenn sich auch die Nehmerländer ihrer Verantwortung bewusst sind, wenn der Konsolidierungskurs jetzt beschritten wird und die Neuverschuldung bei ihnen tatsächlich Jahr für Jahr geringer wird. Dass dies möglich ist, haben wir in den letzten Jahren mit sehr großen Anstrengungen und trotz sehr großer Friktionen unter Beweis gestellt. Hier sind, glaube ich, die Empfänger der Leistungen

in einer viel schwierigeren Lage als die Geber. Wir verpflichten uns rechtlich zu etwas. Die **Nehmer verpflichten sich** mit der Annahme dieser Gelder darüber hinaus **moralisch**. Das will ich zur Beschlussfassung über die Grundgesetzänderung gerne zu Protokoll geben, weil wir verschiedentlich darauf zurückkommen müssen.

Zweite Bemerkung: Ich begrüße außerordentlich die **Änderung des Artikels 104b** Grundgesetz, auf die sich die Kommission mit großer Mehrheit verständigt hat. Danach können Finanzhilfen für Investitionen vom Bund in Notsituationen auch dann gewährt werden, wenn für die betroffenen Bereiche keine Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung vorliegt. Die gegenwärtige Finanzkrise wurde als eine solche Notsituation beschrieben. Das ist schriftlich und mündlich erklärt worden und findet auch in der Gesetzesbegründung seinen Niederschlag.

Da der Deutsche Bundestag hier nicht vertreten ist, möchte ich an die Adresse der Vertreter der Bundesregierung ausdrücklich sagen, dass die Misstrauenskultur gegenüber Ländern und Kommunen ein Ende finden muss und durch eine **Vertrauenskultur** abgelöst werden muss. Dass sich der Bundesrechnungshof jetzt schon mit den Präsidenten der Landesrechnungshöfe trifft, um zu gucken, wie stark Länder und Kommunen Missbrauch mit den Konjunkturmitteln des Bundes betreiben würden, ist eine Form, die im Bundesrat angesprochen werden muss; denn wir bemühen uns jetzt nach Kräften darum, dass diese Gelder, gegenfinanziert durch Länder und Kommunen, zur Stabilisierung, zur Verbesserung unseres Standortes, für Breitbandvernetzung, für Schul- und Hochschulinvestitionen, für Forschung und Infrastruktur ausgegeben werden. Es ist ungut für das Verhältnis von Bund und Ländern, wenn der **Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages** auf eine Art und Weise über die Länder und Kommunen diskutiert, die ich als unangemessen empfinde. Dass wir mit der Grundgesetzänderung klarstellen, dass die Dinge so, wie wir es vorhaben, schon in Ordnung sein werden, ist ein wichtiges Signal für die bevorstehenden Auseinandersetzungen über diesen Punkt.

Meine letzte Bemerkung bezieht sich auf die weiteren Beratungen und auf die nächsten Jahre. Ich sehe es sehr kritisch, dass **über** den „großen Wurf“ einer **Neugliederung der Bundesländer nicht diskutiert worden** ist. Ich habe in der Kommission einen konkreten Vorschlag zur Erleichterung der Neugliederung von Bundesländern auch im Hinblick auf die Verringerung der Zahl der Bundesländer gemacht, der vorsah, dass man die Quoren reduziert, um Länder zusammenzulegen, und bei dem man sich über einen Nachteilsausgleich hätte verständigen können. Es gab keinerlei Bereitschaft, diesen Vorschlag aufzugreifen. Ich wundere mich, dass Herr Struck jetzt in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, er habe etwas in Richtung Neugliederung der Länder vorgeschlagen und ständig sagt, 16 Bundesländer seien zu viel, da er die Vorschläge, die gemacht worden sind, um Bundesländern die Chance zu geben, sich zusammenzuschließen, ignoriert hat.

Christian Wulff (Niedersachsen)

(A) Wenn sich Bundesländer heute dafür entscheiden würden, sich zusammenzuschließen, wäre es zum einen kompliziert, zum anderen brächte es erst einmal nur Nachteile mit sich: weniger Stimmen im Bundesrat und weniger Finanzmittel im Bund-Länder-Finanzausgleich. Meine Vorschläge hätten diese offensichtlichen Nachteile kompensiert und es damit durchaus attraktiver gemacht, Ländern wie Berlin und Brandenburg, die damals einen Zusammenschluss auf den Weg gebracht haben, die Möglichkeit einer freiwilligen Fusion zu eröffnen.

Ich bin allerdings hoffnungsfroh, dass das **Neuverschuldungsverbot** zukünftig für **alle potenziellen Partner von Zusammenschlüssen** gilt, also der Gefahr begegnet wird, dass ein Partner einer Länderfusion im letzten Halbjahr vor der Neugliederung eine expansive Verschuldungspolitik zu eigenen Gunsten betreibt.

Ich halte es weiterhin für notwendig, über **freiwillige Zusammenschlüsse von Bundesländern** zu reden, und hätte es gut gefunden, wenn dieses Thema aufgegriffen worden wäre. Derzeit gibt es angelegte Wirkungen von Länderfusionen, die die falschen Anreize setzen. Eigentlich wäre es für ein Bundesland wie Niedersachsen, das aus einer Länderneugliederung – ähnlich wie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – hervorgegangen ist, angezeigt, sich wieder in die Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe aufzuteilen. Mit vier Ländern statt eines Bundeslandes hätte man sofort mehr Einfluss im Bundesrat und eine bessere Finanzzuweisung aus den Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Das ist nicht angedacht. Wir sind froh, ein Land der Länderneugliederung zu sein, das zweitgrößte nach Fläche und das viertgrößte nach Bevölkerung. Aber es zeigt sich auch hier ein Anachronismus, über den hätte diskutiert werden müssen, weil sinnvolle Neugliederungen in Deutschland verhindert werden.

Die **Übertragung von Aufgaben auf die Länder** scheitert auch daran, dass manche – wie Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen – sagen, sie würden gerne zusätzliche Kompetenzen bekommen, während andere Länder sagen, sie sähen sich nicht dazu in der Lage, weil sie einfach zu klein seien, um diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Zum Schluss bedanke auch ich mich bei den beiden Vorsitzenden, vor allem bei unserem Vertreter, dem Kollegen Oettinger, für die extreme Arbeit, die zu extremem Erfolg geführt hat, indem es am Ende gelungen ist, sehr viele unterschiedliche Interessen auf zahlreiche wichtige Einzelpunkte zu bündeln. Wir haben die Arbeit sehr positiv erlebt und unterstützen das Ergebnis in dem Wissen, dass sie fortgeführt werden muss. Ich glaube, das unterscheidet sich nicht wesentlich von den vergangenen gut 60 Jahren, in denen wir nie gesagt haben: Das war's, weitere Aufgaben stellen sich uns nicht mehr. – Es wird unserer Arbeit auch weiterhin bedürfen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Minister Dr. Linssen (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Föderalismuskommission II hat ihre Arbeit vor knapp einem Monat beendet. Es ist schon ein guter Tag, wenn nach sehr langwieriger Arbeit ein solches Ergebnis vorgelegt werden kann.

Das Herzstück unserer Vereinbarungen ist mit Sicherheit die Schuldenbremse für Bund und Länder. Ich teile das, was Herr Wulff gerade vorgetragen hat, nämlich dass ihre Bewährungsprobe erst 2020 abgeleistet sein wird.

Die geltenden Regeln unseres Grundgesetzes haben jedenfalls ein ständiges Anwachsen der **Verschuldung** nicht verhindern können. Die Zahl von fast **1,6 Billionen Euro** macht geradezu Angst. Hinzu kommen die **sinkenden Steuereinnahmen**. Hinzu kommen die Ausgaben für die **Konjunkturpakete**, die wir geschnürt haben.

Dies alles zeigt – ich glaube, deshalb hat die Föderalismuskommission zum Schluss einen solchen Drive bekommen –, dass die nachhaltige Konsolidierung der Haushalte oberstes Gebot ist. Nur so bleibt die Handlungsfähigkeit auch in der Krise – wir werden sicherlich auch in Zukunft welche haben, hoffentlich nicht in der Ausprägung wie heute – erhalten, ohne dass Hypotheken zu Lasten künftiger Generationen aufgenommen werden müssen.

Meine Damen und Herren, mit den vorliegenden Gesetzesanträgen wird das Prinzip einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik in den Mittelpunkt der staatlichen Haushaltswirtschaft gerückt. Dabei ist der erste und wichtigste Baustein die Vereinbarung der neuen Schuldenregel, die für Bund und Länder gilt. Der **neue Artikel 109 des Grundgesetzes** schreibt klar und deutlich vor: **Die Haushalte sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen**. Diese Grundregel begrüße ich ausdrücklich. Sie stellt sicher, dass unter dem Strich die „schwarze Null“ stehen muss. Eine strukturelle Verschuldung der Länder ist zukünftig nicht mehr vorgesehen. Für dieses Ziel hatte sich auch mein Land in der Kommission nachdrücklich eingesetzt.

Anders als die Länder **möchte der Bund** künftig **nicht auf strukturelle Verschuldung verzichten**. Ich hätte mir an dieser Stelle gewünscht, dass der Bund dem Beispiel der Länder gefolgt wäre. Dennoch ist die jetzt für den Bund vorgesehene Regelung besser als die investitionsbezogene Begrenzung im alten Artikel 115 Grundgesetz, die zudem unter dem Deckmantel einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts allzu leicht unterlaufen werden konnte. Damit haben wir ja reichlich Erfahrung gemacht.

Die Grundregel, das strukturelle Verschuldungsverbot, wird durch eine **Konjunkturkomponente** sinnvoll ergänzt. Sie erlaubt Regelungen zur symme-

(C)

(D)

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen)

(A) trischen Berücksichtigung konjunktureller Auf- und Abschwünge. Dies bedeutet: Neue Kredite können im Abschwung aufgenommen werden, wenn im Aufschwung eine entsprechende Tilgung durch Überschüsse erfolgt. So werden den Haushalten ein **Atmen mit der Konjunktur** und hoffentlich auch die Umsetzung des zweiten Teils von *Keynes*, der in den letzten 40 Jahren im Grunde immer vergessen wurde, ermöglicht.

Eine weitere Ausnahme ist für **außergewöhnliche Notsituationen** wie die gegenwärtige vorgesehen. Sie entziehen sich der Kontrolle des Staates – so steht es ja auch in Artikel 109 – und beeinträchtigen die staatliche Finanzlage erheblich. In solchen Fällen müssen Bund und Länder handlungsfähig bleiben. Dabei kann eine Kreditaufnahme hingenommen werden, wenn die entsprechenden Kredite in einem angemessenen Zeitraum zurückgezahlt werden.

Die so ausgestaltete **Schuldenbremse** ist tatsächlich – so ist es vorhin gesagt worden – ein **Paradigmenwechsel** für Bund und Länder. Sie ist kein Korsett, das den Landesverfassungen eine starre Regelung aufzwingt oder sogar Vorgaben zum konkreten Inhalt einzelner Haushaltsgesetze macht. Vielmehr muss sie von den Ländern eigenverantwortlich umgesetzt werden. Die grundgesetzlichen Vorgaben bilden dabei nur die äußeren Leitplanken. Sie halten die Finanzpolitik auf Kurs und verhindern, dass die öffentliche Verschuldung aus dem Ruder läuft. Es bleibt aber Aufgabe der Landesgesetzgeber, die durch die neuen Regeln eröffneten Gestaltungsspielräume verantwortungsvoll zu nutzen.

(B) Haushaltskonsolidierung gelingt nicht von heute auf morgen. Gerade angesichts der aktuellen Situation ist das Ziel strukturell ausgeglichener Haushalte für uns alle eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die im Interesse einer nachhaltigen Konsolidierung gemeistert werden muss. Für viele – die **fünf Länder** sind genannt worden – ist es eine besonders schwierige Aufgabe. Es ist deshalb richtig, dass Ländern **mit** außergewöhnlich hohen Zinslasten solidarisch unter die Arme gegriffen wird. Die jährlich aufzubringenden **800 Millionen Euro** sind gut angelegt, wenn dadurch die Hilfe empfangenden Länder **in die Lage versetzt werden, bis 2020 den strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen**.

Solidarität, meine Damen und Herren, ist allerdings keine Einbahnstraße. Sie setzt **eigene Konsolidierungsleistungen** der Hilfe empfangenden Länder nach verbindlichen Vorgaben voraus. Herr Wulff hat gerade etwas zu den Konsolidierungsanstrengungen in seinem Land **Niedersachsen** gesagt. Wir **in Nordrhein-Westfalen** haben die Verschuldung von 6,7 Milliarden in 2005 in drei Haushaltsjahren auf praktisch null gebracht. Aber die jetzige Zeit bringt genügend Verwerfungen und wieder neue Schulden.

Die Einhaltung des Konsolidierungspfades muss sichergestellt werden. Gleiches gilt für die Vorgaben der Schuldenbremse. Ich begrüße daher die vorgesehene **Einrichtung eines** verfassungsrechtlich verankerten **Stabilitätsrates**. Ein solches Gremium hat Nordrhein-Westfalen schon frühzeitig gefordert.

(C) Zum Schluss möchte ich aus der Sicht des Finanzministers auf drei weitere Punkte zu sprechen kommen: die Neugestaltung von Finanzhilfen des Bundes, die Steuerverwaltung und die Feuerschutzsteuer.

Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Konjunkturpakets II haben gezeigt: Das Instrument der **Finanzhilfen in Artikel 104b** kann noch verbessert werden. Die vorliegenden Gesetzesanträge greifen diese Idee auf. Unabhängig von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes sollen Hilfen zukünftig in den Notsituationen zulässig sein, in denen auch die neue Schuldenregel eine außerordentliche Kreditaufnahme zulässt. Dadurch wird gewährleistet, dass vom Instrument der Finanzhilfen zügig und zielgerichtet Gebrauch gemacht werden kann, ohne dass sich Bund und Länder – wie zurzeit – im Kompetenzdickicht verfangen.

Auch zum Thema **Steuerverwaltung** enthalten die Gesetzesanträge sinnvolle Regelungen. Im Rahmen der Föderalismuskommission sind wir Länder wegen unserer angeblichen Verweigerungshaltung oft gescholten worden. Umso mehr begrüße ich, dass es gelungen ist, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern dort zu verbessern, wo wirkliche Effizienzreserven gehoben werden können, z. B. im Bereich der **Mitwirkungsrechte der Bundesbetriebsprüfung**.

Bei der **Versicherung- und der Feuerschutzsteuer** haben wir in der Kommission bis zum Schluss gerungen. Die gefundene Lösung berücksichtigt die Interessen aller. Der Bund übernimmt, wie von ihm angestrebt, die Verwaltungszuständigkeit. Die Bemessungsgrundlagen werden getrennt, und das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer verbleibt den Ländern. Wir haben vorgeschlagen, dass das Feuerschutzsteuergesetz um eine **Evaluationsregel** ergänzt wird; das ist geschehen. So wird sichergestellt, dass unseren Feuerwehren auch zukünftig eine angemessene finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit zukommt.

Sie sehen: Wenn es um die zukunftsfähige Gestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geht, haben wir mit der Föderalismuskommission bereits ein großes Stück des Weges erfolgreich hinter uns gebracht. Auch von mir geht ein sehr herzlicher Dank an Herrn Oettinger und Herrn Struck. Wir haben die Verhandlungen immer in sehr guter Atmosphäre führen können, und das Ergebnis kann sich sehen lassen. Wenn es in diesem Sinne im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens weitergeht, ist mir nicht bange. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Ole von Beust: Danke schön!

Die nächste Wortmeldung: Staatsminister Professor Dr. Deubel (Rheinland-Pfalz).

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Föderalismusreform II wird im Wesentlichen daran gemessen werden, ob es zukünftig gelingt, die Neuverschuldung des Staates – des Bundes, der Länder, aber auch der Gemeinden – zu reduzieren oder, genauer gesagt, die strukturelle Neuverschuldung in Richtung null zu bringen.

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

(A) Bisher hatten wir eine Schuldenregel, bei der die Investitionen im Vordergrund standen, und zwar die Bruttoinvestitionen. Alles war Investition, was im Haushaltsrecht entsprechend dargestellt wurde. Abschreibungen, Vermögensverzehr, Veräußerung von Vermögen tauchten dagegen nicht auf. Aber auch die Frage, wie wir mit Humankapital umgehen, ob es Bestandteil des Kapitalstocks ist und, wenn ja, ob es abgeschrieben wird, hat im geltenden Haushaltsrecht und bei der geltenden Verfassungslage keine Rolle gespielt. Es dürfte auch kaum möglich sein, für Bund und Länder im Bereich der Investitionen eine Abgrenzung zu finden, die wirklich überzeugend ist.

Anders bei den Kommunen: Sie tätigen nach wie vor 60 % der öffentlichen Sachinvestitionen. Sie sind von der neuen Schuldenregel nicht erfasst, die sich am Anteil am Bruttoinlandsprodukt festmacht, also nicht an den Investitionen. Das ist auch gut so; denn bei den Kommunen sind die Investitionen relativ genau abgrenzbar, und das neue Haushaltsrecht baut weitgehend auf der Doppik auf, so dass eigentlich sichergestellt ist, dass sie nur dann Kredite aufnehmen dürfen, wenn sie Nettoinvestitionen tätigen. Dabei kann es auch bleiben. Aber das muss natürlich jedes Land selbst entscheiden; denn kommunales Haushaltsrecht ist Landesrecht.

Entscheidend ist weniger die Frage der Abgrenzung und die Unabhängigkeit vom Bruttoinlandsprodukt, sondern die zukünftige klare Unterscheidung zwischen strukturellen Defiziten, konjunkturellen Defiziten und außergewöhnlichen Notsituationen.

(B) Beim **strukturellen Defizit** will der Bund in Richtung 0,35 % kommen. Das wird bis 2016 ein steiniger Weg. Die **Länder wollen bis 2020 auf null kommen**. Auch dies wird sehr steinig. Aber ich behaupte, wenn der Bund 0,35 % – nicht zu Lasten der Länder, also von der Ausgabenseite oder von der Einnahmenseite – schafft, dann sollten die Länder, zumindest insgesamt gesehen, einen deutlichen Überschuss erwirtschaften können. Zurzeit ist das strukturelle Defizit der Länder im Durchschnitt etwa einen Prozentpunkt geringer als das des Bundes. Ich meine, 2010/2011 wird der Abstand eher ein wenig größer sein.

Es ist auch notwendig, dass der Durchschnitt der Länder Überschüsse hat. Wenn der Durchschnitt bei null landet, werden die schwächeren Länder keine Chance haben, die Null zu erreichen. Nur wenn der Durchschnitt deutlich besser als null ist, wird es den schwächeren Ländern, namentlich **Bremen und Saarland**, aber auch den anderen Ländern, die von sich behaupten, schwach zu sein, gelingen, die Null zu erreichen, insbesondere mit den zusätzlichen Konsolidierungshilfen, die von Bund und Ländern jeweils hälftig finanziert werden – 3,6 Milliarden von den Ländern, 3,6 Milliarden vom Bund. Dies wird ein sehr steiniger Weg für Bremen und das Saarland, aber auch für die **neuen Bundesländer**. Sie müssen in diesem Zeitraum den **Rückgang der Sonderergänzungszuweisungen** voll kompensieren plus in aller Regel **Einwohnerverluste**, was die Entwicklung nicht einfacher macht.

(C) Das **konjunkturelle Defizit** ist zwar theoretisch und auch in der geltenden Verfassung sowie im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz schon dargestellt, aber bisher nur sehr unzureichend umgesetzt worden. Kurz gesagt: In schlechten Zeiten ist das Vernünftige getan worden, nämlich die automatischen Stabilisatoren laufen lassen und Kredite aufnehmen. Fast jeder Ökonom wird sagen: Das ist richtig. – Einige behaupten das Gegenteil, doch wir haben in den 30er Jahren schon einmal erlebt, was dann herauskommt.

Aber das Gegenstück, dass bei guter Konjunktur zu tilgen ist und Überschüsse zu erwirtschaften sind, haben wir seit Ende der 60er Jahre nicht getan. Vielmehr ist in guten Zeiten stets die Illusion entstanden, der Konjunkturzyklus sei tot, es gehe stetig aufwärts; vor einem Jahr haben viele von uns das auch noch geglaubt. Dann wird über Steuersenkungen nicht nur fabuliert, die Erfahrung der letzten 30 Jahre zeigt: Sie werden auch durchgezogen.

(Vorsitz: Präsident Peter Müller)

Bisher wurden die Haushalte in guten Zeiten ruiniert, indem Steuern gesenkt wurden, die nur konjunkturell als Einnahmen zur Verfügung standen, oder es sind neue Aufgaben erfunden oder alte Aufgaben auf ein höheres Niveau gebracht worden. Wenn dann wieder konjunkturelle Normalzeit war, steckten wir erneut dick im strukturellen Defizit.

Ich finde es spannend, dass in der Föderalismusreformkommission gerade diejenigen, die ständig sagen, das konjunkturelle Defizit müsse noch mehr in Richtung null gehen, gleichzeitig erklären, wir müssten jetzt aber schleunigst die Steuern senken. Das passt nicht zusammen. Man kann nicht die Steuern um 30 Milliarden senken, für Bildung demnächst 10 % des Bruttoinlandsprodukts ausgeben und gleichzeitig die strukturellen Defizite auf null bringen. Das ist nicht machbar.

(D) Ich gehe noch weiter: Wer mit Blick auf die Ausgangssituation nach der Krise – wo wir genau landen, wissen wir nicht, aber es wird ein dramatisch hohes strukturelles Defizit sein – heute sagt, er könne in den nächsten Jahren Steuern senken, kündigt nichts anderes als offenen Verfassungsbruch an. Das ist schlicht die Situation. Wer die Verfassung einhalten will, muss akzeptieren, dass die **neue Regel** eigentlich nichts anderes ist als eine **Steuersenkungsbremse auf lange Zeit**, mindestens **sieben bis zehn Jahre**. Das ist die eigentliche Quintessenz für die nächsten zehn Jahre: Zunächst einmal gilt es, das strukturelle Defizit für die Länder auf null und für den Bund auf annähernd null herunterzufahren, dann kann man wieder darüber nachdenken, dem Staat Einnahmen zu entziehen.

Wenn dies Konsens ist, kann man der neuen Regel getrost zustimmen. Wird es aber nicht ernst genommen – man hat zurzeit den Eindruck, dass es nicht ernst genommen wird, weil viele Projekte gefordert werden, die mit Konjunktur und Krise wenig zu tun haben, sondern uns dauerhaft belasten –, fehlt es an einer ausreichenden Geschäftsgrundlage, um die

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

(A) neue Schuldenregel zu beschließen und ins Grundgesetz hineinzuschreiben. Deswegen sollte man sich in den nächsten Wochen und Monaten, wenn hier und im Bundestag beraten wird, über diese Frage und über die Konsequenzen wirklich im Klaren sein. Nur wenn man sicher sein kann, dass die Sichtweise allgemein gilt, dass wir nach der Krise mindestens sieben bis zehn Jahre brauchen, um die Haushalte wieder zu konsolidieren, bevor wir wieder über die Einnahmeseite reden können – zumindest wenn es nach unten geht –, wenn dies Konsens ist, kann ich mir gut vorstellen, dass es gelingt.

Ich spreche noch die Frage an, ob bei den Ländern unziemlich eingegriffen wird. Das Grundgesetz ist kein reines Bundesrecht, es gilt für Bund, Länder und Gemeinden. Für sie steht eine Menge darin. Im Grundgesetz ist jetzt schon geregelt, dass der **Vertrag von Maastricht** umzusetzen ist. Das **gilt** nicht nur **für den Bundeshaushalt**; das gilt für den Bundeshaushalt, die **Länderhaushalte**, die **Haushalte der Gemeinden** und der **Sozialversicherungen**.

Außerdem wird das **bündische Prinzip** nach wie vor eingefordert. Es ist zwar vom Bundesverfassungsgericht ein wenig relativiert worden, doch im Prinzip besteht es noch. Man kann aber nicht einerseits im Grundgesetz das bündische Prinzip verankern, andererseits völlige Freiheit für die Länder bei der Gestaltung ihrer Haushalte fordern. Das passt nicht zusammen. Wenn das bündische Prinzip Gegenstand des Grundgesetzes bleiben soll, ist es notwendig, dass im Grundgesetz auch entsprechende Regelungen festgelegt werden, damit sich nicht einzelne Länder selbst – ich will nicht „willkürlich“ sagen, aber fahrlässig – in die Situation bringen können, Hilfen in Anspruch nehmen zu müssen. Weil das so ist, halte ich es für vertretbar, dass in **Artikel 109** entsprechende Vorgaben auch für die Haushalte der Länder gemacht werden.

(B)

Dennoch – das richte ich an uns alle –: Wir tun sehr gut daran, nicht nur den Bundesrat und den Bundestag als Foren der zukünftigen Entscheidungen zu sehen, sondern uns **mit unseren Landtagen rückzukoppeln**, um sicher zu sein, dass auch sie, wenn sie hier abstimmen würden, einer solchen Grundgesetzänderung zustimmen. Das scheint mir angesichts der Notwendigkeit, dass die Regelung in den Ländern umgesetzt wird, unerlässlich zu sein.

Von daher sollten wir alle sehr viel Zeit darauf verwenden, in unseren Landtagen darum zu werben, dass es die neue Schuldenregel gibt. Das wird umso leichter fallen, wenn man versichern kann, dass alle Regierungen, alle staatstragenden Parteien und Fraktionen in den nächsten zehn Jahren für die Voraussetzungen sorgen wollen, dass der Bund und alle Länder die dann in Artikel 109 verankerten Ziele tatsächlich erreichen können. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Das Wort hat Herr Staatsminister Hahn (Hessen).

(C) **Jörg-Uwe Hahn** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Als im Dezember des Jahres 2006 Bundestag und Bundesrat den Auftrag gaben, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einzurichten, wurde damit – daran darf ich erinnern – ein Versprechen der Bundesregierung der FDP-Bundestagsfraktion gegenüber eingelöst. Die Entscheidung stand im Zusammenhang mit einem Vorschlag der Föderalismuskommission I, der nicht direkt, sondern mit Zeitverzug aus dieser Kommission kam. Die Kolleginnen und Kollegen im Deutschen Bundestag hatten Wert darauf gelegt, dass nach den strukturellen auch die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern von einer Arbeitskommission überprüft werden sollten.

Ich sage dies deshalb, weil Professor Deubel soeben den Blick in die Zukunft gerichtet hat. Ich erinnere daran, dass im Jahre 2006, als diese Kommission eingerichtet wurde, jeder sagte, sie werde scheitern, und es werde keine Schuldenbremse geben. Weil es anders gekommen ist, ist heute ein guter Tag hier im Bundesrat, wie es in der vergangenen Woche schon im Deutschen Bundestag der Fall war, als man erkennen konnte, dass in beiden Kammern der Bundespolitik eine Zweidrittelmehrheit vorhanden ist, um eine entsprechende Regelung zu treffen.

Ich will, Herr Professor Deubel, die Usancen dieses Hauses natürlich beachtend, darauf hinweisen, dass man mit Prognosen ein bisschen vorsichtig sein sollte. Prognosen, die in die Zukunft gerichtet sind, sind, wie wir wissen, ohnehin schwierig. Aber an dieser Stelle davon zu sprechen, dass diejenigen, die Steuerentkungen forderten – ich habe mich irgendwie angesprochen gefühlt –, offenen Verfassungsbruch begingen, ist eine sehr gewagte These, Herr Kollege. Auch hier wird die Zeit zeigen, dass diejenigen, die ein bisschen entspannter mit dem Thema umgehen und etwas mehr auf die Schuldenlast unserer Kinder und Kindeskinde achten, sicherlich nicht immer Unrecht haben.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist richtig, dass wir unsere Position im weltweiten Wettbewerb halten müssen und ausbauen können und dass deshalb die Strukturen sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen dem Bund und den Ländern verändert werden müssen. Leider ist es uns nicht gelungen, in allen Punkten umfassende Regelungen anzugehen, in denen es notwendig gewesen wäre.

Für mein Land sage ich, dass der **Länderfinanzausgleich** ein immerwährendes Thema sein wird, das wir tagtäglich erneut auf die Tagesordnung setzen. Ich beneide einige Kollegen, die gesagt haben, sie schafften es, einen strukturellen Ausgleich ihres Haushalts vorzunehmen. Unser Finanzminister sagt uns immer zu Recht, dass wir in Hessen dies schon deshalb nicht schafften, weil ungefähr 10 % der Ausgaben in den Länderfinanzausgleich flössen. Da können wir tun, was wir wollen. Diese Struktur müssen wir alle gemeinsam ändern. Hier können wir in Wiesbaden die Hausaufgaben nicht allein erledigen.

Jörg-Uwe Hahn (Hessen)

(A) Wir haben es darüber hinaus nicht geschafft – Kollege Wulff hat darauf hingewiesen –, die Frage eines **Zusammenschlusses von Ländern** anzugehen. Es gab nicht nur den Vorschlag aus dem Land Niedersachsen, sondern auch einen **Vorschlag** aus der **FDP-Bundestagsfraktion**, nämlich vom stellvertretenden Vorsitzenden der Föderalismuskommission, Ernst Burgbacher, zumindest die Normen im Grundgesetz so zu ändern, dass sie handhabbarer werden, wenn denn Länder freiwillig einen Zusammenschluss vornehmen wollten. In Anspielung auf die Äußerung des niedersächsischen Ministerpräsidenten verweise ich darauf, dass wir im Lande Hessen nicht darüber nachdenken, uns aufzuteilen. Wir haben ja auch Fürstentümer, z. B. das Fürstentum Waldeck. Aber diese Bemerkung von Christian Wulff war sicherlich als Scherz gemeint; ebenso ist meine Anmerkung einzuordnen.

Der vorliegende Kompromiss ist ein Schritt in die richtige Richtung. Er wird deshalb die Unterstützung des Landes Hessen in diesem Hause bekommen.

Kernstück ist die **Schuldenbegrenzungsregel in Artikel 109**. Noch vor einem halben oder einem Vierteljahr hätte man nicht geglaubt, dass der Bund bereit ist, eine Regelung zu unterschreiben, die eine Begrenzung auf 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts vorsieht. Ich kann mich an eine Reihe von Besprechungen und nächtlichen Erörterungen im Rahmen der Föderalismuskommission II erinnern. Es ist wichtig, dass wir endlich Disziplin üben. Sicherlich darf ich hier auch sagen, dass es für die politischen Menschen in diesem Lande nicht gerade ein Zeugnis großer Durchsetzungskraft ist, dass wir dies selbst ins Grundgesetz schreiben müssen. Es hätte in guten Haushaltsjahren – Herr Deubel hat darauf hingewiesen – auch ohne diese Regel in der Verfassung Möglichkeiten gegeben, uns so zu verhalten, wie wir es jetzt in die Verfassung hineinschreiben. Aber offensichtlich war der Druck – von wem auch immer – so groß, dass es nun hineingeschrieben werden muss.

Ich habe eine etwas schwierige Rolle, was das Verhältnis Landtagsfraktionen bzw. Landtagsbank in der Föderalismuskommission und Bundesrat angeht. Ich bin einer derjenigen – wie Ministerpräsident Rüttgers und Kollege Lothar Hay vor mir –, die während der Verhandlungen der Föderalismuskommissionen I und II von der Landtagsbank auf die Bundesratsbank gewechselt sind.

Den gefundenen Kompromiss in Artikel 109 kann man mittragen. Es freut mich sehr, dass Professor Deubel darauf hingewiesen hat, dass wir die **Landtage** mitnehmen müssen. Ich appelliere dringend an uns Regierungsvertreter, dies ernst zu nehmen. Die Vorschläge, die im Herbst des vergangenen Jahres auf der Tagesordnung standen und zum Inhalt hatten – ich verkürze und vereinfache es –, der Deutsche Bundestag beschließt, in welcher Höhe und auf welche Weise die Schuldenbremse in den Ländern umgesetzt werden soll, können nicht funktionieren. Die Bundestagsabgeordneten sind für den Bundeshaushalt zuständig – das ist ihr Königsrecht –, und die Landtagsabgeordneten sind für ihren Landeshaushalt

zuständig; das ist ihr Königsrecht. Aber ich bin mir sicher, dass mit der Kombination dieser beiden Maßnahmen – auf der einen Seite das Festschreiben der gemeinsamen Verantwortung in Artikel 109 Absatz 2, die natürlich nur durch die Bundesorgane Bundestag und Bundesrat wahrgenommen werden kann, auf der anderen Seite die Feststellung in Absatz 3, dass die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenz über das Wie entscheiden – ein akzeptabler Kompromiss gefunden worden ist. Bürgermeister Böhrnsen hat diese Diskussion begonnen, und ich möchte als jemand, der in den vergangenen Monaten den Sitz gewechselt hat, Ihnen zuzurufen: Wir sollten bei dieser Diskussion die Bedenken der Landtagsbank wirklich ernst nehmen; denn alles das, was wir hier tun, ist letztlich aus den Entscheidungen abgeleitet, die die Landtage jeweils treffen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der gefundene Kompromiss ist in unseren Augen ohne Alternative. Wir haben einen **Generationenvertrag** abgeschlossen, den meine Generation tagtäglich bricht. Wir leben über unsere Verhältnisse, und wir entsprechen nicht mehr dem Bild, das viele Bürgerinnen und Bürger in unserem Lande von sich selbst haben. Dieses Land ist nach dem Zweiten Weltkrieg doch dadurch wieder aufgebaut worden, dass viele die Ärmel hochgekrempt und sich ein Häuschen gebaut haben. Ziel dieser Familien ist es gewesen, das Häuschen schuldenfrei an die Enkel zu vererben. Ich sage jetzt nichts zum Thema „Erbchaftsteuer“, ich spreche über die Motivation der Menschen in unserem Lande. Wir aber gehen anders vor: Wir vererben unseren Kindern zwar Ministerien, Reichstag, Straßen, Kanalisation, jedoch nicht schuldenfrei, sondern sehr hoch belastet. Dies ist falsch. Wenn man dann noch die demografische Entwicklung sieht, muss man zu dem Ergebnis kommen, dass Änderungen unausweichlich sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus diesem Grunde wird das Land Hessen dem gefundenen Kompromiss die Zustimmung erteilen. Ich beziehe mich auf einen Satz, den Dr. Wissing am vergangenen Freitag im Bundestag gesagt hat: Wir tun das nicht aus Begeisterung, sondern aus Verantwortung.

Zum Abschluss lassen Sie mich den Vorsitzenden, Ministerpräsident Oettinger und Herrn Struck, aber auch dem stellvertretenden Vorsitzenden Burgbacher Dank sagen.

Besonderen Dank sage ich den Büros, die die Föderalismuskommissionen begleitet haben. Wir haben es ihnen nicht einfach gemacht, diese Arbeit zu organisieren. Aber sie haben es uns einfach gemacht. Dass schon am Tag nach den Verhandlungen die Unterlagen vorlagen, dafür danke ich ganz herzlich.

Mit der Föderalismuskommission II und ihrem Ergebnis sind wir bei der „Mutter der Reformen“ weitergekommen. Aber dies war noch nicht die letzte Arbeit, die wir an der Föderalismusfront leisten müssen. – Vielen Dank.

(C)

(D)

(A) **Präsident Peter Müller:** Danke schön!

Für die Bundesregierung hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kressl das Wort. Bitte schön.

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch die Bundesregierung nimmt die heutige Debatte zum Anlass, sich zuerst bei Ministerpräsident Oettinger und dem Fraktionsvorsitzenden Peter Struck zu bedanken. Wenn Sie die Kommission verfolgt haben, können Sie sich sehr gut vorstellen, dass eine ordentliche Portion Hartnäckigkeit dazugehört hat, sich von den Unkereien in den Medien nicht aus dem Tritt bringen zu lassen.

Wir sind der Überzeugung, dass mit den Gesetzesanträgen die Weichen dafür gestellt werden, auf Herausforderungen der Zukunft besser reagieren zu können. Nur dies kann das Ziel von Grundgesetzänderungen sein. Das gilt für Verwaltungsthemen: die Informationstechnik im Besonderen, aber auch für die Vorschläge zum Benchmarking sowie für die Maßnahmen zur Verbesserung des Steuervollzugs und die weiteren Entflechtungsschritte.

Im Mittelpunkt – dies ist auch in der Debatte deutlich geworden – steht die neue Schuldenregel, um es untechnisch auszudrücken.

Vor 40 Jahren hat die erste Große Koalition in der Bundesrepublik Deutschland den **Artikel 115 des Grundgesetzes** in seiner jetzigen Form ausgestaltet. Einige Jahre lang, bei hohen Wachstumsraten, hat diese Vorschrift sehr gut funktioniert. Aber die geltende Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bruttoinvestitionen – Herr Professor Deubel hat es angesprochen – hat **nicht nachhaltig** funktioniert. Dazu zwei Anmerkungen:

(B) Die für die Zukunft so zentralen **Bildungsinvestitionen** werden in der bisherigen Regel nicht positiv erfasst. Dies setzt tendenziell falsche Anreize. Für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes sind aber keine Investitionen so wichtig wie die in Bildung.

Es fehlt im bisherigen Artikel 115 eine ausdrückliche Regel für den **Schuldenabbau in Aufschwungsphasen**. Dies führte, um es vorsichtig zu sagen, zu nicht immer ganz konsequentem Handeln derer, die in der Politik Verantwortung getragen haben. Es gab immer die Auffassung, antizyklische Politik auf den Weg bringen zu wollen. Bei schlechter Konjunktur wurde mit zusätzlichen schuldenfinanzierten Ausgaben gegengesteuert – dazu stehen wir alle –, aber im Aufschwung ist nicht entsprechend getilgt worden.

Wir halten die neue Schuldenregel für ein wichtiges **Signal für finanzpolitische Solidität**. Dieses Signal ist nicht abstrakt, sondern macht deutlich, dass sich diejenigen, die im Moment politische Verantwortung tragen, darüber im Klaren sind, dass sie auch für diejenigen Verantwortung tragen müssen, die in 20 Jahren Politik machen und gestalten wollen. Wir müssen erreichen, dass diese nicht durch so hohe Zinsbelastungen gebunden werden, dass sie keine Gestaltungsfreiheit mehr haben. Deshalb gehen Bundestag und Bundesrat mit den Gesetzesanträgen den Weg zu mehr Solidität.

(C) Darüber hinaus hat sich der Bund bereit erklärt, nicht nur den Weg der Solidität, sondern auch der **Solidarität mit jenen Ländern** zu gehen, die im Moment hohe Zinsbelastungen haben.

Ich bin zuversichtlich, dass dieses Gesetzgebungsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlagen zur weiteren Beratung den Ausschüssen zu, und zwar alle drei Vorlagen – federführend – dem **Finanzausschuss** sowie zur Mitberatung die **Grundgesetzänderung dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuss**, das **Begleitgesetz dem Gesundheitsausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und die **Entschliebung dem Verkehrsausschuss**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 3/2009***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 4 bis 6, 10, 14, 21 bis 23, 27 bis 32, 34, 37 bis 39, 42, 43, 46 bis 49, 52 bis 56 und 62.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

So **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

(D) Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der **Entfernungspauschale** (Drucksache 243/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer stimmt dem **Gesetz** zu? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (**Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz** – FMStErgG) (Drucksache 244/09, zu Drucksache 244/09)

Das Wort hat Minister Stächele (Baden-Württemberg). Bitte schön.

Willi Stächele (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die aktuelle Wirtschaftskrise ist wohl die schwerste seit 80 Jahren. Die Schockwellen der Banken- und Finanzkrise haben die Realwirtschaft mit voller Wucht erfasst.

Die Nachrichtenlage bleibt düster. Im **Maschinenbau** gab es im Februar einen **Orderrückgang um 49 %**. Es gibt **erstmalig keine Frühjahrsbelegung**. Bei

*) Anlage 1

Willi Stächele (Baden-Württemberg)

(A) den Handwerkern sagt mittlerweile jeder achte, er müsse Stellen abbauen.

Wir merken auch: Die Konjunkturprogramme drohen zu verpuffen, wenn wir nicht rasch die Kreditwirtschaft wieder stabilisieren. Das Vertrauen, das unter den Banken zerstört wurde, ist noch nicht wiederhergestellt.

Die Politik hat mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz im Oktober 2008 entschlossen gehandelt. Mit **Soffin** wurde ein wichtiges Instrument zur Vertrauensbildung geschaffen. Heute wissen wir, dass es nicht ausreicht. Der Fonds **braucht eine flexiblere Handhabung der Stabilisierungsmaßnahmen**. Bei Unternehmen des Finanzsektors, die auch mit Hilfe des Soffin aus schwieriger Lage nicht befreit werden können, werden dringend zusätzliche Möglichkeiten benötigt.

Es lässt fast erschauern: Man will nicht „Enteignung“ sagen, wir sprechen lieber von „zeitweiser Verstaatlichung“.

Also ist das **Ergänzungsgesetz notwendig**. Damit wird erneut behandelt:

Laufzeiten werden, europäisch angepasst, **verlängert**.

Stabilisierungsmaßnahmen werden **auch nach dem 31. Dezember 2009** getroffen, allerdings nur bei Unternehmen, denen schon vor dem 31. Dezember Kapital gewährt wurde.

(B) **Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen** sollen **vereinfacht** werden.

Die Länder halten diese Ergänzungen des Gesetzes vom Oktober für richtig und wichtig, aber nicht für ausreichend. Wir wollen die **Stabilisierungsmaßnahmen der Länder mit denen des Soffin gleichstellen**. Dazu gehört die **Wahrung der Verlustvorträge**. Schließlich wäre der Bund, das Finanzministerium, gut beraten, wenn man sich rasch für eine **Lösung für risikobehaftete Papiere** entscheiden könnte.

Sie wissen, wir waren zunächst für die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Zwischenzeitlich hat der Bund Einsicht gezeigt. Der Bundesfinanzminister hat zwar von „Erpressung der Länder“ gesprochen. Verehrte Kollegin, das sollte es eigentlich nicht sein, sondern das ist der verfassungsgemäße Weg, ihn zur Einsicht zu bringen. Die Kavallerie der Länder musste nicht ausrücken; man hat vorher gesehen, dass das, was wir vorschlagen, vernünftig ist. Wir ersparen uns diesen aufwendigen Weg im Interesse der Sache. Damit kann ein **Vermittlungsverfahren vermieden** werden. Wenn wir von der Bundesregierung die Zusage erhalten, dass bald – vielleicht schon im Mai – die Ergänzungen in unserem Sinne vorgenommen werden, können wir zufrieden sein. – Ich danke Ihnen.

Präsident Peter Müller: Schönen Dank!

Das Wort hat Staatsminister Professor Dr. Deubel (Rheinland-Pfalz).

(C) **Prof. Dr. Ingolf Deubel** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Herbst haben Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat das Finanzmarktstabilisierungsgesetz innerhalb einer Woche beraten und verabschiedet. Das war notwendig und richtig.

Von vornherein war aber klar, dass dieses Gesetz nach einigen Monaten daraufhin überprüft werden muss, ob es so zielgerichtet und passgenau ist, dass sämtliche denkbaren Konstellationen erfasst sind. Heute können wir feststellen: Es ist noch ein Stück schlimmer gekommen, als man damals gedacht hat.

Wir haben die Situation, dass zumindest eine Bank – vielleicht auch mehrere – offensichtlich nur dann gerettet werden kann, wenn der Staat die Kontrolle übernimmt. Ob man nun von „**Verstaatlichung**“ oder von „**Enteignung**“ spricht, läuft auf das Gleiche hinaus. Das ist **notwendig zum Schutz von Steuergeldern**. Wenn der Staat in dem Umfang Steuergelder hineinpumpen muss, wie das schon der Fall ist und in den nächsten Wochen möglicherweise noch notwendig sein wird, hat der Steuerzahler Anspruch darauf, dass sein Einsatz anschließend nicht etwa in privaten Gewinn umgemünzt wird, sondern an den Staat zurückfließt. Nur wenn das komplett geschehen ist, mag für Private etwas übrigbleiben. Aber es darf nicht sein, dass sich Private mit einem kleinen Anteil anhängen, obwohl das Unternehmen eigentlich insolvent ist – was bei Banken anders geregelt ist –, es sich dann auf Kosten der Steuerzahler vom Staat wieder hochziehen lässt und sein eigentlich schon verlorenes Vermögen auf eine Höhe bringt, die es sich wünscht. Da dies nur zu Lasten der Steuerzahler möglich wäre, ist dieser Ansatz richtig. (D)

Etliche Länder haben zunächst im Finanzausschuss, dann aber auch in einem Antrag zur heutigen Sitzung des Bundesrates für die **Maßnahmen**, die in den **Ländern** ergriffen werden, **Gleichbehandlung reklamiert**. Ich bin froh darüber, dass in dieser Woche noch intensive Gespräche stattgefunden haben und dabei ein Stück weit Klarheit geschaffen worden ist, was „Gleichbehandlung“ genau bedeutet.

Bei Soffin ist das relativ klar:

In der Phase 1 gibt es Alteiligentümer.

In der Phase 2 übernimmt der Staat die Kontrolle.

In der Phase 3 gibt es zwei Varianten: erstens Reprivatisierung an die Alteiligentümer, zweitens Privatisierung an Dritte.

Der **Verlustvortrag** bleibt in der Phase 2, wenn der Staat übernommen hat, erhalten.

Der Verlustvortrag bleibt nach diesem Gesetz erhalten, wenn die erste Variante der Phase 3 stattfindet, nämlich Rückübertragung an die Alteiligentümer.

Genauso kann es bei den **Landesbanken** laufen; das ist auch akzeptabel. Die Landesbanken haben in der Ausgangssituation eine bestimmte Eigentümerstruktur. Es entstehen Verluste. Die Länder steigen ein. Intellektuell muss man das auseinanderhalten: das Land als Alteiligentümer einerseits und als Träger

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

(A) von Stabilisierungsmaßnahmen andererseits, sei es die Bürgschaft für eine Zweckgesellschaft, sei es die Übernahme der Mehrheit der Landesbank; wir haben in den einzelnen Ländern unterschiedliche Modelle.

In der Phase 2, wenn es analog läuft, blieben die Verlustvorträge erhalten, egal, wie im Land die jeweiligen stabilisierenden Strukturen genau geschaffen werden.

Es kommt die Analogie in der Phase 3; da muss es analog sein. Wenn die Alteigentümer wieder die endgültigen Eigentümer werden, bleibt analog – das muss erst noch umgesetzt werden, aber über die Protokollerklärung ist dem Grunde nach Einigkeit erzielt worden – der Verlustvortrag erhalten.

Nicht erhalten bleibt er bei der Variante „Verkauf an Dritte“, genauso wie bei Soffin. Wenn nicht an Alteigentümer, sondern an Dritte verkauft wird, geht der Verlustvortrag verloren, gegebenenfalls anteilig, je nachdem, ob insgesamt, zu 25 oder 50 % verkauft wird; es gibt unterschiedliche Regeln, was den Erhalt des Verlustvortrags angeht.

Dies ist die **zwingende Konsequenz einer Analogie für die Landesbanken** oder allgemein, wenn nicht „Landesbanken“ im Gesetz steht, sondern nur von „öffentlichen Gebietskörperschaften“ die Rede ist, die analoge Instrumente einsetzen. Dann gilt: Gleiche Alteigentümer werden auch wieder Neueigentümer, der Verlustvortrag bleibt erhalten, sonst nicht. Damit kann man leben. Das dürfte sich auch finanziell in Grenzen halten. Grundsätzlich ist es aber – daraus mache ich keinen Hehl – nicht unbedingt

(B) akzeptabel, dass über den Länderfinanzausgleich bei Erhalt der Verlustvorträge letztlich Länder für Verluste in Haftung genommen werden, die bei Landesbanken anderer Länder entstanden sind.

Ich denke, im Moment ist es wichtiger, dass das Gesetz nicht in den Vermittlungsausschuss geht; denn nicht nur für den deutschen Kapitalmarkt, die deutschen Banken, sondern auch international wäre die **Gefahr, wenn die angedachten Maßnahmen weiter verzögert würden**, viel zu groß. Daher ist es vernünftig, in der Protokollerklärung festzuhalten, dass dies beim Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung angehängt wird.

Ich sage aber auch deutlich: Es kann nicht sein, dass schon bei diesem Gesetz, möglicherweise auch beim Bürgerentlastungsgesetz alles das, was in den letzten Jahren im Bereich Unternehmensteuerreform einzelnen Ländern, Mitgliedern von Bundestagsfraktionen oder Wirtschaftsverbänden nicht gefallen hat, nun nicht nur auf den Prüfstand kommt, sondern zurückgedreht werden soll, seien es die Zinsschranke, Mantelkaufregelungen oder Leistungen, die von inländischen Unternehmen in ausländische Niederlassungen gehen. Das ist erst Anfang 2008 in Kraft gesetzt worden. Es wird mittel- und längerfristig für den Standort gut sein; denn das Eigenkapital wird gestärkt. Das ist notwendig; denn bisher haben wir unser Steuersystem leider zu sehr zu Gunsten des Fremdkapitals gestaltet. Wir sollten diesen **Fort-**

schritt der Unternehmensteuerreform nicht vom Grundsatz her in Frage stellen.

(C)

Es darf also **auf keinen Fall** sein, dass in den nächsten Wochen unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise und der Konjunkturkrise Maßnahmen ergriffen werden, die die **öffentlichen Haushalte dauerhaft belasten**. Das ist nicht akzeptabel. Man wird darüber reden müssen, ob befristet in diesem Jahr, vielleicht noch bis zum Ende der Krise bestimmte Regeln etwas erleichtert werden, um Sanierungen zu ermöglichen. Völlig inakzeptabel aber ist es – ich bin jetzt wieder fast bei der Föderalismusreformkommission und der Neuverschuldung –, wenn das strukturelle Defizit dauerhaft wieder nach oben gefahren wird. Es ist meine herzliche Bitte, bei den Beratungen über das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung nicht zu viel in den Rucksack hineinzupacken, sondern sich idealerweise darauf zu beschränken, was in Sachen Landesbanken in dieser Woche beraten worden ist. – Vielen Dank.

Präsident Peter Müller: Danke schön!

Das Wort hat Minister Professor Dr. Pinkwart (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz bessert zunächst den im Herbst des vergangenen Jahres beschlossenen Bankenrettungsschirm nach.

So wird die Vergabe von Garantien für Bankverbindlichkeiten und die Kapitalstärkung von Banken durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung vereinfacht. Darüber hinaus wird das Aktienrecht und Kapitalmarktrecht so verändert, dass Rettungsmaßnahmen für Kreditinstitute schneller durchgeführt werden können. So weit sind die getroffenen Regelungen sicherlich sinnvoll.

(D)

Positiv ist auch, dass es in den Verhandlungen am letzten Dienstag **gelingen** ist, die **Länder im Bereich des operativen Stabilisierungsinstrumentariums dem Bund** in etwa **gleichzustellen**.

Völlig anders verhält es sich beim Artikel 3, dem **Rettungsübernahmegesetz**. Die Schwere der Krise und die Konsequenzen eines Zusammenbruchs einer systemrelevanten Bank wie der Hypo Real Estate sind unbestritten. Dies gilt nicht, was die Notwendigkeit einer Enteignungsmaßnahme angeht. Die **Enteignung** ist in unserem Grundgesetz aus guten Gründen als **Ultima Ratio** angelegt worden. Sie ist unzulässig, wenn es andere, weniger einschneidende Möglichkeiten gibt, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Im vorliegenden Fall sind die **Voraussetzungen** für eine Enteignung **nicht gegeben**, da es definitiv andere rechtliche Möglichkeiten gibt, um das Ziel zu erreichen, die Gläubiger der Bank zu schützen, ohne die Aktionäre und das Management aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

(A) Der Bundeswirtschaftsminister hatte unter der Bezeichnung **Restrukturierungsverwaltungsgesetz** den Entwurf eines Gesetzes anfertigen lassen, mit dem die HRE gerettet werden könnte und gleichzeitig eine Enteignung vermieden werden kann. Auch dieser Gesetzentwurf sieht drastische Maßnahmen zur Rettung der HRE vor. Im Gegensatz zu den Enteignungsplänen bleibt das Unternehmen aber grundsätzlich selber für die Entwicklung eines Restrukturierungskonzepts verantwortlich. Der Soffin macht Auflagen bezüglich des Zeitplans und genehmigt abschließend den Umstrukturierungsplan.

Mit dem alternativen Gesetz aus dem Hause des Bundeswirtschaftsministers erhielt die Finanzmarktstabilisierungsanstalt ausreichende Kontrolle über die Bank. Gleichzeitig könnte darauf hingewirkt werden, dass eine Restrukturierung mit dem Ziel der Unabhängigkeit der Bank von staatlichen Stützungsmaßnahmen stattfindet. Auch die Wahrung staatlicher Vermögensinteressen würde durch eine solche Vorgehensweise in vollem Umfange erreicht.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Kurt Beck)

Der Entwurf aus dem Bundeswirtschaftsministerium wurde aus der Mitte des Deutschen Bundestages in den Finanzausschuss eingebracht, wo er aber **von der großen Koalition abgelehnt** worden ist.

Auch weitere Vorschläge, wie die HRE gerettet werden kann, ohne dass auf das Instrument der Enteignung zurückgegriffen werden muss, haben bisher so gut wie keine Beachtung durch die Bundesregierung gefunden.

(B) Ein aus dringenden Gründen für unser Finanzsystem notwendiges Unternehmen zu retten und zu stabilisieren ist das eine. Der Weg dahin ist das andere.

Eine **Enteignung**, wie sie von der Bundesregierung und der Mehrheit des Deutschen Bundestages jetzt vorgesehen ist, ist erstens unnötig und **passt** zweitens **nicht in das System der sozialen Marktwirtschaft**.

Eine Enteignung **schadet dem Ruf des Investitionsstandortes Deutschland** bei internationalen Investoren und spielt all jenen Kräften in die Hände, die auch andere Probleme in Wirtschaft und Finanzmarkt gerne mittels Enteignung lösen möchten.

Daher muss die Frage erlaubt sein, wie man diesen Geist, einmal losgelassen, wieder in die Flasche bekommen will.

Die Bundesregierung bleibt die Antwort auf die Frage schuldig, ob alternative Möglichkeiten ernsthaft in Erwägung gezogen worden sind.

Der Bundesfinanzminister gibt keine Antwort auf die Frage, ob durch schnelleres und entschlosseneres Handeln das Ausmaß der dramatischen **Entwicklung bei der HRE** hätte verhindert werden können. Denn obwohl es schon ab Januar 2008 Hinweise der Finanzaufsicht an das Bundesfinanzministerium bezüglich der Liquiditätssituation der Hypo Real Estate gab, hat sich der Bundesfinanzminister erst Ende September, also neun Monate später, zum ersten Mal mit der HRE befasst.

(C) Aus Antworten des Bundesfinanzministeriums auf parlamentarische Anfragen des Deutschen Bundestages wissen wir: Die **Bankenaufsicht** hat im Januar 2008 einen Finanz- und Risikobericht bei der HRE angefordert. Hieraus hätten sich nach Angaben des Bundesfinanzministeriums Hinweise auf eine „liquiditätsseitige Anfälligkeit“ ergeben. Diese Erkenntnisse seien dem Bundesfinanzministerium zu Beginn des Jahres 2008 übermittelt worden.

Erstaunlich ist, dass der Bundesfinanzminister erst am 22. September 2008 hiervon unterrichtet wurde. Durch diese neunmonatige Kommunikationslücke ist wertvolle Zeit vertan worden.

Dies rächt sich jetzt bitter. In der Folge hat der Minister offenbar übereilt die geordnete Abwicklung verkündet, mit der Konsequenz, dass die HRE zum ersten Mal wirklich fast zusammengebrochen wäre. Er sprach davon, die Assets der HRE auf eine Zweckgesellschaft zu übertragen und anschließend verwerten zu wollen. Eine entsprechende Initiative blieb jedoch aus. Jetzt, unter, wie ich meine, selbstverschuldetem Zeitdruck, fehlt die Umsicht für passende vertrauensbildende Maßnahmen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der **Besteuerung der Unternehmen**. So wird nunmehr auch dem Bundesfinanzminister offensichtlich immer klarer, dass die vom Bundesrat – lieber Herr Deubel, nicht nur von einigen Ländern, sondern von der Mehrheit des Bundesrates sowohl im Jahre 2007 durch Entschließungsantrag als auch bei Verabschiedung des Konjunkturpakets – wiederholt kritisierten Regelungen der Unternehmensteuerreform in dieser schwierigen Situation **Krisenverschärfend** wirken. Zinsschranke und Mantelkaufregelung strangulieren die betroffenen Firmen und bringen mittelständische Firmen, vor allen Dingen forschende und innovative Unternehmen, zusätzlich in Bedrängnis. (D)

In diesen Fällen ist eine **Steuersenkung**, die sich als notwendig erweisen könnte, Herr Deubel, in Wahrheit keine Steuersenkung, sondern die Rücknahme einer nicht sinnvollen Steuererhöhung. Sie ist letztendlich effizienter als eine Steuererhöhung, durch die die Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am Ende so weit eingeschränkt werden, dass sie auf staatliche Rettungshilfen angewiesen sind. Eine solche Entwicklung geht zu Lasten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen und schwächt die steuerliche Basis.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in diesen Zeiten erkennen wir immer deutlicher, wie wichtig vorausschauendes vertrauensbildendes Handeln für die Funktionsfähigkeit der Märkte ist. Wir sollten daher bei allen Maßnahmen, die wir ergreifen, darauf achten, dass das Vertrauen in die Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft nicht erschüttert wird; denn sie haben sich über Jahrzehnte bewährt und sind die Grundlage für Wohlstand und Beschäftigung in unserem Land.

Die **Eigentumsgarantie des Grundgesetzes** ist für die Stellung des einzelnen Bürgers zum Staat und für

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

- (A) unsere Gesellschaftsordnung insgesamt von zentraler Bedeutung. Der staatliche Entzug von Eigentumsrechten durch Enteignung muss daher ein absoluter Ausnahmefall bleiben und mit hohen Anforderungen belegt sein. Diesen Anforderungen wird das Rettungsübernahmegesetz nicht gerecht. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Schönen Dank!

Das Wort hat nun Minister Dr. Linssen (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Anlässlich der Beratungen zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz im Bundesrat am 17. Oktober 2008 hat der Bundesfinanzminister zutreffend darauf hingewiesen, dass es in den letzten 70 bis 80 Jahren eine Finanzkrise dieses Ausmaßes nicht gegeben habe und deshalb Handlungsbedarf bestehe.

Mit der Verabschiedung des **Finanzmarktstabilisierungsgesetzes** ist – darin sind wir uns wohl alle einig – ein **Meilenstein** zur Stabilisierung der Finanzmärkte geschaffen worden. Wichtig war dabei insbesondere, das Vertrauen unter den Marktteilnehmern wiederherzustellen, was allerdings bis heute nur zum Teil gelungen ist. Für den Staat ist es in einer Krisensituation, wie wir sie zurzeit haben, ein absolutes Muss, den Unternehmen des Finanzsektors als tragende Säule unserer Volkswirtschaft die erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren. Nur so kann vermieden werden, dass die Bankenkrise vollends auf die Realwirtschaft übergreift. Dies ist, so glaube ich, mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz gelungen.

Damit die Stabilisierungsmaßnahmen noch schneller und effektiver greifen können, sollen nunmehr mit dem Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz die bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen ergänzt werden. Zudem sieht das **Gesetz zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes** die Option einer Verstaatlichung zum Schutz der Steuerzahler als Ultima Ratio vor.

Das **Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz** – meine Damen und Herren, Sie sehen, wir haben immer Bandwurmbegriffe – enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche die Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen vereinfachen und beschleunigen sollen. Kapitalerhöhungsbeschlüsse können künftig mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Verweigern Aktionäre ihre Zustimmung zu einer für den Fortbestand der Gesellschaft erforderlichen Kapitalmaßnahme, sind sie der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

Hervorheben möchte ich auch die **Verlängerung der maximalen Laufzeit für Garantien** von 36 Monaten auf 60 Monate. Die Beschränkung der Laufzeitverlängerung auf ein Drittel der Garantien resultiert aus den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission. Für einige Institute mag das sicherlich unbefriedigend sein. Im Interesse der Wettbewerbsgleich-

heit und der Belange der pfandbriefemittierenden Institute halte ich dies jedoch für einen akzeptablen Kompromiss.

Meine Damen und Herren, wenn ich mir anschauere, wie viele Institute bislang den Soffin in Anspruch genommen haben, muss ich mit Bedauern feststellen, dass hier die **Landesbanken** in der Minderheit sind. Dies hat aus meiner Sicht seinen Grund in der bislang **mangelnden Unterstützungsbereitschaft des Bundes**.

Wir alle wissen, dass eine Konsolidierung im Landesbankensektor dringend geboten ist. Diese ist jedoch nur möglich, wenn zuvor die Landesbanken von ihren Altlasten und nicht strategischen Bereichen befreit werden. Diesen Weg halten auch die Verbandsvorsteher der Sparkassenorganisation für zielführend. Auch der Soffin macht dies zur Voraussetzung für eine Rekapitalisierung und Garantiefazilität für die Kernbank. Hier erwartet der Soffin einen Kapitalbeitrag der Eigentümer. Stabilisierungsmaßnahmen zu Gunsten der Konsolidierungsbank lehnt der Soffin in Gänze ab.

Deshalb möchte ich die Gelegenheit nutzen, um den Bund um aktive Mithilfe zu bitten. Der Bundesfinanzminister hat wiederholt seine Unterstützung bei der Konsolidierung des Landesbankensektors betont. Ich frage aber: **Wo bleibt die Hilfe?** Wurde das Anstalt-in-der-Anstalt-Modell, auch **AidA-Konzept** genannt, bereits ad acta gelegt? Können die Landesbanken und ihre Eigentümer hier überhaupt noch mit der Unterstützung des Bundes rechnen?

Hier geht es – das ist wichtig, meine Damen und Herren – nicht darum, dass die Länder Risiken zu Lasten des Bundes verschieben möchten. Denn schließlich haben die Länder nach § 13 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes die finanziellen Lasten, die aus Maßnahmen des Fonds für ihre Landesbanken resultieren, selbst zu tragen. Zudem wären nach dem sogenannten AidA-Modell mögliche Ausfallrisiken durch eine Garantie der Alteigentümer abzudecken. Mir geht es vielmehr um die generelle Unterstützungsbereitschaft des Bundes, damit die vorhandenen Stabilisierungsmöglichkeiten im Interesse der Landesbanken und ihrer Eigentümer voll genutzt werden können.

Darum meine ausdrückliche **Bitte an den Bundesfinanzminister** – Frau Kressl, Sie werden sie ihm sicherlich weitergeben –: Helfen Sie aktiv bei der Konsolidierung im Landesbankensektor mit, und schaffen Sie mit dem AidA-Modell die Voraussetzungen dafür, dass die Landesbanken die Stabilisierungsmaßnahmen des Soffin in dem erforderlichen Umfang ausschöpfen können!

Der Bundesrat wird den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zur Ergänzung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes heute billigen und **von der Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu dem Gesetz **absehen**. Dieses Abstimmungsverhalten ist der Länderkammer möglich, **weil** sich das **Bundesfinanzministerium mit den Ländern** darauf **verständnis hat**, deren berechnigte Interessen im Zusammen-

(C)

(D)

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen)

(A) hang mit der Restrukturierung der Landesbanken ernst zu nehmen und aufzugreifen. Dafür möchte ich Ihnen, Frau Kressl, und Herrn Kollegen Deubel sehr herzlich danken. Die notwendigen gesetzlichen Regelungen sollen danach mit zeitlich befristeten Ausnahmen kurzfristig im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz veranlasst werden.

Meine Damen und Herren, worum geht es? Stabilisierungsmaßnahmen der Länder sind vom Anwendungsbereich des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes bisher grundsätzlich nicht erfasst. Die Länder haben daher den Vorschlag gemacht – das war, wenn ich mir diesen Hinweis erlauben darf, kein Handeln mit Dynamitstangen, wie der Bundesfinanzminister meinte –, auch in diesen Fällen **Ausnahmeregelungen von der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Körperschaften** zu schaffen. Dieser Vorschlag bezieht sich auf den Erwerb von Stabilisierungselementen oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische Gebietskörperschaft oder eine von dieser errichteten, mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds vergleichbaren Einrichtung.

Die Ausnahmeregelungen sollen sicherstellen, dass die zur Stabilisierung der Finanzmärkte vom Finanzmarktstabilisierungsfonds bereits gestellten Stützungsmaßnahmen nicht durch die bestehenden Regelungen zur Einschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften konterkariert werden. Aus Gründen der **Gleichbehandlung** sollen die Ausnahmeregelungen auf alle Stützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzmarktstabilisierung erweitert werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die auch an den Finanzmarktstabilisierungsfonds gestellt werden. Es werden also nur Maßnahmen erfasst, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen.

Notwendige Umstrukturierungen für die Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes können nach geltender Rechtslage zur Reduzierung von Verlustvorträgen führen. Dies würde dem Ziel der Stabilisierungsmaßnahmen zuwiderlaufen. Daher haben die Länder vorgeschlagen, die in diesem Punkt kontraproduktiven Regelungen vorübergehend auszusetzen.

Reichen die getroffenen Maßnahmen aus? Uns allen ist klar: Dies ist die schlimmste Wirtschaftskrise seit 80 Jahren. Wir stehen in der politischen Mitverantwortung, alle notwendigen Maßnahmen möglich zu machen und zu ergreifen, um die Auswirkungen dieser Krise auf Wirtschaft und Arbeitsplätze – auf die Menschen in unserem Land – abzumildern. Auch die **Steuerpolitik** ist hier nachhaltig gefordert.

Andere Regelungen des Unternehmensteuerrechts können ebenfalls **krisenverschärfende Wirkung** haben. Damit meine ich insbesondere die Regelungen zum **Mantelkauf** – es geht um den Kauf von Verlustvorträgen – und zur **Zinsschranke**. Sie bedürfen in der aktuellen Situation dringend einer zeitnahen Modifikation. Dies bringt die Mehrheit der Länder in ihrer **Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum **Bürgerentlastungsgesetz**, der heute

ebenfalls auf unserer Tagesordnung steht, deutlich zum Ausdruck. (C)

Die **Freigrenze** bei der Zinsschranke sollte zeitlich begrenzt – ich nehme den Begriff auf, den Herr Deubel für weitere Maßnahmen geprägt hat – von 1 auf 3 Millionen Euro erhöht werden. Diese Maßnahme würde sicherstellen, dass die Zinsschranke mittelständische Unternehmen auch in der derzeitigen Krisensituation nicht tangiert. In der Finanz- und Wirtschaftskrise erhöht sich der Finanzbedarf der Unternehmen. Die höheren Zinsbelastungen in der Krise könnten so vor allem von mittelständischen Unternehmen ohne zusätzliche steuerliche Belastung geschultert werden. Manchmal meine ich, solche Maßnahmen müssten, weil sie Entlastung bringen, aus Konjunkturpaketen bezahlt werden.

In die Regelung zum „Mantelkauf“ sollte eine **Sanierungsklausel** – ebenfalls zeitlich befristet – eingefügt werden. Durch eine solche Klausel könnten krisenbedingte Sanierungsfälle dergestalt begünstigt werden, dass ihr Verlustvortrag mit künftigen Gewinnen verrechnet werden kann. Eine Sanierungsklausel, wie sie heute in der Stellungnahme zum Bürgerentlastungsgesetz von der Mehrheit der Länder vorgeschlagen wird, würde so krisenbedrohte Unternehmen umfassend und nachhaltig unterstützen. Sie wird den Erfordernissen der in der Praxis in vielfältiger Form vorkommenden Unternehmenssanierung – es ist eine Sanierungsklausel – gerecht.

Ich setze darauf, dass die Bundesregierung diese Problemlage erkennt und die von der Mehrheit der Länder entwickelten Lösungsansätze im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz aufgreift. (D)

Meine Damen und Herren, das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz wird dazu beitragen, den Finanzmarkt weiter zu stabilisieren und das Vertrauen zwischen den Marktteilnehmern zu stärken. Insbesondere durch die verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen ist nunmehr ein Maßnahmenpaket entstanden, das aus meiner Sicht für alle Seiten eine akzeptable Lösung darstellt und eine gute Grundlage zur Gesundung des Finanzwesens schafft. Wir werden sicherlich noch öfter über das Finanzmarktstabilisierungsgesetz reden und weitere Ergänzungen vornehmen müssen.

An die Bundesregierung richte ich noch einmal die Bitte, sich für eine Konsolidierung im Landesbankensektor im Rahmen des AidA-Konzeptes einzusetzen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Dr. Linssen!

Es folgt Herr Staatsminister Hahn (Hessen).

Jörg-Uwe Hahn (Hessen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Bereits anlässlich der ersten Beratung über dieses Gesetz habe ich von dieser Stelle aus für die Hessische Landesregierung klargestellt, dass das Finanzmarktstabilisierungsgesetz im

Jörg-Uwe Hahn (Hessen)

(A) Herbst 2008 ein richtiger Schritt gewesen ist. Die Erfahrungen haben uns aber gezeigt, dass es in einigen Punkten der Ergänzung bedarf. Aus diesem Grunde hat sich die Hessische Landesregierung immer für ein Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz ausgesprochen.

Artikel 3 des Gesetzes ist nach meiner persönlichen Auffassung jedoch nicht sinnvoll. Mit der Möglichkeit der Enteignung von Unternehmen im Finanzsektor **geht er zu weit**.

Kollege Pinkwart hat bereits darauf hingewiesen – ich möchte es wiederholen –: Der **Schutz des Eigentums** hat in unserer Verfassung sehr hohen Stellenwert. Er ist ein unverzichtbares Gut und Kern unserer Wirtschaftsordnung, der sozialen Marktwirtschaft, auf deren Pfeilern der Wohlstand in unserem Lande aufgebaut wurde. Eingriffe in das Eigentum dürfen deshalb nur in äußersten Ausnahmefällen und nach Ausschöpfung aller erdenklichen Alternativen erfolgen.

Das Wort „Ultima Ratio“ ist in der vergangenen Sitzung des Bundesrates mehrfach geäußert worden. Das vorliegende Gesetz setzt die erforderliche Hürde aber viel zu niedrig an. Das ist ein Ergebnis der Ausschussberatungen im ersten Durchgang. Daher lehnen wir – das sage ich sicherlich auch im Namen meiner liberalen Kollegen aus den anderen Bundesländern – das Gesetz in der gegenwärtigen Form ab. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist der vorgebrachten **Kritik** an Artikel 3 leider **nicht** wirklich **Rechnung getragen worden**.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, **Enteignungen** sind Fremdkörper in unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung. Es ist zu befürchten, dass hier ein Fass geöffnet wird, das nicht mehr so leicht zu schließen ist. Für den Investitionsstandort Deutschland wäre erheblicher Schaden zu befürchten, da es sich um ein sehr **negatives Signal** an ausländische Investoren handeln würde. Das Vertrauen in unsere soziale Marktwirtschaft würde erschüttert. Die **psychologische Komponente** darf an dieser Stelle nicht unterschätzt werden. Enteignung ist sicherlich nicht das Kernstück aus dem Lehrbuch der sozialen Marktwirtschaft, aber das Kernstück im Lehrbuch der kommunistischen Planwirtschaft.

Natürlich ist eine Insolvenz der **Hypo Real Estate** wegen der damit verbundenen Gefahren für den Zusammenbruch weiterer Banken und der zu befürchtenden tiefgreifenden Auswirkungen auf das Kreditgewerbe keine Option. Aber die erforderliche **Stabilisierung** wäre auch **ohne Enteignung** und damit ohne Artikel 3 des Gesetzes **möglich**: Aus Mitteln des Soffin sollte so viel Kapital zugeschossen werden, dass die Kontrolle über rund 90 % der Aktien möglich ist. Man kann 90 % der Aktien auf der Grundlage der Normen in den Artikeln 1 und 2 übernehmen. Damit ließen sich die Finanzierungskonditionen deutlich verbessern. Es ließe sich aber auch konkret auf die Geschäftspolitik des Unternehmens Einfluss nehmen.

(C) Darüber hinaus eröffnen andere Regelungen in den Artikeln 1 und 2 die Möglichkeit, die notwendige beherrschende Stellung zu erreichen. Es ist schon darauf hingewiesen worden: Die in einer **Hauptversammlung** für Kapitalmaßnahmen erforderlichen **Quoren** sind deutlich abgesenkt worden. Andererseits wird die Pflicht der Aktionäre normiert, Kapitalmaßnahmen, die für das Fortbestehen der Bank notwendig sind, zuzustimmen. Bei einer Verweigerung der Zustimmung unter diesen Bedingungen haften Aktionäre mit ihrem vollen privaten Vermögen. Die Kapitalerhöhung kann sofort in das Handelsregister eingetragen und so kurzfristig wirksam werden.

Es gibt also keinesfalls nur die Wahl zwischen Enteignung und dem Zusammenbruch einer systemrelevanten Bank.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, uns sollte nachdenklich stimmen, was der Präsident des Bundeskartellamtes, Herr **Heitzer**, am gestrigen Tage im **Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung** in Mannheim gesagt hat. Er habe, so zitiert ihn die „FAZ“ am heutigen Tage, bei diesem Gesetz ein „mulmiges Gefühl. Ich kann nur hoffen, dass dies die eine Ausnahme bleibt, die die ordnungspolitische Regel der sozialen Marktwirtschaft bestätigt.“

Ich möchte zum Abschluss auf die Äußerung von Frau Staatssekretärin Kressl in der vergangenen Sitzung Bezug nehmen, wonach in der Bundesregierung niemand danach strebe, die Aktionäre der HRE zu enteignen, man werde alle möglichen alternativen Wege untersuchen. Diese Aussage möchte ich zum Anlass nehmen, die Bundesregierung aufzufordern, von der durch Artikel 3 des Gesetzes ermöglichten Enteignung keinen Gebrauch zu machen, sondern trotz der Verabschiedung, die am heutigen Tage sicherlich erfolgen wird, andere Lösungen zu suchen. Es wäre sonst kein guter Tag für die soziale Marktwirtschaft. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Wir danken.

Ich gebe das Wort Herrn Minister Dr. Rösler (Niedersachsen).

Dr. Philipp Rösler (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für die einen ist es ein Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz, für die anderen ist es eher ein Enteignungsgesetz; Kollege Hahn hat soeben darauf hingewiesen.

Zunächst einmal geht es darum, das Finanzmarktstabilisierungsgesetz aus dem Oktober 2008 zu ergänzen, zu verbessern. Das geschieht – aus meiner Sicht zu Recht – in den Artikeln 1 und 2; darauf ist mehrfach eingegangen worden: Es gibt neue Möglichkeiten, auf Hauptversammlungen Kapitalerhöhungen zu beschließen. Insofern wird es der Bundesregierung erleichtert, ihren Anteil an der Hypo Real Estate zu erhöhen, ohne dass sie dafür Artikel 3 braucht, der die Enteignung ins Auge fasst.

Dr. Philipp Rösler (Niedersachsen)

(A) Als Niedersachse darf ich Wilhelm Busch zitieren, der gesagt haben soll: Kein altes Übel ist so groß, dass es nicht von einem neuen übertroffen werden könnte. – Das alte Übel ist, dass bei der Hypo Real Estate in der Vergangenheit Fehler passiert sind, die heute zu einem Vertrauensverlust führen und damit das Geschäftsmodell nicht mehr ermöglichen. Wenn aber das Ziel darin besteht, Vertrauen zurückzugewinnen, dann ist es der falsche Weg, dies über eine **Enteignung** zu versuchen. Damit **wird man** mit Sicherheit **kein Vertrauen zurückgewinnen** können.

Die Ankündigung der Bundesregierung, zunächst einmal andere Maßnahmen, die das Gesetz zulässt, auszuprobieren, ist wenig hilfreich. Jeder weiß: Falls man sich über die erstgenannten Möglichkeiten nicht einig wird, steht am Ende doch die Enteignung. Die Verhandlungsposition der Partner ist also denkbar schlecht. Das führt nicht zu mehr, sondern zu weniger Vertrauen in unser gesamtes Finanzmarktssystem – ich gehe sogar noch einen Schritt weiter: in unsere soziale Marktwirtschaft. Die Kunst besteht darin, die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft nicht nur in guten Zeiten hochzuhalten, sondern sie in schlechten Zeiten nicht einfach über Bord zu werfen.

Es bleibt dabei: Der Zweck heiligt nicht alle Mittel. Man beginge einen Fehler, wenn man Artikel 3 in dem Gesetz belassen würde. Ich kann die Bundesregierung nur auffordern – falls der Bundesrat das Gesetz passieren lässt –, von Artikel 3 des Gesetzes abzusehen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Danke schön!

(B) Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kressl (Bundesministerium der Finanzen).

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße es ausdrücklich, dass Bund und Länder einen gemeinsamen Weg gehen, um das Gesetz zur weiteren Stabilisierung im Finanzmarktbereich rasch zu verabschieden. Ich bin davon überzeugt: In einer so schwierigen wirtschaftlichen Situation setzt gemeinsames Handeln ein wichtiges Signal. Ob man deshalb mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses als Zeitfaktor so hätte spielen müssen, will ich ausdrücklich der Bewertung durch andere überlassen.

Das Gesetz verbessert die Handlungsmöglichkeiten des Soffin deutlich und erleichtert die nachhaltige Stabilisierung von Unternehmen des Finanzsektors. Es senkt die Mehrheitserfordernisse für Kapitalmaßnahmen auf der Hauptversammlung ab. Für die Übernahme gelten verkürzte Fristen. Auch für die Bestimmung des angemessenen Preises im Falle eines Übernahmeangebotes gelten Sonderregelungen.

Ich will ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen: Das Gesetz erweitert nicht nur die Möglichkeiten des Soffin; auch den **Ländern werden Kapitalmaßnahmen zu Gunsten von Landesbanken**, die als Aktiengesellschaft verfasst sind, **erleichtert**. Die Absenkung der Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen auf Hauptversammlungen

(C) gilt auch, wenn die Kapitalerhöhung nicht zu Gunsten des Fonds, sondern z. B. zu Gunsten von Ländern erfolgt.

Für die notwendige Stabilisierung des Finanzmarktes ist das **rasche Inkrafttreten** des Gesetzes unerlässlich, insbesondere – darüber ist hier gesprochen worden – **im Interesse** einer nachhaltigen Lösung im Fall **der** schwer angeschlagenen **Hypo Real Estate**. Gerade um die alternativen Möglichkeiten zu nutzen, ist ein frühes Inkrafttreten des Gesetzes notwendig.

Ich erlaube mir zwei Bemerkungen zu Redebeiträgen, die wir gerade gehört haben.

Zum Beispiel zur **Restrukturierungsverwaltung** in den alternativen Gesetzentwürfen empfehle ich dringend, sich das Protokoll der öffentlichen **Anhörung des Bundestages** vorzunehmen. Es gab so gut wie keinen Experten, der der Überzeugung war, dass diese gesetzliche Regelung schon so weit entwickelt war, dass sie in dieses Gesetzgebungsverfahren hätte aufgenommen werden können. Zu diesem Punkt empfehle ich das Nachlesen von Sachverständigenmeinungen.

Zum Zweiten! Es ist der Eindruck vermittelt worden, als würde mit Artikel 3 des Gesetzes gezielt gegen das System der sozialen Marktwirtschaft verstoßen. Was mir neben dem Hinweis auf die Eigentumsrechte, die zu Recht grundgesetzlich geschützt sind, gefehlt hat, war der direkt folgende Satz, dass **Eigentum** zugleich dem **Wohle der Allgemeinheit dient**. Es ist ausdrücklich auch zu sagen, welche Maßnahmen wir unternehmen, um die **Rechte der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler** zu **schützen**. Ich hätte mir gewünscht, dieser Aspekt wäre nicht vergessen worden.

Um noch einmal die Prioritäten deutlich zu machen: Für mich hat der Hinweis gefehlt, dass die Einleitung eines **Enteignungsverfahrens bis zum 30. Juni** dieses Jahres **befristet** ist.

Ich finde, das relativiert die Wortbeiträge etwas.

Um den gemeinsamen Weg, den ich anfangs begrüßt habe, auch wirklich gehen zu können, ist die **Bundesregierung bereit**, dem Anliegen einiger **Länder**, dem Fonds vergleichbare steuerliche Privilegierungen von Stabilisierungsmaßnahmen zu erhalten, **entgegenzukommen**. Wir werden die Vorschläge für eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen von den Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und des § 10a des Gewerbesteuergesetzes in § 14 Absatz 3 Finanzmarktstabilisierungsgesetz sowie für eine Ausnahmeregelung für vorbereitende Umstrukturierungen aufgreifen und eine gesetzliche Regelung mit zeitlich befristeten Ausnahmen kurzfristig in dem Gesetzgebungsverfahren zum **Bürgerentlastungsgesetz** veranlassen. Ich sage „veranlassen“; denn das Verfahren liegt natürlich in den Händen des Parlaments.

Die ausdrückliche Unterstützung dieser Anliegen wird die Bundesregierung heute zusätzlich in einer formalen **Protokollerklärung** deutlich machen. Ich bin mir daher sicher und freue mich darüber, dass der Weg gemeinsam gegangen wird. – Vielen Dank.

(A) **Amtierender Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Frau Parlamentarische Staatssekretärin!

Herr **Minister Dr. von Boetticher** (Schleswig-Holstein), Herr **Senator Gedaschko** (Hamburg) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Kressl** haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Ziffer 1? – Das ist eine Minorität.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat die **Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundeswaldgesetzes** – Antrag der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 45/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**** geben Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg) für Minister Hauk und Herr **Minister Busemann** (Niedersachsen) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses sowie ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 45/1/09. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2! – Mehrheit.

(B) Ziffer 3! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, den **Gesetzesentwurf** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Minister Ehlen** (Niedersachsen) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Niedersachsen beantragt in Drucksache 45/2/09, den **Gesetzesentwurf** als **besonders eilbedürftig** zu bezeichnen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über die unter Ziffern 5 bis 10 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagene EntschlieÙung. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Dann kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der **Aufsichts- und Kontrollrechte in Aktiengesellschaften** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 211/09)

Frau Ministerin Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen) hat sich zu Wort gemeldet. Frau Kollegin, ich darf Ihnen nicht nur das Wort erteilen, sondern Ihnen auch herzlich zum heutigen Geburtstag gratulieren.

(Beifall)

Wie könnte man seinen Geburtstag schöner als bei uns verbringen! Dafür haben wir die Sonne bestellt.

Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! „Man kennt sich, man schätzt sich, man unterstützt sich.“ Auf diese Formel führte ein Wirtschaftsmagazin die in Aktiengesellschaften gelebte Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat zurück. Sie umschreibt das Old Boys' Network der Organmitglieder, die sich wechselseitig immer wieder aus demselben Pool rekrutieren. Sie umschreibt zugleich die vielfach beklagte Übung, dass Vorstände unmittelbar nach ihrem Ausscheiden in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens wechseln.

Der vom Gesetzgeber dem Aufsichtsrat zugeordneten Funktion entspricht dies nicht. Der Aufsichtsrat ist kein Ort der Beziehungspflege und dient nicht der Versorgung von Alt-Vorständen. Seine zentrale Aufgabe ist es, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sicherzustellen, dass die Interessen der Eigentümer und des Unternehmens gewahrt bleiben. Diesen Interessen ist der Aufsichtsrat als Treuhänder verpflichtet. Er hat sich hierbei vom Gebot der effizienten Überwachung leiten zu lassen.

Meine Damen und Herren, dieser Aufgabe ist manch ein Aufsichtsrat in der Vergangenheit – und nicht erst im Vorfeld der Finanzkrise – nicht zufriedenstellend nachgekommen. Die Arbeit manch eines Unternehmens und der daraus resultierende Zustand der deutschen Wirtschaft können uns nicht zufriedenstellen. Wenn man mit der Situation nicht zufrieden ist, muss man etwas ändern.

Vor der Behandlung des Patienten liegt aber die sorgfältige Diagnose. Bei dieser komme ich zu dem Ergebnis, dass **Überwachungsdefizite** weniger auf einem nicht ausreichenden Überwachungsinstrumentarium beruhen. Die umfassende Verpflichtung des Vorstands zur Berichterstattung über die beabsichtigte Geschäftspolitik ermöglicht es dem Aufsichtsrat bereits gegenwärtig, die Geschäftsführung in wirksamer Weise zu überwachen. Sieht der Aufsichtsrat Anlass zur Beanstandung einer Maßnahme

(C)

(D)

*) Anlagen 2 bis 4

***) Anlagen 5 und 6

Roswitha Müller-Piepenkötter (Nordrhein-Westfalen)

(A) der Geschäftsführung, kann er sich für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung vorbehalten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann er den Vorstand abberufen. Die Regeln dürfen aber nicht nur im Gesetzblatt stehen, sie müssen von den Betroffenen auch gelebt werden. Hieran mangelt es.

Die Effizienz der gesetzlichen Überwachungs- und Kontrollinstrumente des Aufsichtsrats steht und fällt mit seiner Kompetenz und mit seiner Bereitschaft, sich unvoreingenommen mit allen für und gegen die Geschäftsstrategie des Vorstands sprechenden Argumenten auseinanderzusetzen und erforderlichenfalls aktiv gegenzusteuern. Die Besetzung des Aufsichtsrats mit qualifizierten sachkundigen Mitgliedern, die über ausreichend Zeit für die ihnen übertragenen Aufgaben verfügen, stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive Aufsichtsratsarbeit dar. Dies wurde bereits 2001 im Bericht der **Regierungskommission Corporate Governance** ausgeführt, hat aber offenbar keinen ausreichenden Niederschlag in der Praxis gefunden.

Anliegen des vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, diesen Anforderungen mehr Geltung zu verschaffen und an zentralen Stellen durch eine Neujustierung organbedingte Schwächen der Aufsicht abzustellen.

Wesentlicher Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die **Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat bei börsennotierten Unternehmen**. Hierdurch wird die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats gestärkt und den häufig beklagten personellen Verflechtungen von (B) Kontrollierten und Kontrolleuren entgegengewirkt.

Es kann kaum bestritten werden, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht unbefangen an der Überprüfung getroffener Entscheidungen mitwirken kann, wenn es damit zugleich seine eigene frühere Tätigkeit bewerten muss. Auch um eine effektive Realisierung von Haftungsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands zu ermöglichen, ist aus meiner Sicht eine **Cooling-off-Phase** unabdingbar. Das ist eine Regelung mit Augenmaß. Denn durch die Konzentration auf börsennotierte Unternehmen bleibt die geordnete Generationenfolge in Familienunternehmen weiterhin möglich.

Das einzelne Mitglied des Aufsichtsrats muss seine Aufgaben aber auch mit einem angemessenen Zeitaufwand wahrnehmen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf darüber hinaus vor, die **Zahl gleichzeitig wahrnehmbarer Aufsichtsratsmandate von zehn auf fünf zu halbieren**.

Schließlich zwingen die Exzesse der Vergangenheit dazu, die **Vergütung** angestellter Manager **transparenter zu machen**. Mit dem dritten Schwerpunkt des Gesetzentwurfs soll es daher künftig ausgeschlossen werden, dass die Zuständigkeit für die Festsetzung der Vorstandsvergütung vom Gesamtaufsichtsrat auf einen Personalausschuss delegiert werden kann. Hierdurch wird eine der Kontrolle abträgliche Aufspaltung der Verantwortlichkeit in einer für die Gesellschaft zentralen Frage verhindert.

(C) Meine Damen und Herren, die in dem Gesetzentwurf gefundene Lösung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, das geschwundene Vertrauen der Menschen in unsere Wirtschaftsordnung, die soziale Marktwirtschaft, wiederherzustellen.

Ich bitte Sie daher, der Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Kollegin, noch einmal verbunden mit den besten Wünschen!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 58:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches** – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 273/09)

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Vigener (Saarland).

Prof. Dr. Gerhard Vigener (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es wird Sie vielleicht wundern, dass das Saarland eine Initiative zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches einbringt, obwohl der Bundestag eine Änderung just dieses Gesetzes gerade erst beschlossen hat. Sie wird in der nächsten Sitzung dieses Hohen Hauses im zweiten Durchgang behandelt. Lassen Sie mich die Gründe dafür kurz erläutern! (D)

Nachdem sich der Bundesrat im ersten Durchgang mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches befasst hat, aber noch bevor der Bundestag die Änderung beschlossen hat, nämlich genau am 21. Januar 2009, hat sich im kleinen Saarland folgender Fall zugetragen, der sich auch in jedem anderen Bundesland hätte zutragen können bzw. der in dem einen oder anderen Bundesland schon passiert ist.

Bei einer Routine- und einer Nachkontrolle haben Lebensmittelkontrolleure **in einem Bäckereibetrieb erhebliche hygienische Mängel** festgestellt. Es wurden im Backzutatenlager tote Mäuse gefunden, eine Kakerlake, Schimmel, Staub usw. Kurz: Es herrschten Verhältnisse, unter denen keine Lebensmittel produziert werden sollten. Kein Verbraucher hätte in Kenntnis dieser Verhältnisse in der betroffenen Bäckerei Backwaren gekauft.

Wie es der Zufall wollte, hatte gerade in diesem Fall ein Reporterteam der „Saarbrücker Zeitung“ die Lebensmittelkontrolleure begleitet. Er war daher

*) Anlage 7

Prof. Dr. Gerhard Vigener (Saarland)

(A) sehr rasch Gegenstand der Berichterstattung der lokalen Presse. Dass dabei auch wenig appetitliche Fotos einer toten Maus abgedruckt wurden, kann man der Presse kaum verübeln.

Der Name der betroffenen Bäckerei wurde zunächst nicht genannt, so dass es sowohl bei meinem Ministerium als auch bei der Presse und der Verbraucherzentrale eine Vielzahl von Anrufen empörter Verbraucher gab, die ihn erfahren wollten. Dafür hatte und habe ich durchaus Verständnis. Auch ich – ich vermute, es geht Ihnen allen so – wollte keine Lebensmittel aus einem Betrieb kaufen, geschweige denn konsumieren, in dem derart unhygienische Verhältnisse herrschen. Nach Überprüfung der Rechtslage sind wir aber zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Namensnennung für das Ministerium nicht möglich war.

Das LFGB in seiner derzeitigen Fassung sieht eine **Information der Öffentlichkeit** nur **bei hinreichendem Verdacht einer Gesundheitsgefährdung oder erheblicher Täuschung** vor. Beide Tatbestände waren hier nicht erfüllt.

Weiterhin kann die Öffentlichkeit nach der geltenden Rechtslage informiert werden, wenn ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere ekelregendes Lebensmittel in nicht unerheblicher Menge in den Verkehr gelangt ist. Auch auf dieser Grundlage konnten wir die Öffentlichkeit nicht informieren, weil die Backwaren als solche nicht zum Verzehr ungeeignet oder ekelregend waren. Unhygienisch waren vielmehr nur die Produktionsbedingungen, unter denen sie hergestellt wurden.

Das **Verbraucherinformationsgesetz** konnte in dem von mir geschilderten Fall auch nicht helfen, weil danach Informationen nicht erteilt werden dürfen, wenn – wie hier – ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Zudem sieht dieses Gesetz bei Betroffenheit Dritter, die bei Lebensmittelunternehmern regelmäßig gegeben sein dürfte, ein Anhörungsverfahren mit relativ langen Fristen vor, die die gebotene kurzfristige Reaktion der Behörden nahezu unmöglich macht.

Letztlich hat in dem von mir beschriebenen Fall die Presse den Namen der betroffenen Bäckerei doch genannt, so dass sich das Problem recht elegant gelöst hat.

Das hat mir aber gezeigt, dass die gesetzlich vorgesehenen **Informationsrechte nicht weitgehend genug** sind. Ich meine, die Verbraucher haben ein berechtigtes Interesse an der Nennung von Betrieben, die unsauber Lebensmittel produzieren. Überall wird vom sogenannten **mündigen Verbraucher** gesprochen. Wenn man dieses ernst nimmt, muss man auch die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass er Auswahlentscheidungen in Kenntnis der für ihn wichtigen Umstände treffen kann. Dazu gehören für mich unbedingt die Verhältnisse, unter denen Lebensmittel produziert werden.

(C) Aus diesem Grunde wollen wir eine klare, rechtssichere und einfach handhabbare Änderung des LFGB dahin gehend, dass eine **Information der Öffentlichkeit auch bei erheblichen Verstößen** – nicht bei bloßen Bagatellverstößen – **gegen die Lebensmittelhygiene zeitnah** möglich ist. Der Verbraucher soll dadurch selbst entscheiden können, ob er Produkte, die unter solchen Bedingungen hergestellt wurden, erwerben und verzehren will. Nur so kann dem Leitbild des mündigen Verbrauchers entsprochen werden.

Zudem werden durch die vorgesehene Änderung die Lebensmittelunternehmer in besonderem Maße dazu angehalten, geltende gesundheitliche und hygienische Bestimmungen des Lebensmittelrechts zu beachten. Die **erleichterte Namensnennung** wird bei den Unternehmen zu einer deutlichen **Abschreckungswirkung** führen und sie dazu anhalten, saubere Lebensmittel herzustellen und in Verkehr zu bringen.

Weiterhin wollen wir die **Abwägungsklausel** des bisherigen § 40 Absatz 1 Satz 3 **ändern**. Eine gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebene Abwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und den wirtschaftlichen Interessen der rechtsuntreuen Lebensmittelunternehmer soll es künftig in Fällen der Gesundheitsgefährdung, grober Täuschung und unhygienischer Lebensmittelherstellung nicht mehr geben. Vielmehr soll das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit per Gesetz höher bewertet werden.

(D) Diese Forderung stellen wir, obwohl mir bewusst ist, dass die Bundesregierung sie bereits wiederholt abgelehnt hat. Die von der Bundesregierung insoweit angeführten Argumente überzeugen nicht. Es ist dem Verbraucher schlechterdings nicht vermittelbar, dass per Gesetz ausdrücklich eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. In meinen Augen muss der Gesetzgeber hier klar Stellung beziehen und im Sinne des Verbraucherschutzes in den genannten Fällen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit per Gesetz höher bewerten als die wirtschaftlichen Interessen der rechtsuntreuen Lebensmittelunternehmer. Unbilligkeit gegenüber den Lebensmittelunternehmern ist hiermit nicht verbunden, da die Behörde ohnehin – wie in allen Fällen ihres Handelns – den ungeschriebenen **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten hat.

Ich halte die dargestellten Änderungen im Sinne des Verbraucherschutzes für so wichtig, dass wir sie zügig umsetzen sollten. Wir haben daher den oben bereits angesprochenen – zugegebenermaßen etwas ungewöhnlichen – Weg gewählt, einen Änderungsantrag zu einem Gesetz einzubringen, zu dem der Bundestag gerade erst eine Änderung beschlossen hat.

Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Anliegens und um Überweisung des Antrags an die zuständigen Ausschüsse. – Vielen Dank.

(A) **Amtierender Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister! Es ist eine gute Fügung, dass die Tagesordnung diesen Punkt zwar zur Mittagszeit, aber so weit weg vom Schluss der Sitzung platziert hat, dass wir bis dahin einiges an Beispielen doch wieder verdrängt haben dürften.

(Heiterkeit)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Agrarausschuss** – federführend – und dem **Gesundheitsausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 59:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 271/09)

Herr Staatsminister Dr. Buttolo hat sich zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Dr. Albrecht Buttolo (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir müssen seit einiger Zeit eine – schon dramatische – **Zunahme von Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte**, insbesondere gegen Polizeibeamte, feststellen. Auch **gewalttätige Ausschreitungen bei Veranstaltungen und Ansammlungen** sind **keine Seltenheit**. Diese Gewalttaten sind zu verurteilen, und zwar von der gesamten Gesellschaft. Denn wer Polizisten angreift, greift die Gesellschaft, also unser Gemeinwesen selbst an. Dieser Gewalt wollen wir etwas entgegenzusetzen. Dem dient die Gesetzesinitiative des Freistaates Sachsen, die ich Ihnen heute vorstellen möchte.

Es ist unser Ziel, durch die vorgeschlagenen Änderungen im Strafgesetzbuch Gewalttaten zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Gewaltfreiheit ist ein hohes Gut. Das gilt für die Bevölkerung, die von gewaltsamen Übergriffen Einzelner verschont werden muss. Dies gilt für das Selbstverständnis unseres Rechtsstaates, dem nicht zuletzt das Gewaltmonopol vorbehalten ist. Es gilt erst recht für diejenigen Beamten, die Repräsentanten unseres Staates sind.

Die Ausübung von Gewalt ist keine Bagatelle, und sie darf es auch nicht werden. Die sogenannte **alltägliche Gewalt ist nicht zu tolerieren**. Allein schon diese so häufig verwendete Begriffsbildung deutet auf den Kern des Problems.

Die **Zahlen sprechen eine deutliche Sprache**. Es ist leider so, dass die Ausübung von Gewalt alltäglicher geworden ist. So haben Widerstandshandlungen gegen sächsische Polizeibeamte im Jahre 2008 im Vergleich zu 2007 um beachtliche 23 % zugenommen. Die Zunahme in den letzten fünf Jahren beträgt in **Sachsen** sogar etwa 43 %. Es handelt sich somit um einen deutlichen und kontinuierlichen Anstieg. Außerdem gehen wir davon aus, dass bei weitem nicht alle Widerstandshandlungen aktenkundig gemacht wurden.

(C) Meine Damen und Herren, das ist **kein sächsisches Phänomen**. Die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten wird bundesweit mit Sorge betrachtet. Hinter diesen Zahlen stehen unsere Polizistinnen und Polizisten, diejenigen, die Widerstandshandlungen zunehmend als Begleiterscheinung ihres Berufes erleben müssen.

Die **Sicherheit unserer Polizeibeamten** hat für mich **oberste Priorität**. Auch Folgeerscheinungen, wie verletzungsbedingte Fehlzeiten sowie das Erscheinungsbild der Polizei nach außen, aber auch das Selbstverständnis der Polizeibeamten sind in die Erwägung einzubeziehen.

Die Novellierung des **§ 113 Absatz 1 StGB** – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – soll dem besseren Schutz vor allem unserer Polizeibeamten dienen. Die sich seit längerem abzeichnende Entwicklung bei den Widerstandshandlungen kann bereits aus dem **Fürsorgegedanken** heraus nicht hingenommen werden. Zusätzlich soll der hiermit verbundene **Respekt vor dem Rechtsstaat** erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Unsere Beamten müssen umfassend vom Schutzbereich der Strafnorm erfasst werden. Dazu gehört eine angemessen hohe Sanktionsmöglichkeit.

Die vorgeschlagene Novellierung des § 113 StGB besteht aus verschiedenen Bausteinen.

Zum einen soll der sachliche Schutzbereich des § 113 Absatz 1 StGB erweitert werden. Derzeit bezieht er sich lediglich auf die Vornahme von Vollstreckungshandlungen. Dies wird der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Künftig sollen auch **präventiv-beobachtende Tätigkeiten einbezogen** werden, damit sämtliche Diensthandlungen, vor allem die allgemeine Streifenförmigkeit, erfasst sind.

Weiterhin soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Polizeibeamte auch **außerhalb der Dienstzeit** gerade auf Grund ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte Opfer von Gewalttaten werden können.

Schließlich soll der Tatbestand auf die Verhinderung oder Erschwerung von Diensthandlungen in sonstiger Weise erweitert werden.

Der derzeitige Strafrahmen, der höchstens eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorsieht, erscheint angesichts des Schutzzwecks der Norm zu gering. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Strafrahmens soll zum einen der **Bagatellisierung** begegnet werden, die nach meiner Überzeugung auch **Ergebnis des zu niedrigen Strafrahmens** ist. Zum anderen sind aus meiner Sicht die **Relationen zu anderen strafbewehrten Delikten nicht gewahrt**. Besonders augenfällig wird dies im Vergleich zu der Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel nach § 305a StGB, der für die gänzliche oder teilweise Zerstörung eines Kraftfahrzeugs der Polizei einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Es erscheint als Wertungswiderspruch, wenn eine Sache ungleich höheren Schutz erfährt als ein Mensch.

Vor diesem Hintergrund halte ich die **Erhöhung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe** nicht nur für gerechtfertigt, sondern für **unerlässlich**.

Dr. Albrecht Buttolo (Sachsen)

(A) Eine weitere Änderung betrifft **§ 113 Absatz 2 StGB**, der die **strafverschärfenden Regelbeispiele** enthält, damit besonders gefährliche Tatausführungen schärfer sanktioniert werden können. Eine qualifizierte Form der Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamte liegt dann vor, wenn die Tathandlung mittels einer Waffe ausgeübt wird.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat am 1. September vergangenen Jahres entschieden, dass ein **Pkw vom möglichen Wortsinn des Begriffs** der „Waffe“ **nicht mehr umfasst** wird, auch wenn der Pkw zur Gewaltanwendung auf Vollstreckungsbeamte eingesetzt wird. An dieser Stelle ist eine **Strafbarkeitslücke zu schließen**. Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der konkreten Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen von Menschen zu verursachen, müssen ebenfalls vom strafverschärfenden Regelbeispiel erfasst werden.

Ebenso verbessert werden muss der Schutz von Polizeibeamten vor Angriffen, die aus der Deckung einer Menschenmenge heraus begangen werden. Der **Tatbestand des Landfriedensbruchs**, § 125 StGB, **gewährleistet** in seiner geltenden Fassung **nur unzureichenden Schutz**. Ich weiß sehr wohl, dass es bereits in der Vergangenheit Versuche zur Änderung des Landfriedensbruchtatbestandes gegeben hat, ohne dass diese den gewünschten Erfolg hatten.

Besorgniserregend sind vor allem plötzlich **eskalierende Auseinandersetzungen bei eigentlich friedlichen Ansammlungen** wie Sportveranstaltungen oder Stadtfesten. In der Gruppe sind die Täter gegenüber der Polizei aggressiver, gewaltbereiter und unkooperativer.

(B) Wir können es nicht hinnehmen, dass Straftäter ihre Gewalttaten aus der Deckung heraus begehen, die ihnen die Menschenmenge bietet. Diesen Gewalttätern muss der **Schutz durch die Menge entzogen** werden. Das ist nur dadurch möglich, dass jeder mit Strafe bedroht wird, der sich nach Aufforderung durch die Polizei nicht aus einer Menge entfernt, aus der heraus Gewalttaten begangen werden.

Vom Bürger wird mit der Aufforderung, sich von den Gewalttätern zu distanzieren, nichts Unzumutbares verlangt. Die vorgesehene Strafbarkeit knüpft auch nicht, wie gern behauptet wird, an das bloß inaktive Dabeisein an. Entscheidend für die Strafbarkeit ist vielmehr, dass einer rechtmäßigen **polizeilichen Aufforderung wiederholt**, nämlich dreimal, **nicht Folge geleistet** wird.

Darin liegt **kein Angriff auf die Versammlungsfreiheit**. Versammlungen, die den Schutz des Artikels 8 unseres Grundgesetzes genießen, werden von der Gesetzesänderung überhaupt nicht berührt. Allerdings – das sollten wir uns immer vergegenwärtigen – genießen den Schutz des Artikels 8 des Grundgesetzes nur friedliche Versammlungen ohne Waffen und natürlich ohne Gewalt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die sächsische Gesetzesinitiative kann nach meiner festen Überzeugung dazu beitragen, ein weiteres Ansteigen

(C) der Gewalt gegen unsere Polizistinnen und Polizisten zu verhindern. Gleichzeitig kann die Gesellschaft und können damit wir alle ein Signal setzen, dass derartige Übergriffe nicht länger hingenommen werden.

Ich bitte Sie um wohlwollende Beratung des Gesetzesantrages in den Ausschüssen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Schönen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 60:**

Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der **Verkehrssicherheit bei schweren Nutzfahrzeugen** durch automatische Reifendrucküberwachung und Umfeldüberwachung – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 265/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg) für Minister Professor Dr. Reinhart abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Verkehrsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 61** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den **rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 266/09)

Das Wort hat Staatsminister Boddenberg (Hessen).

Michael Boddenberg (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Patentierung von biologischen, pflanzlichen Produkten wurde 1998 eine Richtlinie im EU-Parlament verabschiedet. Wir sind der Meinung, nach zehn Jahren ist es an der Zeit, die Entwicklung und die Ergebnisse dieser Richtlinie einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Auf den ersten Blick scheint die Richtlinie sehr klar zu sein: In Artikel 4 ist zu lesen, dass „Pflanzensorten und Tierrassen“ und „im Wesentlichen biologische Verfahren“ zur Züchtung von Pflanzen und Tieren nicht patentierbar sind. Allerdings ist das Ergebnis in der Praxis, dass eher immer mehr Patente auf Tiere und Pflanzen sowie auf gängige Züchtungsverfahren vergeben werden. Es wird also Zeit, dass wir genauer

*) Anlage 8

Michael Boddenberg (Hessen)

(A) hinschauen, was aus Anwendung und Auslegungspraxis dieser Richtlinie geworden ist. Wir sind der Auffassung, dass die **Auslegungspraxis des Europäischen Patentamtes** viel zu weitgehend ist und dass die Politik korrigierend eingreifen muss.

Leben – tierisches wie pflanzliches – ist nach unserer Überzeugung nicht patentierbar.

Es ist richtig, dass klar definiert ist, was Erfindung und Innovation heißt, worauf sich der Patentschutz beziehen soll. Um eine Erfindung kann es sich nur dann handeln, wenn es um etwas Technisches geht, nicht aber beispielsweise um genetische Veränderungen von Lebewesen. Natürlich ist es für jeden, der sich mit Innovation, mit Fortschritt und Forschung beschäftigt, erstrebenswert, seine Produkte und Ergebnisse schützen zu lassen. Aber, noch einmal, wir sind der Auffassung, dass es um Technisches und technische Verfahren gehen muss, nicht um Biologisches, um klassische konventionelle Züchtungsergebnisse. Insofern **fordern** wir eine **klare Trennlinie zwischen technischer Innovation und biologischer Innovation**. Wir bitten Sie, uns dabei zu unterstützen.

Unsere mitteleuropäische, unsere deutsche Kultur folgt dem christlichen Menschenbild. Die Tiere sind Mitgeschöpfe, für die wir hohe Verantwortung tragen. Diesen Gedanken spiegelt auch die vor einigen Jahren vorgenommene Verfassungsänderung wider: Wir haben den **Tierschutz in die Verfassung aufgenommen**, um deutlich zu machen, welch hohen ethischen und moralischen Stellenwert unsere Mitgeschöpfe in unserer Gesellschaft haben. Die Patentierung von Lebewesen, Mitgeschöpfen, am Ende aber auch von tierischen Produkten widerspricht dieser grundsätzlichen kulturellen Auffassung.

(B) Was den Umgang mit dem Europäischen Patentamt und den Beschwerdestellen anbelangt, sollten wir zunächst festhalten, dass es an der Politik ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es ist an der **Bundesregierung** – dazu fordern wir sie in unserem Antrag auf –, sich **um die anhängigen Verfahren zu kümmern**. Sie wissen möglicherweise, dass es Verfahren gab, in denen eine klare Haltung der Politik, aber auch von Verbänden zu Ergebnissen geführt hat.

Schon 1992 wurde ein erstes **Patent auf eine Maus** vergeben; da kommt sie noch einmal. Drei Tagesordnungspunkte zuvor ist leider eine in einer Bäckerei gefunden worden. Mir geht es um eine Maus, die durch gentechnische Veränderungen besonders anfällig für Krebserkrankungen wurde. Damals wurde dieses Patent auf alle Säugetiere außer den Menschen übertragen. Dagegen gab es in den Folgejahren erheblichen Widerstand. Über 200 Organisationen haben sich massiv gegen die Übertragung dieser gentechnischen Veränderung auf alle Säugetiere gewandt. Am Ende, 2004, wurde es wieder auf die Spezies Maus begrenzt. Es ist also festzustellen, dass eine klare politische Haltung und Engagement von Betroffenen – Verbänden, Berufsgruppen –, aber auch der Politik zum Erfolg führen können.

Schon damals wurden allerdings Stimmen laut: Nach diesem ersten Tabubruch wird es weitergehen.

(C) Wir stehen jetzt vor der Situation, dass viele Unternehmen nach normalen landwirtschaftlichen Nutztieren und deren konventioneller Zucht und den Züchtungsergebnissen greifen, wenn es um die Patentierung geht. Weil sich dies in jüngster Zeit in einem Maße zuspitzt, wie wir es nie erlebt haben, sind wir der Auffassung, dass die Politik unverzüglich reagieren muss.

Aus Artikel 8 der Europäischen Biopatentrichtlinie lässt sich ableiten, dass durch Vermehrung gewonnene Pflanzen und Tiere als patentiert gelten, wenn das Verfahren zu deren Zucht patentiert wurde. Bedenklich ist durchaus die sichtbare **Anhäufung solcher Patente bei einem einzigen Unternehmen**. Die Patentanmeldungen sprechen eine deutliche Sprache. Motivation sind natürlich zunächst einmal wirtschaftliche Gründe. Aber wir sind der Auffassung, dass gerade hinsichtlich der biologischen Vielfalt wirtschaftliche Motive nicht zu einem Patentschutz führen sollten.

Das Europäische Patentamt hat im letzten Sommer unter anderem Patente auf Verfahren zur Züchtung von Rindern und Schweinen vergeben. Diese Patente sichern exklusive Nutzungsrechte für bestimmte, überwiegend schon länger allgemein bekannte konventionelle Züchtungsverfahren von Nutztieren mit attraktiven Ergebnissen: Milchproduktion, fettärmere Fleischsorten und anderes. Nach Artikel 8 der Biopatentrichtlinie gelten auch die Züchtungsprodukte, also die Tiere selbst, als patentiert, wenn entsprechende Verfahren angemeldet werden. Sollten diese Patente Bestand haben, laufen wir Gefahr, dass über Zuchtziele zukünftig nicht mehr die Landwirtschaft bestimmt, sondern wenige Konzerne.

(D) Auch die Patentierung von Pflanzen ist relativ weit fortgeschritten. Die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes will demnächst endgültig über den **Brokkoli-Fall** entscheiden. Ein Unternehmen hat Patentschutz für eine sehr spezielle technische genetische Veränderung angemeldet. Wahrscheinlich wird diese Entscheidung wegweisend sein für das Prozedere in den nächsten Jahren.

Noch einmal: Wir sind der Auffassung, dass die Politik deutlich machen muss, was sie ethisch, wirtschaftlich, aber auch global und ernährungspolitisch für vertretbar hält.

Die agrarische Vielfalt und Nutzung von Pflanzen und Tieren wird durch die aktuell praktizierte Form der Patentierung und Auslegung des Patentrechtes durch das Europäische Patentamt gefährdet. Insbesondere vor dem Hintergrund **weltweiter Ernährungsprobleme** brauchen aber Landwirte und Tierzüchter weiterhin alle Möglichkeiten der konventionellen Zucht, der Veränderung von Nutztieren und Pflanzen beispielsweise im Sinne einer höheren Resistenz gegen Schädlinge und pflanzliche Krankheiten. Die Vielfalt an Forschung und Entwicklung im Bereich der Nutztiere wie der Pflanzen durch Zucht, durch Veränderungen auf biologischem Wege, dient einer deutlichen Verbesserung der Welternährung der Zukunft. Das ist nach unserer Auffassung Grund genug, uns dieser Frage intensiv zuzuwenden.

Michael Boddenberg (Hessen)

(A) Die Patentierung von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen führt dazu, dass wenige marktbeherrschende Unternehmen die **mittelständischen Saatguterzeuger vom Markt verdrängen** und am Ende auch konventionelle landwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Entwicklung behindern. Dies geht zu Lasten des Mittelstands, aber auch der Qualität und der biologischen Vielfalt insgesamt.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich mit uns in den Ausschüssen intensiv mit dieser Problematik zu beschäftigen und dem Ansinnen des Landes Hessen zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Schönen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – sowie dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Kulturfragen**, dem **Rechtsausschuss**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 166/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung** der zivilrechtlichen Vorschriften **des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform** (Drucksache 167/09)

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgeben: Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg), **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) und **Staatssekretär Hoofe** (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Zur Abstimmung liegen Ihnen ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit dem 2-Länder-Antrag, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen entfallen. Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag! – Das ist eine Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen! Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffern 4 und 11 gemeinsam! – Mehrheit.

Jetzt zunächst Ziffer 8! – Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (**Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**) (Drucksache 168/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

*) Anlagen 9 bis 11

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Bei Ziffer 27 ist getrennte Abstimmung gewünscht worden:

Zunächst bitte ich um das Handzeichen für die Buchstaben a und b. – Mehrheit.

Nun der Buchstabe c von Ziffer 27! – Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 170/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1. – Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für die nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 171/09)

(B) Hierzu liegen sechs Wortmeldungen vor. Zunächst hat Frau Staatsministerin Müller (Bayern) das Wort.

Emilia Müller (Bayern): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften hat der **Gesundheitsausschuss** des Bundesrates mit breiter Mehrheit eine Ergänzung **empfohlen**, die Bayern außerordentlich begrüßt. Sie zielt darauf, den **Versandhandel** im Apothekenwesen künftig **auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente zu beschränken**. Verschreibungspflichtige Medikamente sollten dagegen vom Versandhandel ausgenommen werden.

Bayern hatte zusammen mit Sachsen bereits im August letzten Jahres einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, der genau diese Beschränkung zum Ziel hat. Wir freuen uns darüber, dass sich dieses Petikum nun jedenfalls bei den Gesundheitspolitikern durchgesetzt hat. Ich hoffe daher sehr und werbe eindringlich dafür, dass der Bundesrat der Empfehlung des Gesundheitsausschusses im Plenum folgt.

Medikamente sind **keine x-beliebige Handelsware**. Mit ihnen muss man verantwortungsvoll umgehen. Arzneimittelmisbrauch ist hochgefährlich.

Wir haben **ausgezeichnete Apotheken in Deutschland** mit motivierten Apothekerinnen und Apothekern. Hier bekommen alle Patienten vor Ort best-

mögliche und persönliche Arzneimittelberatung. Die Gesundheit der Patienten steht für uns an erster Stelle. Das wollen wir uns nicht durch anonyme Großkonzerne kaputtmachen lassen, die im Versandhandel vor allem Profit machen wollen.

Das Thema ist auch von europapolitischer Bedeutung. Trotz der auf europäischer Ebene stets hochgehaltenen **Dienstleistungsfreiheit** hat kürzlich der Generalanwalt beim EuGH ein Plädoyer für die Arzneimittelsicherheit gehalten, als es um die Frage der Zulässigkeit von Apothekenketten ging. **Patientenwohl geht vor Konzerninteressen**: Diese Botschaft des Generalanwalts ist richtig. Sie gilt auch im Versandhandel.

Das Plädoyer des Generalanwalts gibt Rückenwind für das Anliegen Bayerns, den Versandhandel von verschreibungspflichtigen Medikamenten zu unterbinden. Ich werbe nochmals dafür: Bitte stimmen Sie mit der Empfehlung des Gesundheitsausschusses gegen den Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten, für ein leistungsfähiges Apothekenwesen in Deutschland und für mehr Patientensicherheit!

Ein weiteres wichtiges Anliegen Bayerns ist, dass es zu keiner Änderung bei den Bestimmungen zur **hausarztzentrierten Versorgung** kommt; denn die Sicherung einer flächendeckenden qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung zählt aus unserer Sicht zu den herausragenden und unverzichtbaren Kernelementen eines modernen Sozialstaates. Dabei kommt den Hausärzten als ersten und wichtigsten Ansprechpartnern für viele Patientinnen und Patienten besondere Bedeutung zu. Sie sind häufig nicht nur der helfende Arzt, sondern auch der Ratgeber in vielen schwierigen Lebenslagen.

Ich halte es daher nach wie vor für richtig und wichtig, dass auf unser nachdrückliches Bemühen hin durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Frist und eine Schlichtungsregelung zum Abschluss hausarztzentrierter Verträge eingefügt wurden. Denn noch immer sind **Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nicht in ausreichender Zahl zustande gekommen**. Diese Verträge sichern das Überleben vieler Hausarztpraxen. Sie sichern damit auch einen essenziellen Teil der gesundheitlichen Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger.

Ich appelliere daher mit Nachdruck an Sie alle, die Ziffer 48 der Ausschussempfehlungen sowie einen in die gleiche Richtung gehenden Plenarantrag abzulehnen – im Interesse der niedergelassenen Hausärzte und im Interesse der Patientinnen und Patienten. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Danke schön, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt).

(C)

(D)

(A) **Prof. Dr. Angela Kolb** (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die von den Ärztinnen und Ärzten seit Jahren geforderte und von ihnen selbst verhandelte **Honorarreform** ist seit Jahresbeginn in Kraft. **Im Vergleich zum Basisjahr 2007** werden nach aktuellen Schätzungen **2009** für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte **zusätzliche Finanzmittel** in Höhe von rund **3,2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt**, was einem Anstieg von über 12 % entspricht. Hinzu kommen **Mehrhonorare durch neue Leistungen**, wie Hautkrebsscreening, die in dieser Berechnung nicht enthalten sind. Darüber hinaus können Einnahmesteigerungen aus Leistungen entstehen, die keiner Mengenbegrenzung unterliegen. Dies gilt beispielsweise für **ambulante Operationen**.

Trotzdem haben Teile der Ärzteschaft unter der Überschrift „Stoppt den Unsinn“ Aktionen gestartet, in denen Patienten und Patientinnen mit der Aussicht auf vielfache Praxisschließungen und nicht angemessene Behandlungen verunsichert werden. Solche Plakate hängen in Arztpraxen in Baden-Württemberg.

Ein bundesweiter Honoraranstieg von über 12 % bedeutet natürlich nicht, dass jeder einzelne Arzt oder jede einzelne Ärztin im Jahr 2009 eine 12%ige Steigerung erwarten kann. Dies kann schon deshalb nicht gelingen, weil **in den einzelnen Regionen** der Kassenärztlichen Vereinigungen **bereits 2008 die Honorare unterschiedlich stark gestiegen** sind. Im ersten Halbjahr 2008 lagen die Steigerungen gegenüber dem ersten Halbjahr 2007 innerhalb einer **Spanne von 4,2 % in Bremen bis über 6 %** z. B. in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hessen. Es ist klar, dass in den Ländern, in denen die Vergütungen schon 2008 stärker gestiegen sind, weniger Spielraum für weitere Anhebungen besteht, zumal die gesetzliche Steigerungsrate in jenem Jahr gerade einmal 0,64 % betrug.

Dennoch mag es im Einzelfall nicht ausgeschlossen sein, dass einzelne Praxen auf Grund ihres speziellen Leistungsprofils nicht an den Vergütungssteigerungen partizipieren. Hier ist es unserer Meinung nach **Aufgabe der Selbstverwaltung** zu prüfen, ob und, wenn ja, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Denn eines muss gesagt werden: Es ist durchaus gewollt, dass bestimmte ärztliche Leistungen anders bewertet werden als andere. Zum Beispiel werden künftig Präventivleistungen außerhalb der Gesamtvergütung bezahlt, um sie aufzuwerten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, als Vertreterin eines neuen Bundeslandes sehe ich die Demonstrationen, Plakataktionen und sonstige kritische Äußerungen der Ärzteschaft vielleicht mit etwas anderen Augen als meine Kolleginnen und Kollegen aus den alten Ländern. Wir, die **neuen Bundesländer**, **haben die Honorarreform stets begrüßt** und sehen in den beschlossenen Regelungen weiterhin eine gute Basis für eine vernünftige Vergütung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Deutschland. Die hiermit verbundene weitere **Honorarangleichung zwischen** den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in **Ost und West** war nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit, sondern auch wegen der zunehmenden ärztlichen Unterversorgung längst **überfällig**.

(C) Ärztinnen und Ärzte in den neuen Bundesländern müssen seit Jahren viel mehr Patientinnen und Patienten versorgen; dennoch erhalten sie erheblich geringere Honorare. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass junge Ärztinnen und Ärzte eine Niederlassung besonders in ländlichen Regionen bisher schlichtweg als unattraktiv bewertet haben. Neben den vielen Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, die in den neuen Bundesländern schon länger laufen, mussten Vergütungssteigerungen erfolgen, um die **Akzeptanz des Arztberufs** und einer Niederlassung **in den neuen Bundesländern zu erhöhen**. Hieraus eine Neiddiskussion zu entwickeln halte ich für unangemessen und gesundheitspolitisch verantwortungslos.

Aus diesem Grunde lehnt Sachsen-Anhalt den Plenarantrag der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ab. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Danke schön, Frau Ministerin!

Das Wort hat Minister Laumann (Nordrhein-Westfalen).

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Mit der Thematik der Neuordnung der ärztlichen Vergütung befassen wir uns hier nicht zum ersten und – ich bin mir sicher – nicht zum letzten Mal.

(D) Uns liegen verschiedene Gedankenansätze und Anträge vor, die eigentlich das gesamte GKV-finanzierte Gesundheitswesen betreffen. Die Neuordnung der ärztlichen Honorare ist ein Bestandteil, aus unserer Sicht ein wesentlicher. Ohne die Arbeit von motivierten Ärztinnen und Ärzten läuft im Gesundheitswesen nichts. Sie sind zentraler Bestandteil der Behandlungskette. Sie stehen für die Qualität der medizinischen Versorgung, die – das muss betont werden – weltweit zu den besten zählt. Lassen Sie uns trotz aller berechtigten Kritik an der aktuellen Honorarreform unser **Gesundheitswesen nicht schlechtreden!** Es **funktioniert** trotz begrenzter finanzieller Mittel **hervorragend**. Menschen, die im Ausland erkranken, wollen nach Hause zurück, um hier behandelt zu werden. Das ist eigentlich das beste Kompliment für unser Gesundheitswesen.

Motivierte Ärzte und eine qualitativ hochwertige **Gesundheitsversorgung** kann es aber **nicht zum Nulltarif** geben. Ich bin deshalb froh darüber, dass im Rahmen der letzten Reform das Honorar der Niedergelassenen nochmals um mehr als 3 Milliarden Euro gestiegen ist. Diese von Versicherten und Arbeitgebern aufzubringenden Mittel sind Zeichen der Wertschätzung der ärztlichen Arbeit.

Die Versicherten und die Mediziner sind angesichts des seit Januar geltenden einheitlichen Beitragssatzes zum Gesundheitsfonds davon ausgegangen, dass nun auch die Leistungen bundesweit

Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) ähnlich honoriert werden. Das ist ebenso wenig eingetroffen wie manches andere.

In Nordrhein-Westfalen – das kann und möchte ich Ihnen heute sagen – verstehen weder Versicherte noch Mediziner die Vergütungswelt seit dem 1. Januar. Nicht, dass sie vorher für jeden klar gewesen wäre, weit gefehlt! Aber man hat sich anbieterseitig mit dem schwer zu durchschauenden System der floatenden Punktwerte arrangiert und alle Hoffnung auf die in diesem Jahr in Kraft getretene **Euro-Gebührenordnung** gerichtet. Sie gibt es nun, und das ist ein **Fortschritt**. Ein Zurück darf es nicht geben.

Das Dilemma aber ist, dass die Euro-Gebührenordnung durch die sogenannten Regelleistungsvolumina letztlich nicht für alle Leistungen gilt. Die **Regelleistungsvolumina** sind **Stein des Anstoßes**. Sie gelten als zu gering kalkuliert. Ärzte befürchten, mit dieser Entlohnung nicht über die Runden zu kommen. Dass die Regelleistungsvolumina nicht das gesamte Einkommen darstellen, wissen wir. Tatsache ist, dass die Ärzte frühestens im Mai erfahren, wer wie von der Reform genau betroffen ist.

Gleichwohl ist erkennbar, dass sie halberzig umgesetzt worden ist. Man hat sich für die Zeit, bis die Vergütung nach Morbidität erfolgt, nicht wirklich von der Vergangenheit gelöst. Der **Punktwert** wurde **bundesweit vereinheitlicht**; sein Pendant, der sogenannte **Behandlungsbedarf**, aber **nicht**. Die Verwerfungen, die wir in Nordrhein-Westfalen erleben, sind die Konsequenz.

- (B) Unsere **Ärzte** werden durch dieses Vorgehen **doppelt bestraft**: Ihnen wird **je Punkt weniger** als in den letzten Jahren **vergütet**, und sie werden **an die Leistungsdokumentation der Vergangenheit gebunden**. Die Leistungsdokumentation aber, die Instrument einer konsequenten Punktwertstabilisierung und wirtschaftlichen Leistungserbringung war, passt eindeutig nicht zum jetzigen Honorarsystem. **Punktwertvereinheitlichung muss die Standardisierung der Leistungsmenge nach sich ziehen**. Sonst greift das System nicht ineinander, sondern hakt, wie wir es jetzt erleben.

Genau an diesem Punkt setzen die Änderungsvorschläge von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg an. Wir wollen das **unsystematische Anknüpfen an die Vergangenheit beenden**. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ärzte nach Morbidität vergütet werden können, sollten wir mangels genauer Kenntnisse über die **Morbidität** davon ausgehen, dass sie **in Deutschland gleich verteilt** ist. Oder hat jemand belastbare Erkenntnisse darüber, dass die Menschen im Westen gesünder sind als die im Norden oder umgekehrt? Solange wir das nicht wissen, sollten wir davon ausgehen, dass es überall ähnlich viele Gesunde und Kranke gibt.

Deshalb ist der **Behandlungsbedarf** – die Zwillingsschwester des einheitlichen Punktwerts – **für die Übergangszeit bundesweit einheitlich festzulegen**. Das wollen wir mit unserem Antrag bewirken. Ich bitte Sie herzlich, diesem systematischen Gedanken gang zu folgen und im Sinne einer gerechten Vertei-

lung der ärztlichen Honorare unserem Antrag zuzustimmen. – Schönen Dank. (C)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Schönen Dank, Herr Laumann!

Das Wort hat Frau Ministerin Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern).

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie in jeder Reform stecken auch in der Honorarreform der Ärzte, über die wir heute sprechen, jede Menge Zahlen, und es geht um jede Menge Geld. Die meisten Zahlen kennen Sie.

Als Gesundheitsministerin in Mecklenburg-Vorpommern möchte ich eine Zahl hervorheben: **In diesem Jahr werden die Honorare ostdeutscher Ärzte**, die bisher wesentlich unter dem Niveau westdeutscher Ärzte lagen, **gegenüber 2007 um fast 25 % steigen**. Es wird Sie also nicht verwundern, dass ich die Reform uneingeschränkt begrüße.

Eines schicke ich hinterher: Die Reform kommt nicht nur Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zugute. Ich meine, dass sie dem Gesundheitssystem insgesamt guttut, trotz aller Verunsicherung.

Sie erzeugt dennoch Aufregung und Flügelschlagen. Lassen Sie uns die Bedenken kurz abwägen!

Die Ärzte befürchten, dass das zusätzliche Stück Kuchen, das man ihnen versprochen hat, nicht groß genug ist. Ich kann dazu nur sagen: Mehr als **3 Milliarden Euro mehr fließen ins System**. Es muss den Kassenärztlichen Vereinigungen gelingen, diese Summe so zu verteilen, dass viele davon profitieren. Es ist meines Erachtens den Bürgerinnen und Bürgern, den Beitragszahlern nicht vermittelbar, dass es nicht gelingen sollte, Zufriedenheit zu erreichen, wenn so viele Milliarden mehr ins System gehen. Deshalb rate ich: Geben wir der Reform Zeit, Wirkung zu entfalten! Haben wir Geduld! Es ist doch ganz einfach: Erst Mitte dieses Jahres erfahren die Ärzte, was sie im ersten Quartal verdient haben. (D)

Ich kann mich nur wundern, dass Teile von CDU und CSU derzeit versuchen, die Reform zu zerreden, obwohl sie noch keine Chance hatte zu wirken. Erst waren die Zeitungen voll von Kritik des bayerischen Gesundheitsministers, nun folgt der Antrag von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, wesentliche Elemente der Reform schon wieder zu ändern. Wie Sie sich denken können, lehne ich diesen Antrag ab.

Bedenken Sie bitte, dass die Reform unter Mitarbeit der Ärzte entstanden ist! Wie wir alle wissen, kommt eine Veränderung im Gesundheitssystem, das sehr komplex ist und bei dem es um sehr viel Geld geht, einer Operation am Herzen gleich. Da die Reform mit der Ärzteschaft ausverhandelt worden ist, halte ich es **nicht für richtig, entscheidende Teile zurückzudrehen**, wenn die ersten Probleme und Fragen auftauchen. In dieses Bild passt eine PR-

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) Kampagne gegen Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt. Dazu kann ich nur sagen: Ich verurteile diese Kampagne. Aggressionen haben im Wartezimmer nichts zu suchen.

Ich halte die **Reform** für einen **Schritt in die richtige Richtung**. Einzelne Ungerechtigkeiten, die bei einem solch komplexen System durchaus auftreten können, können wir später korrigieren, nachdem wir die Stärken und Schwächen der Reform einer ersten Analyse unterzogen haben.

Lassen Sie mich meine positive Einschätzung an wenigen Punkten festmachen!

Zum 1. Januar wurde eine Forderung umgesetzt, die die Ärzteschaft schon lange vorbringt: Das sogenannte **Morbiditätsrisiko ging auf die Krankenkassen über**. Unter Morbiditätsrisiko verstehen wir den Anstieg von Ausgaben für Versicherte, die häufiger oder schwerer erkranken.

Diese Reform wirkt sich in Ostdeutschland besonders günstig aus, wie ich am Beispiel von **Mecklenburg-Vorpommern** zeigen kann. Als die Mauer fiel, hatten wir im Schnitt die jüngste Bevölkerung aller alten und neuen Bundesländer. Die demografische Entwicklung hat diesen Fakt ins Gegenteil verkehrt. Um nicht missverstanden zu werden: Das muss nichts Schlimmes sein. Aber selbst wenn die Älteren und Alten im Prinzip immer fitter und aktiver werden, kommt man um die Feststellung nicht herum, dass im Alter das Risiko steigt, häufig oder schwer zu erkranken.

(B) Ich darf Ihnen das veranschaulichen. 2050 wird ein Drittel der Bevölkerung in der Bundesrepublik älter als 65 Jahre sein. In Mecklenburg-Vorpommern wird dies schon 2026 zutreffen. Sie wissen, dass in den Regionen, in denen die Bevölkerung älter ist, auch der medizinische Versorgungsbedarf ansteigt. Insofern kann ich meinem Kollegen Laumann nicht recht geben. Die **Morbidität** ist eben **nicht gleich verteilt**, sondern naturgegeben dort am stärksten, wo viele ältere Menschen leben.

Um diese Menschen auch in Zukunft medizinisch versorgen zu können, müssen wir die Finanzströme in die Regionen umleiten, in denen diese Menschen leben. Nichts anderes wird mit dieser Reform getan. Die **Honorarsteigerungen im Osten** sind **sachlich und fachlich gerechtfertigt**. Wäre es anders, würden Ärzte massenhaft aus Billiglohn- in Hochlohnregionen abwandern.

Aber auch die Ärzte profitieren von der Honorarreform. Weil ihre Leistungen jetzt in einer Gebührenordnung fixiert sind, können sie besser abschätzen, welchen Verdienst sie am Ende des Jahres tatsächlich bilanzieren können. Der **Wegfall der bisherigen Budgetregelung** stellt zudem sicher, dass die Krankenkassen insgesamt mehr Geld zur Vergütung der Ärzte bereitstellen, wenn dies medizinisch erforderlich ist. Insgesamt finanziert das neue System mehr Leistungen als das alte System.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Ärzte übernehmen im Alltag ein hohes Maß an Ver-

antwortung. Dieses hohe Maß an Verantwortung ist auch nötig, um das Unternehmen Honorarreform nicht zu zerreden, sondern wirken zu lassen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Stolz (Baden-Württemberg).

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieser Tagesordnungspunkt beinhaltet viele aktuelle Themen der Gesundheitspolitik. Ich möchte nur auf ein Thema eingehen, nämlich auf die ärztliche Vergütung.

Ich will vorausschicken, dass die **Reform der ärztlichen Vergütung** in einigen Ländern in der Tat gravierende **negative Auswirkungen** hat. Ärzte und Patienten sind völlig verunsichert. Die gewachsenen und hervorragenden ambulanten Versorgungsstrukturen geraten ernsthaft ins Wanken.

Deshalb brauchen wir dringend eine Überarbeitung der Reform der ärztlichen Honorare. Weder das ausgegebene Ziel der Transparenz noch das der Kalkulierbarkeit ist erreicht worden. Am schlimmsten sieht es mit der **Verteilungsgerechtigkeit** aus. Das gilt sowohl für die Verteilung des Honorarvolumens auf die einzelnen KV-Bezirke als auch für die KV-interne Honorarverteilung, die uns die Bundesebene vorgegeben hat. Die Umverteilungseffekte sind nicht vermittelbar. Durch bundeseinheitlich vorgegebene Gleichmacherei können die Besonderheiten vieler Einzelpraxen nicht berücksichtigt werden. Viele Arztpraxen haben Umsatzeinbrüche zu verzeichnen. Hier geht es um die wirtschaftliche Existenz. Deswegen brauchen wir dringend Korrekturen.

Von den zugesagten Honorarsteigerungen kommt in **Baden-Württemberg** nichts an. Im Gegenteil, wir haben ein **Minuswachstum**. Daher verwundert es nicht, dass die Vertragsärzte im Südwesten aufgebracht und wütend sind. Selbstverständlich wollen auch unsere Ärzte an den versprochenen Mehrerlösen teilhaben. An dieser Stelle geht es nicht nur um einzelne Praxen, sondern um die Mehrheit der Ärzteschaft. Ich denke, dass sie dasselbe Recht haben wie die Ärzte in anderen Ländern. Nach den Zahlen der KBV bekommen die Ärzte in Baden-Württemberg durchschnittlich rund **3,4 % weniger gegenüber 2008** – wohlgemerkt für die gleiche Leistung. Das wollen sie nicht hinnehmen.

Meines Erachtens müssen wir zu ausgewogenen und für alle zumutbaren Lösungen kommen. Deswegen wollen wir drei Dinge verändern.

Zum Ersten wollen wir die **regionalen Spielräume bei der Honorarverteilung wiederherstellen**, und zwar möglichst rechtssicher. Nur so kann die für Länder wie Baden-Württemberg dringend notwendige Härtefallregelung, die sogenannte Konvergenzregelung, auch funktionieren.

(C)

(D)

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg)

(A) Zum Zweiten wollen wir das Gesamthonorarvolumen in jedem KV-Bezirk auf das Mindestniveau des Jahres 2008 festlegen. Durch diese **Besitzstandsregelung** wird zumindest erreicht, dass jedes Land mit einer „schwarzen Null“ aus diesen Schwierigkeiten herauskommt.

Zum Dritten wollen wir die **bundesweite Angleichung der vorgegebenen ärztlichen Leistungsmenge**, die erst für das nächste Jahr vorgesehen ist, **vorziehen**. Es ist völlig unverständlich, warum die bundesweite Vereinheitlichung bei der vertragsärztlichen Vergütung in zwei Stufen erfolgt – erst die Anpassung des Punktwertes und dann, ein Jahr später, die Anpassung der Leistungsmenge. Punktwert und Leistungsmenge gehören eng zusammen und sollten konsequenterweise gleichzeitig umgestellt werden.

Meine Damen und Herren, ich bin sehr dankbar dafür, dass es **Signale von der Bundeseite** gibt, die Verteilungswirkungen der Reform konkret zu überprüfen, wenn valide Ergebnisse des ersten Quartals vorliegen, und dass die Zusage gegeben wurde, entsprechend nachzuarbeiten und die weitere Diskussion entlang den konkreten und nachvollziehbaren Punkten unseres Antrags zu führen.

Mit dieser Zusage können wir gemeinsam zu einer Weiterentwicklung der Reform kommen. Wir in Baden-Württemberg stehen zu unserer gesamtstaatlichen Verantwortung. Ich halte es aber für wichtig, dass wir im Interesse unserer medizinischen Versorgung, die wir dringend brauchen, ausgewogene Ergebnisse erreichen. Ich meine, die Zusagen der Bundeseite tragen dazu bei. – Ich danke Ihnen.

(B)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium für Gesundheit).

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften werden notwendige Anpassungen an europäische Verordnungen im Bereich der wichtiger werdenden **neuartigen Therapien** und der **Kinderarzneimittel** vorgenommen. Diese sind aus unserer Sicht zwingend. Deshalb ist das Gesetzgebungsvorhaben **eilbedürftig**.

Die weiteren Änderungen im engeren Bereich der Arzneimittelversorgung gehen auf Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zurück. Sie verbessern die Arzneimittelsicherheit und schaffen so weit wie möglich Verfahrenserleichterungen für die beteiligten Unternehmen und die Behörden. Auch dies ist sicherlich ein Ziel, das uns verbindet.

Ein Schwerpunkt des Gesetzgebungsvorhabens sind die Änderungen im Fünften Buch des Sozialgesetzbuches. Ich will zwei davon ansprechen, nämlich die Regelungen zum **Krankengeld** und die

Neuregelung der **Abrechnung onkologischer Rezepturen**. (C)

Die Bundesregierung bedankt sich für die zügige und konstruktive Beratung sowohl im Unterausschuss des Gesundheitsausschusses als auch im Gesundheitsausschuss des Bundesrates.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die **Honorarreform**, die den Schwerpunkt bildet, ist in der Tat in aller Munde. Sie **jetzt gesetzlich zu verändern ist unangemessen** und führt zu keinem konstruktiven Ergebnis.

In Bezug auf die Rahmendaten möchte ich drei Punkte unterstreichen.

Wir liegen **2009** nach den neuesten Schätzungen – auch unter Einbeziehung dessen, was an freien Mitteln zur Verfügung steht und von der GKV finanziert wird – bei einer **Gesamtsteigerungsrate von 3,8 Milliarden Euro gegenüber 2007**. Es gibt in diesem 2-Jahres-Zeitraum – das ist immer der Vergleichszeitraum – in keiner einzigen KV ein Minus, in **Baden-Württemberg** sogar einen **Anstieg um 191 Millionen Euro**.

Frau Ministerin Stolz, die **Korrekturen**, deren Notwendigkeit wir nicht verschweigen, **müssen nicht vom Gesetzgeber, sondern zwingend von der Selbstverwaltung vorgenommen werden**. Dazu gibt es **ausreichende gesetzliche und vertragliche Spielräume**. Unsere Aufgabe ist es, auf der Bundes- und auf der Länderebene diesen Prozess auch mit aufsichtsrechtlichen Mitteln konstruktiv zu begleiten.

Der vorliegende **Antrag von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen** würde, operativ gesehen, als Erstes zu einem absoluten Attentismus auf Seiten der Selbstverwaltung führen. Es würde nicht weiter am notwendigen Feintuning der Honorarsysteme gearbeitet. (D)

Herr Minister Laumann, aus unserer Sicht widerspricht der Antrag einer zentralen Intention der Honorarreform: **Honorare müssen das Morbiditätsrisiko abbilden**. Dementsprechend ist eine faire und gerechte Finanzierung notwendig. Wie Sie selbst sagen, kommen Sie mit dem Antrag zu einer Nivellierung. Im Übrigen: Wenn man das Instrumentarium, das Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen eronnen und in den Antrag gegossen haben, anwenden würde, dann käme es nicht nur zu einer erheblichen Veränderung zu Lasten der neuen Länder, wie Frau Ministerin Kolb und Frau Ministerin Schwesig schon gesagt haben, sondern auch Niedersachsen und Bayern hätten am Ende dieser Operation weniger als im Augenblick.

In dem Antrag findet sich auch **kein Wort zu den Mehrbelastungen**. Allein in den Jahren **2008 und 2009 würden zusätzlich 340 Millionen Euro benötigt**. In den Gesetzesantrag sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass damit notwendigerweise **Beitragserhöhungen** verbunden sind. Wenn die übliche Argumentationsspirale weitergedreht und gesagt wird, es solle tatsächlich niemand einen Nachteil haben, gegenüber welchen Vergleichszeiträumen auch

Staatssekretär Dr. Klaus Theo Schröder

(A) immer, dann besteht die Gefahr, dass es am Ende 940 Millionen Euro an zusätzlicher Belastung sind.

Die **Forderung nach einer rechtssicheren Grundlage für eine Härtefallregelung ist berechtigt**. Ich betone an dieser Stelle: Wir haben es den Gesundheitsministerien der Länder in dieser Woche noch einmal schriftlich gegeben: Es gibt eine ausreichend rechtssichere Grundlage, um entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich ein paar Bemerkungen zur **hausärztlichen Versorgung** machen! Wir haben erst vor wenigen Wochen – auf Intervention Bayerns, Frau Ministerin Müller – in das GKV-Organisationsgesetz einen Paragraphen eingefügt, der eine Frist bis zum 1. Juli dieses Jahres setzt. Diese Frist ist noch nicht einmal abgelaufen. Wir sind erst seit wenigen Wochen dabei, den Beteiligten, die die Verträge auszuhandeln haben, die Möglichkeit zu eröffnen, sie überhaupt umzusetzen. Das Gesetz schon zu verändern, noch bevor die erste Frist abgelaufen ist, würde mit Sicherheit eines nicht bewirken: eine Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in unserem Land. Vielmehr käme das, was gewollt ist – der Abschluss auf Qualität ausgerichteteter spezifischer hausärztlicher Versorgungsverträge in Deutschland –, nicht zustande.

Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich auch den von **Sachsen** eingebrachten **Plenarantrag** zu bewerten. Er würde zu einem sehr tief gestaffelten System der Verhandlungsanbahnungen führen und am Ende **keine Verbesserung der Qualität** bewirken.

(B) Zwei abschließende Bemerkungen!

Frau Ministerin Müller hat die Empfehlung des Gesundheitsausschusses zum **Versandhandel** angesprochen. Ich will deutlich sagen: Wir haben mittlerweile mehr als fünf Jahre Erfahrung mit dem Versandhandel. In der vergangenen Woche hat es im Deutschen Bundestag eine Anhörung dazu gegeben. Das System, das wir entwickelt haben, ist sicher. Es gibt keine unsichere Medikamentenversorgung, auch auf diesem Wege nicht. Für uns wie für alle gilt, dass Patientenschutz und Patientensicherheit oberste Priorität haben. Der Versandhandel ist **für die Patientinnen und Patienten eine zusätzliche Option**, die zu erhalten aus unserer Sicht wichtig ist. Wenn man Qualitätskriterien an die sogenannten Pick-up-Stellen anlegen will, wie es der Antrag von Schleswig-Holstein vorsieht, kann die Bundesregierung diesem Gedanken durchaus nahe treten.

Eine allerletzte Bemerkung zu dem Antrag zur **künstlichen Befruchtung!** In dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hat man bewusst aus medizinischen Gründen sowohl die Kostenübernahme für den sogenannten vierten Versuch zurückgenommen, weil nachweisbar ist, dass die Erfolgsrate nach dem dritten Versuch stark abnimmt, als auch Altersgrenzen eingezogen. Wenn es Diskussionsbedarf zu der Frage gibt, ob aus familienpolitischen Gründen von Bund und Ländern entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden sollen,

dann sollte man unter Abgrenzung von medizinischen Gesichtspunkten gemeinsam darüber beraten. Wir sehen keinen Grund, von unserer damals gemeinsam getroffenen Entscheidung, dass keine Kostenübernahme aus Mitteln der GKV erfolgen soll, abzuweichen. – Herzlichen Dank.

(C)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt), Herr **Staatsminister Bruch** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Minister Professor Dr. Vigener** (Saarland) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und sieben Landesentwürfe vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun zu dem Antrag Hamburgs in Drucksache 171/2/09! Wer ist dafür? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 171/5/09! – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

(D)

Ziffer 19! – Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 30, 35, 55 und 56.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 171/6/09! – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu dem gemeinsamen Antrag des Saarlandes, Sachsens und Thüringens in Drucksache 171/8/09! – Mehrheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 45! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 46 und 47.

Ziffer 48! – Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag Sachsens in Drucksache 171/7/09 zu? – Minderheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Weiter mit dem gemeinsamen Antrag Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 171/4/09!

*) Anlagen 12 bis 14

Amtierender Präsident Kurt Beck

- (A) (Zuruf: Herr Präsident, bitte noch einmal über Ziffer 49 abstimmen!)
- Noch einmal bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 49! – Ich mache gern ein bisschen langsamer, wenn sich dann auch an der ersten Abstimmung alle beteiligen. Ich bin mir ganz sicher, dass die zweite Abstimmung anders ausgefallen ist als die erste. Vielen Dank! – Es ist die Mehrheit.
- Weiter mit dem gemeinsamen Antrag Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens in Drucksache 171/4/09! Wer stimmt zu? Jetzt lasse ich ein bisschen Zeit. – Minderheit.
- Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 51! – Mehrheit.
- Ziffer 52! – Mehrheit.
- Ziffer 53! – Mehrheit.
- Bitte das Handzeichen für den gemeinsamen Antrag Baden-Württembergs und Bayerns in Drucksache 171/3/09! – Minderheit.
- Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:
- Ziffer 54! – Mehrheit.
- Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.
- Tagesordnungspunkt 17:**
- (B) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 172/09)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Ziffer 19! – Mehrheit.
- Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.
- Tagesordnungspunkt 18:**
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 173/09)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen sowie einen Antrag Hamburgs ab.
- Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen und rufe auf:
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 5.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 10.
- Jetzt zunächst Ziffer 28! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 6.
- Ziffer 8! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 9.
- Ziffer 11! – Mehrheit.
- Ziffer 14! – Mehrheit.
- Ziffer 25! – Mehrheit.
- Ich rufe den Hamburger Antrag auf. Das Handzeichen bitte! – Mehrheit.
- Dann bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von **Bürgerportalen** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 174/09)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:
- Ziffer 1 außer Buchstabe c Doppelbuchstabe bb! – Minderheit.
- Nun bitte das Handzeichen zu Ziffer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb! – Minderheit.
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 5.
- Ziffer 6! – Mehrheit.
- Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer **Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BD-BOS-Gesetz) (Drucksache 175/09)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Der Antrag Sachsens ist zurückgezogen.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich beginne mit:
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Dann ist Ziffer 1 erledigt.
- Ziffer 2! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- (C)
- (D)

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. **Opferrechtsreformgesetz**) (Drucksache 178/09)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Als Erstes erteile ich Frau Senatorin von der Aue (Berlin) das Wort.

Gisela von der Aue (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat nimmt heute zum Entwurf des 2. Opferrechtsreformgesetzes, den die Bundesregierung vorgelegt hat, Stellung. Der Gesetzentwurf bedeutet eine wesentliche Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren.

Sicherlich jeder hier kennt in seinem Verwandten- oder Bekanntenkreis zumindest eine Person, die schon einmal als Zeugin oder Zeuge Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden hatte, und weiß um deren Ängste und Nöte, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren auftraten.

Die Opfer einer Straftat tragen neben etwaigen körperlichen auch emotionale Verletzungen davon. Häufig empfinden sie einen erheblichen Verlust an Sicherheitsgefühl, an Vertrauen in andere und auch an Selbstwert. In dieser persönlich problematischen Situation fällt es den Betroffenen schwer, zu erkennen oder zu ermitteln, welche Rechte ihnen im Verfahren zustehen. Noch schwerer fällt es ihnen, diese Rechte wahrzunehmen.

(B)

Auch die Zeugen einer Straftat sind im Ermittlungsverfahren wie im Strafverfahren schutzwürdig. Die Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden, die Rückerinnerung an eine als belastend empfundene Situation oder die Befürchtung, Nahestehende zu belasten, führen zu tiefer Verunsicherung und Angst. Das der Straftat folgende staatliche Verfahren empfinden viele Betroffene als Prozess, dem sie hilflos ausgeliefert sind. Diese Wahrnehmung kann ihre Verletzungen und Unsicherheiten noch vertiefen.

Der Gesetzgeber hat diesen Missstand erkannt und durch das 1. Opferrechtsreformgesetz sowie weitere Gesetzesänderungen gezeigt, dass ihm die Stärkung der Rechte der Opfer einer Straftat ein wichtiges Anliegen ist.

Mit dem von Bundesjustizministerin Zypries erarbeiteten 2. Opferrechtsreformgesetz wird dieses Anliegen weiterverfolgt und gesetzlich gefestigt. Dadurch, dass der Gesetzentwurf den Betroffenen zusätzliche Verfahrensrechte einräumt, wird ihrer Befürchtung, lediglich Objekt des Strafverfahrens zu sein, effektiv entgegengewirkt. Dies bietet für die Betroffenen eine Chance, Würde und Sicherheit zu bewahren oder zurückzugewinnen.

Lassen Sie mich nur einige wichtige Änderungen exemplarisch hervorheben!

(C) Bei den Vorschriften über die **Nebenklagebefugnis** und die **Beiordnung eines Opferanwalts** werden nunmehr insbesondere die Interessen der von schweren Tatfolgen betroffenen Opfer berücksichtigt.

Die Regelung über die Inanspruchnahme eines **Zeugenbeistands** wird erweitert.

Wenn die Besorgnis besteht, dass Zeugen im Strafverfahren gefährdet werden, gibt es nunmehr die Möglichkeit, ihre **Daten besser zu schützen**.

Den Strafverfolgungsbehörden obliegen **erweiterte Informationspflichten** gegenüber den Verletzten von Straftaten.

Der von Frau Bundesjustizministerin Zypries initiierte Gesetzentwurf der Bundesregierung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Diesen wird das Land Berlin unterstützen.

Die **Empfehlungen der Bundesratsausschüsse** enthalten darüber hinaus Anregungen, die noch in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

Auch **Opferschutzorganisationen, Interessenverbände und Bürger haben** auf weitere Probleme im Ermittlungs- und Strafverfahren hingewiesen und wichtige **Verbesserungsvorschläge unterbreitet**. Mir ist beispielsweise aus Gesprächen mit Betroffenen bekannt, dass selbst nicht konkret gefährdeten Zeugen der Gedanke Sorgen bereitet, dass ein Angeeschuldigter durch die ihm übersandte Anklageschrift ihre Adresse erfährt. Diesen Sorgen könnten wir durch eine Gesetzesänderung – auch ohne Einschränkung der Angeschuldigtenrechte – begegnen. Daher habe ich mich im Interesse des Zeugenschutzes dafür starkgemacht, dass die **ladungsfähigen Anschriften** sämtlicher Zeugen von Gesetzes wegen nicht mehr in Anklageschriften, Antragsschriften oder Strafbefehle aufgenommen werden. Es reicht vollkommen aus, auf die entsprechenden Fundstellen in den Akten zu verweisen.

(D)

Auch sehe ich die Möglichkeit einer **besseren Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche** des Opfers im Strafverfahren. Hierzu bedarf es einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, nach der das Anerkennen des Angeklagten auch dann zu berücksichtigen ist, wenn es im Übrigen an einer strafrechtlichen Verurteilung fehlt. Damit bliebe dem Opfer ein zusätzlicher zeitraubender Weg vor die Zivilgerichte erspart.

Sinnvoll wäre darüber hinaus eine weitere Änderung von § 241a StPO, der die Vernehmung von Zeugen regelt. Ich halte es im Sinne des Opferschutzes für **geboten, dass Verletzte in Verfahren wegen Sexualstraftaten ausschließlich von dem oder der Vorsitzenden des Gerichts vernommen werden**. Für diese besonders fürsorgebedürftigen Zeugen stellt die Vernehmung häufig eine extreme psychische Belastung dar, die die Gefahr einer weiteren Traumatisierung in sich birgt. Diese Situation erfordert besonderen Opferschutz.

Gisela von der Aue (Berlin)

(A) In dieser Frage ist der **Rechtsausschuss** dem Antrag Berlins leider nicht gefolgt. Dennoch werde ich die Diskussion darüber nicht abbrechen, sondern weiter Überzeugungsarbeit leisten.

Meine Damen und Herren, heute liegt unser Augenmerk besonders auf den Opfern und Zeugen einer Straftat. Wir müssen im Blick behalten, dass ihre Verfahrensrechte häufig in einem Spannungsverhältnis zu den Rechten der Beschuldigten und dem Sanktionsanspruch des Staates stehen. Der Gesetzgeber muss daher gezielt und ausgewogen handeln, um seiner Verantwortung gegenüber sämtlichen Beteiligten eines Strafverfahrens gerecht zu werden.

Der vorliegende Entwurf ist im Grundsatz ausgewogen. Damit ist das 2. Opferrechtsreformgesetz bereits in seiner jetzigen Form ein wichtiger Beitrag dazu, dass die Betroffenen geschützt sind, dass ihrem Schutzbedürfnis durch Stärkung der Verfahrensrechte Genüge getan wird und dass sie nicht traumatisiert, sondern gestärkt aus dem Strafverfahren herausgehen.

Die Verbesserung des Schutzes von Opfern und Zeugen einer Straftat wird weder heute noch in der nahen Zukunft abgeschlossen sein. Aber der vorliegende Gesetzentwurf erweitert den notwendigen Schutz in bedeutender Weise. Daher findet er meine Unterstützung.

Darüber hinaus würde ich es im Sinne des Opferschutzes außerordentlich begrüßen, wenn die von uns unterstützten Anregungen des Rechtsausschusses im Gesetzgebungsverfahren noch Berücksichtigung finden könnten. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz).

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Als ich vor mehr als 30 Jahren in der hessischen Strafjustiz angefangen habe, war es die vornehmste Pflicht in den Gerichten, das bis dahin schlimme Leben jugendlicher oder erwachsener Angeklagter nach allen Regeln der Kunst zu durchleuchten und zu offenbaren. Wie die Zukunft des Opfers aussah, hat niemanden interessiert.

Ich bin sehr dankbar dafür, dass mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz die Waage gleichsteht – wie Sie, Frau Senatorin von der Aue, es soeben gesagt haben – und dass wir uns nicht nur um die Gegenwart des Opfers, sondern auch um seine Zukunft mehr kümmern. Auch das ist eine rechtsstaatliche Aufgabe.

Da Frau von der Aue eigentlich alles Wesentliche gesagt hat und es genauso in meiner vorbereiteten Rede steht, darf ich den Rest meiner Rede, meine ver-

ehrten Damen und Herren, zu **Protokoll***) geben. – Ich danke Ihnen. (C)

Amtierender Präsident Kurt Beck: Wir danken Ihnen sehr herzlich.

Weiter haben Herr **Minister Busemann** (Niedersachsen) und Herr **Staatsminister Dr. Beermann** (Sachsen) für Staatsminister Dr. Buttolo je eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister** und anderer vereinsrechtlicher Änderungen (Drucksache 179/09)

Dazu liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt) vor.

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister geht inhaltlich weit über das hinaus, was der Titel zunächst nahelegt.

Zum einen möchte ich mich bei der Bundesregierung sehr herzlich dafür bedanken, dass die Anregung auch unseres Bundeslandes, die elektronische Anmeldung zum Vereinsregister zuzulassen, in diesem Gesetzentwurf umgesetzt wird. Die guten Erfahrungen mit dem elektronischen Handelsregister zeigen, dass das funktioniert. Warum soll das, was beim

*) Anlage 15

**) Anlagen 16 und 17

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) Handelsregister funktioniert, nicht auch beim Vereinsregister möglich sein!

Zum anderen vereinfacht der Entwurf eine Reihe von vereinsrechtlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für die Anmeldepflichten. Ferner wird die aktive Parteifähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins gesetzlich festgelegt.

Das sind aus meiner Sicht Punkte, die die Arbeit in den Vereinen vereinfachen. Daran ist mir besonders gelegen; denn ein wesentliches Prinzip unserer Demokratie sind **Eigeninitiative und Interessenbündelung**. Diese **werden gefördert**, wenn die Zivilgesellschaft Aufgaben übernimmt, die der Staat nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Element zur Umsetzung dieses Prinzips ist die gemeinschaftlich organisierte und zumeist **ehrenamtliche Tätigkeit** in Vereinen. Sie fordert und fördert zugleich die Verantwortung des Einzelnen, schafft soziale Strukturen und stärkt das Demokratieverständnis der organisierten Mitglieder.

Der Staat ist aber verpflichtet, ein Stück weit die Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Vereinen die **bürokratischen Formalitäten zu erleichtern**.

So ermöglicht der Gesetzentwurf **auch in Zukunft die Anmeldung in Papierform**. Ich denke da insbesondere an kleine Vereine, die nicht über die technischen Mittel verfügen.

(B) Der Gesetzgeber kann den Vereinen weitere Möglichkeiten an die Hand geben, um die Vereinstätigkeit ohne großen Aufwand zu erleichtern. Ich denke insbesondere an eine **weitere Vereinfachung der Anmeldung**. Bislang ist vorgeschrieben, dass sämtliche Vorstandsmitglieder die Erstanmeldung eines Vereins vornehmen müssen. Das heißt, alle müssen gemeinsam beim Notar erscheinen. In Zukunft sollte die Anmeldung durch die nach der Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ausreichen. Hier greift die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 77 BGB zu kurz, da es sich dabei nur um eine Formvorschrift handelt. Um Missverständnissen vorzubeugen und für die Vereine Rechtsklarheit zu schaffen, sollte **§ 59 BGB**, der die Voraussetzungen der Erstanmeldung regelt, gleichfalls geändert werden. Diesen Vorschlag hat der Rechtsausschuss in seine Empfehlung aufgenommen.

Eine weitere Möglichkeit der Unterstützung der Vereine könnte die Verankerung einer **Mustersatzung** im Gesetz sein. Ähnliches kennen wir bereits für die GmbH. Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen ist im Jahr 2008 die Gründung unter Verwendung eines Musterprotokolls vereinfacht worden. Ein solches Verfahren würde gerade kleinen, eher mitglieder- und finanzschwachen Vereinen helfen, die bei der Gründung oftmals Probleme mit den Formalitäten haben. Die Verwendung von Mustersatzungen würde aber auch die **Justiz entlasten**, da sich Fehlerquellen erheblich reduzieren ließen und dem Registergericht manche erneute Nachfrage bzw. manches Nachbesserungsverlangen erspart bliebe.

(C) Nicht zuletzt eröffnet sie die Möglichkeit, das Anmeldeverfahren zu vereinfachen und gegebenenfalls auf die Voraussetzungen der Anmeldung nach § 59 Absatz 1 bis 3 BGB zu verzichten. Deshalb begrüße ich ausdrücklich die vom Rechtsausschuss empfohlene Bitte um Prüfung, ob unter Verwendung einer Mustersatzung ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinsgründung eingeführt werden kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sollten alle Kraft darauf verwenden, das Ehrenamt zu stärken. Es ist gerade in der heutigen Zeit ein wesentlicher Pfeiler unserer demokratischen Gesellschaft und damit auch ein sichtbares Zeichen unseres Miteinanders. – Herzlichen Dank.

Antierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der **Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen** aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von **Ansprüchen** von Anlegern **aus Falschberatung** (Drucksache 180/09)

(D) Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern) vor. Sie haben das Wort.

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vielleicht findet sich unter Ihnen mancher Briefmarkensammler. Wenn ja, legen Sie rein rechtlich Ihr Geld in Wertpapieren an. In den letzten Jahren ist das Briefmarkensammeln allerdings aus der Mode gekommen. Vorzugsweise wurden andere Wertpapiere gesammelt: Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionscheine, Pfandbriefe, Zertifikate. Ich glaube, mancher Sammler würde sich inzwischen wünschen, er hätte doch nur Briefmarken gesammelt.

Weder spreche ich heute zur Finanzkrise, noch will ich den Eindruck erwecken, wir alle sollten uns in Zukunft andere Hobbys suchen. Für eine Volkswirtschaft ist es jedoch unentbehrlich, über einen funktionierenden Wertpapierhandel zu verfügen. Damit dieser auch in Zukunft reibungslos abläuft, gilt es, wieder **Vertrauen zu schaffen**. Dazu dient der vorliegende Gesetzentwurf zur Verbesserung der Durchsetzung von Anlegeransprüchen. Dieser ist wichtig und richtig, sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach. Aber er geht nicht weit genug.

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) Viele Anleger haben in den letzten Jahren viel Geld verloren. Täglich fluten Berge von Briefen in mein Haus, in denen Bürger mitteilen, dass sie all ihr Ersparnis verloren haben. Diese Bürger erkundigen sich nun, ob ihnen Schadensersatzansprüche gegen ihre Berater zustehen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist unsere Aufgabe, in diesem Bereich für gerechteren Ausgleich zu sorgen.

Nun sind nicht alle Anleger falsch beraten worden. Manche haben sicherlich im Hinblick auf den zu erwartenden Gewinn bewusst die Augen vor aufgezeigten Risiken verschlossen und wollen das jetzt nicht wahrhaben. Aber es gibt auch viele Verbraucher, denen keine sachgerechte Beratung zuteil wurde, und dies aus dem Profitinteresse der Berater heraus, die nicht das Wohl der Anleger, sondern die Höhe der eigenen Provision im Blick hatten.

Um aber festzustellen, bei wem die Schuld tatsächlich liegt, **muss die Beratung im Nachhinein genau nachvollzogen werden können**. Das geht nur, wenn der Inhalt der Beratungsgespräche in einem **Protokoll** festgehalten wurde.

Bisher ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass dieses Protokoll nur vom Berater, nicht aber vom Kunden unterzeichnet wird. Das ist ein Gedanke, der, offen gesagt, auf halber Strecke eingeschlafen ist. Denn natürlich **bedarf es** auf diesem Dokument **auch der Unterschrift des Anlegers**. Wir wollen gerade nicht, dass ein unseriöser, unredlicher Berater in das Protokoll letztlich hineinschreiben kann, was er will, und der Kunde merkt es gar nicht. Damit wäre der Beweiswert gleich null.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluss noch einmal das Briefmarkenbeispiel aufgreifen! Der Gesetzentwurf ist nämlich gut und schön, aber bestimmte Briefmarken lässt er außen vor. Viele Verbraucher haben statt Briefmarken nicht Aktien und Zertifikate gesammelt, sondern sich an diversen Fonds beteiligt – Immobilienfonds, Medienfonds oder alles bunt gemischt unter Dachfonds gepackt. Das waren in den letzten Jahren die wirklichen Renner bei der Geldanlage, Steuern sparen inklusive. Derartige geschlossene Fonds sind, rechtlich gesehen, **Beteiligungen an Personengesellschaften** und fallen gerade nicht unter das Wertpapierhandelsgesetz. Damit werden sie von der hier zu beratenden Gesetzesänderung nicht erfasst. Eines unserer Ziele muss es also sein, gleiche Verhältnisse für alle zu schaffen und die **Anlegerrechte auch bei den in der Praxis so überaus wichtigen Fondsbeteiligungen** zu stärken.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe, dass Sie mich bei dem Ansinnen, gleiches Recht für alle zu schaffen, unterstützen und der entsprechenden Ausschussempfehlung zustimmen. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die Verbraucher den Finanzmärkten wieder mehr Vertrauen entgegenbringen können!

Amtierender Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Staatsministerin!

(C) Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg) für Minister Hauk sowie Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach** (Bundesministerium der Justiz).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 24.

Ziffer 20! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Jährliche Strategieplanung für 2010** (Drucksache 195/09)

(D) Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**** abgegeben haben Frau **Ministerin Dr. Stolz** (Baden-Württemberg) für Minister Professor Dr. Reinhart, Herr **Minister Krautscheid** (Nordrhein-Westfalen) und **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) für Staatsminister Hahn.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union sowie ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen und Saarland vor.

Wir beginnen mit dem Mehr-Länder-Antrag. Ich rufe auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern des Mehr-Länder-Antrags! – Mehrheit.

*) Anlagen 18 und 19

***) Anlagen 20 bis 22

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Ausschussempfehlung.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 35** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der **Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten** (Neufassung) (Drucksache 998/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 36:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** (Neufassung) (Drucksache 999/08)

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 40:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen** (Drucksache 192/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 2 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 41:

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften TEN-V: Überprüfung der Politik – ein besser integriertes **transeuropäisches Verkehrsnetz** im Dienst der gemeinsamen Verkehrspolitik (Drucksache 130/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag des Freistaates Bayern und ein Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt, dem das Land Mecklenburg-Vorpommern beigetreten ist, vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Landesantrag in Drucksache 130/2/09. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 130/3/09! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 44:

Verordnung über Zuchtorganisationen (**Tierzuchtorganisationsverordnung** – TierZOV) (Drucksache 162/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Brandenburgs in Drucksache 162/2/09. Wer ist dafür? – Mehrheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Kurt Beck

(A) Bitte das Handzeichen für alle in einer Sammelabstimmung zusammengefassten Ziffern der Ausschussempfehlungen in Drucksache 162/1/09! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 45:

Verordnung zur **Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften** und zur **Änderung der Geflügelpest-Verordnung** (Drucksache 164/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 50:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Altfahrzeug-Verordnung** (Drucksache 238/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlung der Ausschüsse, der Verordnung zuzustimmen, sowie ein EntschlieÙungsantrag Hamburgs vor.

(B) Wer der **Verordnung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt abzustimmen über den EntschlieÙungsantrag Hamburgs. Wer ist dafür? – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung **nicht** gefasst.

Tagesordnungspunkte 51 a) und b):

a) 46. Verordnung zur **Änderung straÙenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 153/09)

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StraÙenverkehrs-Ordnung** (VwV-StVO) (Drucksache 154/09)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Wucherpfennig** (Thüringen) abgegeben.

(C) Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zu **Punkt 51 a)**.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Nun zu **Punkt 51 b)!**

Auch hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

(D) Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben eine umfangreiche Tagesordnung abgewickelt. Ich bedanke mich dafür.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 15. Mai 2009, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Karwoche und ein frohes Osterfest. Alles Gute!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.07 Uhr)

*¹) Anlage 23

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung

(Drucksache 114/09)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Einhundertachtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

(Drucksache 213/09)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 214/09)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(B)

Einspruch gegen die Berichte über die 855. und die 856. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gelten die Berichte gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(D)

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 3/2009

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 857. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 1

Gesetz zur Änderung truppenzollrechtlicher Vorschriften und anderer Vorschriften (**Truppenzollrechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 207/09)

Punkt 4

Viertes Gesetz zur **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 208/09)

Punkt 5

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Oktober 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 209/09)

Punkt 6

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Haschemitischen Königreich Jordanien** über die Förderung und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 210/09)

Punkt 56

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG**) (Drucksache 270/09, zu Drucksache 270/09)

II.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Absicherung von Zivilpersonal** in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention (Drucksache 165/09, Drucksache 165/1/09)

Punkt 14

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** (Drucksache 169/09, Drucksache 169/1/09)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes über die **Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung** (Drucksache 177/09, Drucksache 177/1/09)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Drucksache 176/09)

Punkt 22

Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** (Drucksache 196/09)

Punkt 27

a) Entwurf eines Gesetzes zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die **internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle** (Drucksache 186/09)

b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Geschmacksmustergesetzes** (Drucksache 181/09)

Punkt 28

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 182/09)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. November 2008 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Bulgarien** über die Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen** und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit (Drucksache 183/09)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 2008 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Mexikanischen Staaten** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 184/09)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. September 2004 zwischen der **Bundesrepu-**

(B)

(C)

(D)

(A) **blik Deutschland** und der **Republik Polen** über die **Vermarktung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze** auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommision (Drucksache 185/09)

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum **Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen** (Drucksache 187/09)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 34

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit **„Bessere Rechtsetzung 2007“** (15. Bericht) (Drucksache 719/08, Drucksache 719/1/08)

Punkt 37

(B) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen** (Drucksache 150/09, Drucksache 150/1/09)

Punkt 39

Initiative der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren** (Drucksache 191/09, Drucksache 191/1/09)

Punkt 42

Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, mit der **Internationalen Organisation für Rebe und Wein** (OIV) Verhandlungen über die Bedingungen und Modalitäten des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft aufzunehmen und zu führen (Drucksache 194/09, Drucksache 194/1/09)

Punkt 43

Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) sowie zur Änderung der Verordnung über **meldepflichtige Tierkrankheiten** und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (Drucksache 81/09, Drucksache 81/1/09)

Punkt 52

(C) Verordnung zur Neuordnung des Rechts der **Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger** sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (Drucksache 190/09, zu Drucksache 190/09, Drucksache 190/1/09)

V.

Von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen:

Punkt 38

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Programm zur Konjunkturbelebung** durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (Drucksache 155/09, Drucksache 155/1/09)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 46

- a) Erste Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung** (Drucksache 75/09, zu Drucksache 75/09)
- b) Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das **Rechnungswesen in der Sozialversicherung** (Drucksache 77/09) (D)

Punkt 47

Erste Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes** im Ausgleichsjahr 2009 (Drucksache 152/09)

Punkt 48

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen** beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV (Drucksache 188/09)

Punkt 49

Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Januar 2009 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Österreich** über die **grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen** nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Drucksache 189/09)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 53

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der **Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 200/09, Drucksache 200/1/09)

(A) **Punkt 54**
Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Gruppe Satellitennavigationsdienste der Kommission**) (Drucksache 161/09, Drucksache 161/1/09)

Punkt 62

Benennung eines Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 267/09)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 55

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 212/09)

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Dr. Christian von Boetticher**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Stabilisierung des Finanzmarktes ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und liegt im Interesse aller öffentlichen Haushalte. Bund und Länder leisten ihren Beitrag dazu durch fundamentale Stützungsmaßnahmen. Sowohl das Finanzmarktstabilisierungsgesetz als auch das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz) stellen eine zügige Umsetzung notwendiger Kapitalisierungsmaßnahmen auch in naher Zukunft sicher.

Allerdings wurde die für die mittel- und langfristige Stabilisierung des Finanzmarktes notwendige Verlängerung der Frist für eine Beteiligung des Fonds in § 13 Absatz 1a FMStErgG auch über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht aufgenommen. Vorgesehen ist vielmehr, dass sich der Soffin nur dann nach dem 31. Dezember 2009 an Unternehmen des Finanzsektors beteiligen kann, wenn er auf Grund von Rekapitalisierungsmaßnahmen bereits beteiligt ist. Nach derzeitigen Einschätzungen von Sachverständigen können Unternehmen auch nach dem 31. Dezember 2009 Rekapitalisierungsbedarf haben, um gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern. Die vom **Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz** vorgenommene Differenzierung wird dem nicht gerecht. Zum einen wären Unternehmen,

(C) die bislang von der Inanspruchnahme einer Rekapitalisierungsmaßnahme abgesehen haben, allein deshalb benachteiligt, weil der Rekapitalisierungsbedarf später aufgetreten ist oder sie zuvor aus eigener Kraft versucht haben, den Folgen der Finanzkrise gerecht zu werden. Zum anderen könnte ein Unternehmen, das bislang nicht mit einer Rekapitalisierung stabilisiert wurde, nach dem 31. Dezember 2009 selbst dann nicht vom Soffin rekapitalisiert werden, wenn dies für den Fortbestand des Unternehmens notwendig wäre. Deshalb ist es notwendig, dass eine Stabilisierungsmaßnahme, z. B. eine Garantie, für Hilfen anderer Art ausreicht.

Aus diesem Grunde hat sich das Land Schleswig-Holstein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses entschieden.

Anlage 3

Erklärung

von Senator **Axel Gedaschko**
(Hamburg)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

(D) Die Stabilisierung des Finanzmarktes ist eine gesamtstaatliche Aufgabe und liegt im Interesse aller öffentlichen Haushalte. Bund und Länder leisten ihren Beitrag dazu durch fundamentale Stützungsmaßnahmen. Sowohl das Finanzmarktstabilisierungsgesetz als auch das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes stellen eine zügige Umsetzung notwendiger Kapitalisierungsmaßnahmen auch in Zukunft sicher.

Gleichwohl wurde die Verlängerung der Frist für eine Beteiligung des Fonds in § 13 Absatz 1a FMStErgG auch über den 31. Dezember 2009 hinaus, auch wenn der Fonds bis dahin nicht an dem zu stabilisierenden Finanzinstitut beteiligt ist, nicht aufgenommen. Vorgesehen ist vielmehr, dass sich der Fonds nur dann nach dem 31. Dezember 2009 an Unternehmen des Finanzsektors beteiligen kann, wenn er auf Grund von Rekapitalisierungsmaßnahmen bereits beteiligt ist. Unternehmen können allerdings auch nach dem 31. Dezember 2009 Rekapitalisierungsbedarf haben, um gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern. Diese Differenzierung, die das **Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz** vornimmt, ist nicht sachgerecht. Unternehmen, die bislang von der Inanspruchnahme einer Rekapitalisierungsmaßnahme abgesehen haben, wären allein deshalb benachteiligt, weil der Rekapitalisierungsbedarf später aufgetreten ist oder sie zuvor aus eigener Kraft versucht haben, den Folgen der Finanzkrise gerecht zu werden.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich daher weiter für eine entsprechende gesetzliche Regelung einsetzen.

(A) **Anlage 4****Erklärung**

von Parl. Staatssekretärin **Nicolette Kressl**
(BMF)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses und ein Einspruch der Länder würde das Inkrafttreten des **Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes** (FMStErgG) erheblich verzögern. Eine zügige Umsetzung des Gesetzes ist aber aus der Sicht der Bundesregierung unerlässlich, um erhebliche Probleme und größeren Schaden für die Stabilität der Finanzmärkte zu vermeiden.

Stabilisierungsmaßnahmen insbesondere der Länder oder von diesen errichtete mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen sind vom Anwendungsbereich des § 14 Absatz 3 FMStFG bisher grundsätzlich nicht erfasst. Eine effektive Stabilisierung des Finanzmarktes erfordert es aber, auch diese Stabilisierungsmaßnahmen in die steuerliche Begünstigung einzubeziehen.

Die Bundesregierung ist daher bereit,

- die Vorschläge für eine Ausnahmeregelung von der Verlustverrechnungsbeschränkung des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes in § 14 Absatz 3 FMStFG auf den Erwerb von Stabilisierungselementen oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische Gebietskörperschaft oder eine von dieser errichteten, mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds vergleichbaren Einrichtung und

- die Vorschläge für eine Ausnahmeregelung von der Verlustabzugsbeschränkung des § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes für in § 14 Absatz 3 FMStFG genannte Maßnahmen vorausgehende, vorbereitende Abspaltungen

aufzugreifen und eine entsprechende gesetzliche Regelung mit zeitlich befristeten Ausnahmen kurzfristig im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz zu veranlassen.

Gesetzesmaterialien zur Protokollerklärung

Nach Artikel ... wird folgender Artikel ... eingefügt

Artikel ... Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a letzter Satz des Gewerbesteuerergänzungsgesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden. Satz 1 gilt auch für den Erwerb von Stabilisierungsele-

menten oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische Gebietskörperschaft oder einer von dieser errichteten, mit dem Fonds vergleichbaren Einrichtung, wenn die Stabilisierungsmaßnahmen innerhalb der in § 13 Absatz 1 genannten Frist durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern Abspaltungen im Sinne des § 15 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes eine notwendige Vorbereitung von Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes darstellen, ist § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) nicht anzuwenden. Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes verbleiben bei der übertragenden Körperschaft.“

2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

§ 14a
Anwendungsvorschrift

§ 14 [des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes] in der Fassung des Gesetzes vom ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Begründung:

I. Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz

Zu § 14 Buchstabe a (§ 14 Absatz 3):

§ 14 Absatz 3 FMStFG vom 17. Oktober 2008 regelt, dass § 8c KStG und § 10a GewStG beim Erwerb von Stabilisierungselementen durch den (deutschen) Stabilisierungsfonds oder die Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden ist. Die genannten Ausnahmeregelungen stellen sicher, dass die zur Stabilisierung der Finanzmärkte vom Finanzmarktstabilisierungsfonds bereitgestellten Stützungsmaßnahmen nicht durch die Anwendung von § 8c KStG und § 10a GewStG (Einschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften) konterkariert werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden die Ausnahmeregelungen auf alle Stützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzmarktstabilisierung erweitert, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die auch an den Finanzmarktstabilisierungsfonds gestellt werden. Es werden also nur Maßnahmen erfasst, die ebenso wie die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen.

Zu § 14 Buchstabe a (§ 14 Absatz 3a):

Bei Abspaltungen im Sinne des § 15 Absatz 1 UmwStG kann es zur Reduzierung von Verlustvorträgen kommen. Beim Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds bleiben dagegen nach § 14 Absatz 3 FMStFG bestehende

(B)

(C)

(D)

(A) Verlustvorträge erhalten: § 8c KStG und § 10a letzter Satz GewStG sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Nach der Gesetzesbegründung zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz soll durch diese Regelung das Ziel des Gesetzes unterstützt werden, die Finanzmärkte zu stabilisieren (BT-Drucks. 16/10600 Seite 18). Diese Überlegungen treffen gleichermaßen für Abspaltungen im Sinne des § 15 UmwStG zu, die beispielsweise im Rahmen der Landesbankenkonsolidierung notwendige Vorbereitungshandlungen für eine Inanspruchnahme von Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 bis 8 FMStFG darstellen. Aufgrund der Beschränkung auf Vorbereitungshandlungen ist gewährleistet, dass nur Maßnahmen erfasst werden, die innerhalb des in § 13 Absatz 1 FMStFG genannten Zeitraums durchgeführt werden.

Zu § 14a:

Die Aussetzung der Anwendung von § 8c KStG und § 10a GewStG beim Erwerb von Stabilisierungselementen sowie von § 15 Absatz 3 UmwStG bei der Vorbereitung einer Stabilisierungsmaßnahme soll erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2008 gelten.

Anlage 5

Erklärung

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

(B)

Für Herrn Minister Peter Hauk gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die letzten Wochen und Monate waren von einem ständigen Auf und Ab in Sachen **Bundeswaldgesetz** auf Bundesebene geprägt. Zuerst kam die Meldung, dass im Zusammenhang mit dem Umweltgesetzbuch eine Änderung des Bundeswaldgesetzes erfolgen solle. Dann folgte das weitgehende Scheitern des Umweltgesetzbuches und damit scheinbar auch das Aus für das Waldgesetz. Umso erstaunlicher ist das angekündigte Comeback Anfang März, das bisher allerdings nur per Pressemitteilung der Koalitionsfraktionen des Bundes erfolgte. Leider war der Pressemitteilung nicht zu entnehmen, wer denn nun einen Entwurf einbringt: die Bundesregierung, oder kommt ein Novellierungsentwurf aus der Mitte des Bundestages? Oder kommt am Ende gar nichts aus Berlin?

Der letztgenannte Fall wäre aus baden-württembergischer Sicht sehr begrüßenswert. Denn dank einer Bundesratsinitiative Niedersachsens beraten wir heute über einen Entwurf des Bundeswaldgesetzes. Im Agrarausschuss wurde der Gesetzentwurf mit einigen notwendigen Änderungen angereichert. Die beiden wichtigsten Anliegen möchte ich kurz nennen:

Erstens. Im Zeichen der Diskussionen über den Ersatz fossiler Rohstoffe haben Kurzumtriebsplantagen

(C) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Kurzumtriebsplantagen dienen – das sagt bereits der Name – der kurzfristigen Erzeugung von Biomasse für den energetischen Bereich.

Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass diese Plantagen nicht unter die Walddefinition fallen. Mit dieser Regelung wird einerseits eine unbürokratische Möglichkeit zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen geschaffen, andererseits wird sichergestellt, dass die Grundsätze einer modernen, multifunktionalen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung nicht ins Hintertreffen geraten.

Zweitens. Unbedingten Änderungsbedarf sehen wir auch im Bereich der Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer. Das Bundeswaldgesetz gestattet es jedermann, den Wald auch außerhalb der Wege zu betreten. Seit dem Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes 1975 haben sich allerdings die rechtlichen Vorgaben für die Waldbesitzer grundlegend verändert. Insbesondere sind hier die Vorgaben des europäischen Natur- und Artenschutzrechtes zu nennen, die den Waldbesitzern unter anderem vorgeben, zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität vermehrt abgestorbene Bäume im Bestand zu belassen. Hinzu kommt, dass beispielsweise

- der Druck von Erholungsuchenden auf den Wald immer stärker wird, neue Erholungsformen wie Mountainbiking zu veränderten Gefährdungssituationen führen,
- durch Umwelteinflüsse wie Immissionen und den Klimawandel die Instabilität der Wälder wächst und
- eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert wird.

(D)

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Waldbesitzer durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohls mehr und mehr gezwungen werden, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen, zeitgleich jedoch auf Grund des Besucherdrucks einem erhöhten Haftungsrisiko aus der Verkehrssicherungspflicht unterliegen. Hier sind klärende rechtliche Regelungen notwendig, um Waldeigentümer und damit den Wald vor überzogenen Forderungen zu schützen. Daher plädieren wir dafür, zumindest das ins Gesetz aufzunehmen, was bereits die ständige Rechtsprechung abbildet: Waldbesitzer dürfen nicht für „waldtypische Gefahren“ haften.

Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat heute der Ausschussempfehlung folgt. Er setzt hiermit ein deutliches Signal: Weiteren Novellierungsbedarf sehen wir nicht!

Den Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Bundesregierung und im Bundestag sei gesagt: Die Ausschussempfehlungen sind eindeutig und bilden die Problempunkte ab, die seit langem unstrittig sind – übrigens auch zwischen Bund und Ländern. Ich sage in aller Deutlichkeit: Mehr ist mit uns Ländern in dieser Legislaturperiode des Bundes nicht zu machen. Es kursieren diverse Entwürfe und Nonpapers, deren

- (A) Autoren offenbar hier in Berlin zu verorten sind und die sich mit der Novelle des Bundeswaldgesetzes befassen. Auch hier möchte ich zwei Punkte herausgreifen:

Erstens ist etwa zu lesen, dass standortheimische Wälder gesetzlich vorgeschrieben werden sollen. Solche Forderungen sind nur eines: ideologischer Unsinn, der auf ganzer Linie an der Realität und den anstehenden Herausforderungen vorbeigeht. Um es auf den Punkt zu bringen: Für eine moderne Waldwirtschaft sind insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel Baumarten wie die Douglasie unabdingbar. Im Rahmen der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung ist daher der Aufbau möglichst vitaler und standortgerechter Wälder erforderlich.

Zweitens. Auch die Anforderungen an die forstfachliche Betriebsleitung und Betriebsführung sollen nach den Vorstellungen einiger Berliner Kollegen offenbar überarbeitet werden. Dazu möchte ich lediglich ausführen, dass die Landesgesetze sich umfänglich bewährt haben. Hier gibt es keine Notwendigkeit für eine Änderung.

Als gelernter Vertreter eines Berufszweiges, der die Nachhaltigkeit generiert hat, und als langjähriger Leiter eines Staatlichen Forstamtes weiß ich, dass Änderungen im Wald nur maßvoll und mit Bedacht vorzunehmen sind.

In diesem Sinne bitte ich, der Ausschussempfehlung zuzustimmen.

(B)

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Bernhard Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Aus niedersächsischer Sicht halte ich es für wichtig, noch in dieser Legislaturperiode kleine, aber bedeutende Änderungen des **Bundeswaldgesetzes** vorzunehmen.

Dabei ist insbesondere die Änderung des § 37 Absatz 2 für die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen und deren wirtschaftliche sowie organisatorische Weiterentwicklung von existenzieller Bedeutung. Waldbesitzende haben gemäß Bundeswaldgesetz die Möglichkeit, sich zur Überwindung von Struktur­mängeln in privatrechtlichen Zusammenschlüssen als Forstbetriebsgemeinschaften und in übergeordneten Forstwirtschaftlichen Vereinigungen zu organisieren. Neben der übergreifend organisierten Bewirtschaftung steht der gemeinsame Holzabsatz im Mittelpunkt der Tätigkeiten dieser übergeordneten Zusammenschlüsse. Da die möglichen Aufgaben der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen durch das Gesetz stark beschränkt sind, können diese zu einer

weiteren Stärkung der Zusammenschlüsse nur wenig beitragen.

(C)

Gleichzeitig zwingt die Strukturentwicklung der Holzindustrie hin zu größeren Einheiten auch die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, ihre Geschäftsbereiche zu vergrößern. Nur so werden sie zukünftig den Anforderungen als Marktpartner zur Belieferung der Holzindustrie mit dem ökologisch wertvollen Bau- und Werkstoff Holz gerecht werden. Nur so können sie sich als eigenständige wirtschaftliche Waldbesitzerorganisationen entwickeln.

Da der Verkauf von Holzzeugnissen die wesentliche Einnahmequelle der Waldbesitzenden darstellt, sich zunehmend aber auch weitere Geschäftsfelder und Dienstleistungen an Waldbesitzer in den letzten Jahren entwickelt haben und es damit vorrangige Aufgabe in den Zusammenschlüssen sein muss, den Absatz durch den Abschluss von Verträgen zu sichern, bedarf es der Anpassung rechtlicher Vorgaben an die heutigen Anforderungen. Es soll eine größere Flexibilität erreicht werden, indem die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen hinsichtlich des möglichen Aufgabenspektrums den Forstbetriebsgemeinschaften gleichgestellt werden.

Ich bitte Sie wegen der hohen forstpolitischen Bedeutung der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in Niedersachsen und in der gesamten Bundesrepublik, den Antrag Niedersachsens und Sachsen-Anhalts zu unterstützen. Hiermit wird eine außerordentlich hilfreiche Weiterentwicklung der Privatwald-Organisationen ermöglicht.

An den niedersächsischen und sachsen-anhaltinischen Initiativantrag schließen sich darüber hinausgehende Änderungen und Empfehlungen des Agrarausschusses sowie eine Entschlie­ßung an. Hier geht es um Änderungen hinsichtlich der Herausnahme von Kurzumtriebsplantagen und agroforstlicher Nutzungssysteme aus dem Waldbegriff, der Verkehrsicherungspflicht im Wald sowie um die Entschlie­ßungen hinsichtlich der Bitte an den Deutschen Bundestag, die Änderungen noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

(D)

Darüber hinaus soll der Bundestag hingewiesen werden auf

- die besondere Bedeutung der Stabilität der Wälder im Rahmen der Klimaveränderung, wozu es flexiblen Handelns und des Einsatzes geeigneter Baumarten im Sinne einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft bedarf;
- die in den Landesgesetzen verbrieften ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft sowie die dort festgeschriebene forstfachliche Betriebsleitung und Betriebsführung;
- die bisherigen bewährten Regelungen des § 11 BWaldG, die keiner Änderung oder Erweiterung bedürfen;
- die Anpassung und Aufnahme von Regelungen zur Bundeswaldinventur im Sinne eines umfassenden zeitgemäßen Waldmonitorings;

- (A) – die Anpassung der Definition von Staatswald, die sicherstellt, dass unabhängig von der Rechtsform der staatlichen Forstorganisation die Staatswaldeigenschaft gewahrt bleibt.

Ich sehe die dringende forstpolitische Notwendigkeit, die beantragten Änderungen des Bundeswaldgesetzes und die damit verbundenen Entschließungsanträge heute auf den Weg zu bringen und möglichst schnell dem Bundestag zuzuleiten. Daher beantragt Niedersachsen, zusätzlich festzustellen, dass der Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes besonders eilbedürftig ist. Grund hierfür ist der baldige Ablauf der Legislaturperiode. Dieser macht einen zügigen Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich.

Anlage 7

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Seit Mitte der 90er Jahre ist das Aktiengesetz durch eine ganze Reihe von Gesetzesnovellen geändert worden. Beispielfähig möchte ich nur das KonTraG, das TransPuG und das UMAG nennen. Dabei sind viele Fragen sehr intensiv diskutiert worden, und manches ist trotz häufiger Diskussion immer wieder verworfen worden.

- (B)

Das hindert Nordrhein-Westfalen nicht, heute in einem besonders kleinen Gesetzentwurf zwei ganz besonders ausdiskutierte Fragen erneut aufzubringen. Es geht zum einen um den Wechsel des ehemaligen Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat, zum anderen um die zulässige Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten pro Person. Die Argumente für und gegen solche Regelungen sind schon so oft ausgetauscht worden, dass ich mich auf stichwortartige Hinweise beschränken darf.

Zur Frage des Wechsels eines ehemaligen Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat:

Natürlich ist das ein Problem. Natürlich kann es sein, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied im Aufsichtsrat dem neuen Vorstand nicht die nötige Freiheit zum Strategiewechsel lässt. Natürlich kann es sein, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied im Aufsichtsrat versucht, eigene Fehler der Vergangenheit zu vertuschen. Aber das wird ihm kaum als normales Aufsichtsratsmitglied gelingen; das geht eigentlich nur als Aufsichtsratsvorsitzender. Der Kern des Problems ist der Aufsichtsratsvorsitz. Wenn man dort etwas regeln will, kann es dabei nur um den Aufsichtsratsvorsitz oder um den Prüfungsausschuss gehen.

Andererseits – auch das sind schon oft erörterte Argumente – ist es schwer vorstellbar, dass man es

dem Gründer einer **Aktiengesellschaft**, der noch – sagen wir – 70 % an der Gesellschaft hält und mit einem kleinen Anteil an die Börse gegangen ist, verweigert, im Rahmen eines Generationswechsels in den Aufsichtsrat zu gehen. Wenn man Familiengesellschaften an der Börse haben will, darf man derartige Rasenmähevorschriften nicht statuieren. Außerdem ist es ja auch allen klar, dass solche Vorschriften im Widerspruch zur gleichzeitig erhobenen Forderung nach kompetenteren Aufsichtsräten stehen. Niemand kennt ein Unternehmen besser als ein langjähriges verdientes Vorstandsmitglied.

- (C)

Ganz so einfach ist es zwar nicht, aber immerhin ist alles schon sehr oft gesagt worden. Ich habe mir erlaubt, es noch einmal zu sagen.

Dasselbe gilt für die Frage der Zahl der Aufsichtsratsmandate. Sie ist bereits Mitte der 90er Jahre im Rahmen des Kontroll- und Transparenzgesetzes in größter Ausführlichkeit diskutiert worden. Damals ist geregelt worden, dass Vorsitzmandate doppelt zählen, was bedeutet, dass eine Person nur maximal fünf Aufsichtsratsvorsitze haben darf. Nordrhein-Westfalen möchte nun die Höchstzahl auf fünf Aufsichtsratsmandate insgesamt herabsetzen, was bedeutet, dass man nur noch maximal zwei Aufsichtsratsvorsitze pro Person haben kann.

Auch dieser Vorschlag ist durchaus bedenkenswert und hat gute Argumente für sich. Es handelt sich allerdings wiederum um eine Rasenmäherlösung. Es wird nicht bedacht, dass die Regelung zu den Aufsichtsratsposten nur einen winzigen Ausschnitt aus den vielfältigen Aufgaben, die jemand haben kann, darstellt. Wer professioneller Aufsichtsrat ist, also nichts anderes tut, darf daher in Zukunft nur noch zwei Vorsitzmandate in Aktiengesellschaften oder GmbHs, die einen Aufsichtsrat haben, innehaben.

- (D)

Weshalb man den von vielen geforderten Berufsaufsichtsrat auf diese Weise mit schlanker Hand abschaffen möchte, sollte man vielleicht noch einmal erklären. Gleichzeitig wird man sagen müssen, dass fünf Aufsichtsratsmandate oder zwei Aufsichtsratsvorsitze in großen börsennotierten Gesellschaften oder in Gesellschaften, die sich in einer akuten Krise befinden, immer noch zu viel sein kann, vor allem wenn der Betreffende gleichzeitig aktiver Vorstand ist oder zahlreiche weitere Beiratsmandate, ausländische Mandate oder politische und sonstige Aufgaben hat. Für manchen ist schon ein Aufsichtsratsmandat zu viel. Aber auch das ist alles schon sehr oft gesagt worden.

Der NRW-Entwurf enthält einen dritten Punkt, der die Plenumsbefassung des Aufsichtsrates mit der Vorstandsvergütung fordert. Eine solche Regelung befindet sich bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, den die Koalitionsfraktionen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht haben und der noch in dieser Wahlperiode Gesetz werden soll.

(A) **Anlage 8****Erklärung**

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Prof. Dr. Wolfgang Reinhart gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Bei der Vermeidung von Unfällen kommt fahrzeugtechnischen Innovationen immer größere Bedeutung zu. In der Entschließung wollen wir zu Maßnahmen auffordern, mit denen die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten und Verletzten weiter gesenkt werden kann.

Die Entschließung fordert deshalb – erstens – für **schwere Nutzfahrzeuge** die EU-weite verpflichtende Einführung von automatischen Reifendrucküberwachungssystemen sowie eine aktive Umfeldüberwachung.

Der EU-Richtlinienvorschlag für die „Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit“ schreibt den Einsatz automatischer Reifendrucküberwachungssysteme ab Oktober 2012 vor, allerdings nur für Pkw. Unsere Entschließung zielt auf eine künftige serienmäßige Anwendung dieser Systeme auch in Nutzfahrzeugen. Damit sollen Unfälle, die durch Reifenschäden infolge schleichenden Druckverlusts entstehen können, vermieden werden. Jeder Autofahrer kennt den Anblick zerstörter Lkw-Reifen entlang den Autobahnen. Fahrzeughersteller und Zulieferer verfügen bereits seit einiger Zeit über die notwendige Technik. Auch das Europäische Parlament hat sich inzwischen zu diesem Anliegen geäußert.

Zweitens. Fahrer von schweren Nutzfahrzeugen stehen oft vor dem Problem, trotz umfangreicher Spiegelsysteme das Fahrzeugumfeld nicht lückenlos überblicken zu können. Dieses Problem verschärft sich bei ungünstigen Sichtverhältnissen abends oder schlechtem Wetter.

Systeme zur aktiven Umfeldüberwachung, wie Parkwarner bei Pkw oder neue radarbasierte Systeme, können das Gefährdungspotenzial von Nutzfahrzeugen, insbesondere bei Rangiermanövern, deutlich reduzieren. Mit solchen Maßnahmen erreichen wir eine neue Dimension der Verkehrssicherheit.

Passive Sicherheitsmaßnahmen am Kraftfahrzeug, wie Sicherheitsfahrergastzelle, Sicherheitsgurte und Airbags, haben bereits wesentliche Verbesserungen für den Schutz von Fahrzeuginsassen gebracht. Jetzt gilt es, die von Fahrzeugherstellern und Zulieferern entwickelten innovativen Techniken für aktive Sicherheitssysteme zum Schutz von Fahrzeuginsassen und anderen Verkehrsteilnehmern einzusetzen.

Die Entschließung Baden-Württembergs will die bereits einsetzende Diskussion positiv beeinflussen, den notwendigen Diskussions- und Entscheidungs-

prozess in den technischen Gremien in Gang setzen und den EU-weiten Einsatz neuer Sicherheitstechniken beschleunigen. Fahrzeugtechnische Innovationen sind für Umwelt- und Klimaschutz genauso wie für die Verkehrssicherheit wichtig und richtig.

Anlage 9**Erklärung**

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

1. Der Gesetzentwurf nimmt das Ergebnis der Föderalismuskommission wieder zurück

Es ist noch keine drei Jahre her, da haben wir die Ergebnisse der ersten Föderalismuskommission gefeiert. Ein erstes Ergebnis der Reform war, dass das **Heimrecht** von der Bundeskompetenz in die Kompetenz der Länder überging.

Ich denke, wir sind uns alle einig, dass es richtig war, Regelungskompetenzen auf diejenige Ebene zu übertragen, die den Sachverhalt am praxisnächsten regeln kann. Die Diskussionen darüber, wer was regeln soll, waren im Zuge der Föderalismuskommission intensiv und oftmals auch heftig. Viele befürchteten gar ein Scheitern an dieser Aufgabe. Letztlich vereinbarten wir jedoch eine Kompetenzzuweisung, auf die wir stolz waren.

Der Bund hat nun einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimrechts regeln soll. Der Gesetzentwurf widerspricht der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Das gerade erzielte Ergebnis der Föderalismuskommission wird hier – zumindest in Teilen – wieder zurückgenommen. Baden-Württemberg ist – wie auch Hessen – damit nicht einverstanden und hat daher für die heutige Sitzung einen Antrag eingebracht, der diesen Verstoß gegen die Kompetenzverteilung rügt.

2. Länder besitzen eine umfassende Regelungskompetenz

Ich weiß natürlich auch, dass der Bund für sich reklamiert, dass gerade nicht alle Teile des Heimrechts auf die Länder übergegangen sind. Es lässt sich jetzt natürlich trefflich darüber streiten, welche rechtliche Auffassung richtig ist. Ich bin überzeugt, eine Vielzahl der Länder teilt unsere Rechtsauffassung. Denn unsere Auffassung stützt sich auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Sie stützt sich darüber hinaus auf eine Stellungnahme aus dem baden-württembergischen Justizministerium. Auch ein Gutachten aus der hessischen Staatskanzlei kommt zu diesem Ergebnis. Die einheitliche Schutzfunktion des Heimgesetzes lässt es demnach gerade nicht zu, es in einen bürgerlich-rechtlichen und einen öffentlich-rechtlichen Teil willkürlich aufzuspalten. So weit zur rechtlichen Einordnung!

(B)

(C)

(D)

- (A) 3. Wir dürfen den hilfebedürftigen Bewohnern von Einrichtungen keine aufgespaltene Zuständigkeit zumuten

Mir liegt jedoch ein ganz anderer Aspekt am Herzen: Ich werbe für einen pragmatischen Weg. Was wollen wir? Wir wollen doch hilfebedürftige Menschen in unseren Einrichtungen schützen. Auch diese pragmatische Sichtweise spricht dagegen, die rechtliche Verwirrung in der Pflege noch dadurch zu vergrößern, dass wir neben einer Vielzahl von Sozialgesetzbüchern und Landesheimgesetzen ein Bundesheimvertragsgesetz erlassen. Unübersichtlichkeit in Bezug auf ein und dieselbe schwierige Lebenslage sollten wir den Menschen in unseren Einrichtungen nicht zumuten. Belassen wir es doch bei einheitlichen Landesheimgesetzen!

4. Es besteht keine Eilbedürftigkeit

Mit dem geplanten Gesetzentwurf würden die Rechte von Pflegebedürftigen und von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen ganz entscheidend geregelt. Für einen normalen Bürger ist der vorliegende Gesetzentwurf mit seinen 17 Paragrafen jedoch nicht aus sich selbst heraus verständlich. Nur am Rande: Baden-Württemberg kommt in seinem Heimgesetz für diesen Regelungsbereich mit sechs Paragrafen aus.

Darüber hinaus bemängeln viele Träger, dass mit einer bundesweiten Regelung gerade viele neue Wohnformen behindert würden. Das Für und Wider sollte hier sorgfältig abgewogen werden. Vor allem sollte dies nicht im Hauruck-Verfahren geschehen.

- (B) Es besteht keine Eilbedürftigkeit. Noch haben wir ja das Heimgesetz des Bundes. Es gilt für diejenigen Länder weiter, die noch kein eigenes Heimgesetz verabschiedet haben, und im bestehenden Bundesgesetz sind heimvertragsrechtliche Regelungen vorhanden. Es besteht also keine Regelungslücke und damit auch keine Eilbedürftigkeit.

Gerade mit Blick auf die anstehende Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundenen weiteren Anpassungs- und Änderungsbedarfe sollten wir jetzt keine zusätzlichen neuen Vorschriften schaffen, die ihrerseits vielleicht schon bald wieder revidiert werden müssen.

5. Fazit

Mein Fazit ist also:

Erstens. Wir sollten Föderalismus und Subsidiarität nicht nur im Mund führen, sondern praktisch leben.

Zweitens. Wir sollten nur das regeln, was notwendig ist.

Drittens. Wir sollten die notwendigen Dinge dann regeln, wenn die Zeit dafür gekommen ist.

Wenn wir uns in diesen drei Dingen einig sind, sollten wir auch danach handeln.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung unseres Antrags.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Dem Hohen Haus liegen nicht nur die Empfehlungen seiner zuständigen Ausschüsse zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs vor, sondern auch ein Plenarantrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen, der sich mit dem Gesetzentwurf insgesamt befasst. Durch den Plenarantrag soll dem Bundesrat empfohlen werden, den Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Nach der Föderalismusreform ist der Bund nicht mehr zu gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Heimrechts befugt. Das **Heimrecht** ist nach der Föderalismusreform Sache der Länder und sollte daher auch in Zukunft allein in der Gestaltungsautonomie der Landesgesetzgeber verbleiben.

Das Heimrecht ist eine Gesetzgebungsmaterie, die keineswegs nur für einen zahlenmäßig geringen, eng begrenzten Personenkreis Bedeutung hat. Im Gegenteil! Die demografische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wird es zunehmend zu einem wichtigen, stärker als heute beachteten Rechtsgebiet machen. Immer mehr ältere Menschen, darunter viele, die für sich selbst nicht mehr sorgen können, werden in Zukunft staatlicher Fürsorge bedürfen.

Mehr Heime als bisher werden entstehen und die staatliche Heimaufsicht vor neue Herausforderungen stellen. Noch tut sich unsere Gesellschaft schwer damit, ältere Menschen in das gesellschaftliche Leben zu integrieren. Noch ist das öffentliche Heimrecht wie das privatrechtliche Heimvertragsrecht auch für Juristen eine sehr spezielle Materie. Aber es wird für immer mehr Menschen einen wichtigen rechtlichen Rahmen bilden, der für ihr Leben von großer Bedeutung ist und ihre Existenzgrundlagen sichert.

Mit der Neufassung des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform ist die damals bestehende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Dies wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrücklich hervorgehoben. Zugleich wird einschränkend dargelegt, dieser Kompetenzübergang gelte nur „für die ordnungsrechtlichen Vorschriften des bisherigen Heimgesetzes bei den Ländern“, und der Bundesgesetzgeber bleibe kraft seiner Kompetenz für das bürgerliche Recht auch weiterhin befugt, das Heimvertragsrecht zu regeln. Die auf die Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz betreffe – so der Regierungsentwurf – nur das Heimrecht als Teil der öffentlichen Fürsorge, nicht aber das Heimrecht als Teil des bürgerlichen Rechts.

Diese nicht nur dem juristischen Laien sehr künstlich erscheinenden Trennungen und Unterscheidungen führen im Ergebnis zu einer restriktiven Auslegung der neuen, durch die Föderalismusreform

(C)

(D)

(A) geschaffenen Landesgesetzgebungskompetenz für das Heimrecht und begegnen zwei durchgreifenden Bedenken, die – jedes schon für sich allein – die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu begründen vermögen. Die eingrenzende Auslegung der Gesetzgebungskompetenz der Länder durch den Regierungsentwurf verkennt zum einen Zielsetzungen und Intentionen der Föderalismusreform bei der Neuverteilung von Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern und legt zum anderen den Begriff der öffentlichen Fürsorge in einer Art und Weise aus, wie sie einem modernen Verständnis des Sozialstaatsprinzips nicht mehr entspricht.

Zunächst zur Föderalismusreform selbst, auf die sich der Gesetzentwurf schon in seinem Titel – fälschlicherweise – beruft: Jedenfalls im Verständnis der Länder zielte die Neujustierung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern darauf ab, ganze Lebensbereiche auch einheitlich kompetenzrechtlich zusammenzufassen und sie entweder dem Bund oder den Ländern zur eigenverantwortlichen Gestaltung zuzuordnen. Lebensbereiche sollten nicht mehr – wie bisher – zum Teil künstlich zergliedert und durch unterschiedliche Kompetenzträger geregelt werden.

Die Entflechtung der Politik von Bund und Ländern im Sinne der Herstellung eindeutiger Verantwortlichkeiten beherrschte daher auch die Verhandlungen in der Föderalismuskommission zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Dies ist sicherlich nicht überall geglückt, und es ist zuzugeben, dass auch hier der Wille zur

(B) Reform in einigen Bereichen nicht zu den Erfolgen geführt hat, die sich die Länder erhofft hatten. Aber die Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen für das Heimrecht vom Bund auf die Länder gehörte insoweit zu den erfolgreichen und konsequenten Entscheidungen, die im Rahmen der Föderalismusreform I getroffen worden sind. Denn die Kategorie „Heimrecht“ umfasst das Heimrecht in allen seinen Ausprägungen, sowohl im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Seite als auch im Hinblick auf die Vertragsbeziehungen zwischen Heimbewohnern und Heimträgern. Beides ist „Heimrecht“.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bewirkt daher gerade das, was die Föderalismusreform verhindern wollte: die künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Regelungsbereiches, die Zuordnung zusammenhängender Regelungsmaterien zu unterschiedlichen Kompetenzträgern und demgemäß eine parallele Ministerialorganisation auf Bundes- wie auf Länderseite innerhalb eines ganzheitlichen Lebensbereiches.

Entschieden widerspreche ich daher der Auffassung der Bundesregierung, durch die Föderalismusreform sei eine Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes durch den Bund „erforderlich“ geworden, da die Neuverteilung der Kompetenzen dazu geführt habe, dass die ordnungsrechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften nicht mehr in einem einheitlichen Gesetz geregelt werden könnten. Die Aufteilung der Gesetzgebungskompe-

(C) tenzen zwischen Bund und Ländern für einheitliche Lebensbereiche nach der Föderalismusreform sollte genau entgegengesetzt die Gestaltungsautonomie von Bund oder Ländern stärken, ihre Verantwortlichkeiten nach außen aber klären und sicherstellen. Genau dies verhindert der Gesetzentwurf, indem er das Heimrecht unterschiedlichen Kompetenzträgern zuweist und daher wieder auf das überlebte Prinzip der Kompetenztrennungen und Kompetenzunterscheidungen innerhalb einheitlicher Lebensbereiche zurückgreift.

Der Regierungsentwurf stützt sich verfassungsrechtlich darauf, dass das Heimrecht nur als Teil der „öffentlichen Fürsorge“ auf die Länder übergegangen sei, und dies bedeute einen Gesetzgebungsübergang lediglich für die ordnungsrechtlichen Vorschriften des bisherigen Heimgesetzes auf die Länder. Diese Auffassung trifft nicht zu. Ihr liegt ein traditionelles, inzwischen weitgehend überwundenes Verständnis von „öffentlicher Fürsorge“ als Verfassungsbegriff zugrunde.

Früher wurde unter „öffentlicher Fürsorge“ die Unterstützung von Hilfsbedürftigen in Notlagen durch hoheitliches Handeln der Sozialverwaltung verstanden. Begreift man das Heimrecht in diesem Sinne, betrifft es in der Tat nur Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Natur, nicht aber das Heimvertragsrecht als rechtliches Regelungssystem zwischen privaten Heimträgern und den Heimbewohnern. Nach neuem Verständnis und unter stärkerer Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips wird der Begriff der öffentlichen Fürsorge heute aber durchweg weiter gefasst und die Einbindung Privater keineswegs ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass das Ziel der öffentlichen Hilfe bei allgemeiner Notlage im Vordergrund steht.

(D) Im staatsrechtlichen Schrifttum wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verfassungspraxis mit Rückendeckung des Bundesverfassungsgerichts den Begriff der öffentlichen Fürsorge damit weit in den Bereich der Notlagenprävention hinein erstreckt und sich dem Gesetzgeber durch diese Kompetenz weite Spielräume der Regulierung von Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung latent drohender typischer Notlagen eröffne, so dass eine Inpflichtnahme Privater durch die öffentliche Hand und die Einbeziehung Privater in öffentliche Fürsorgemaßnahmen durchaus auch unter die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge falle.

Es bleibt nach heutigem Verständnis die Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge dem Ermessen des Gesetzgebers, nach der Föderalismusreform also des Landesgesetzgebers, vorbehalten, wie weit er fürsorgliche Maßnahmen zur öffentlichen Aufgabe macht und dabei auch die private Fürsorge in die öffentliche Aufgabe einbezieht. Der Gesetzgeber kann, so das heutige staatsrechtliche Schrifttum, durchaus auch auf die Tätigkeit von gewerblichen oder gemeinnützigen Trägern oder sonstigen Privatpersonen zurückgreifen. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine „öffentliche Aufgabe“ handelt. Nicht entscheidend sind die hoheitlichen

(A) oder privatrechtlichen Mittel, derer sich der Gesetzgeber bedient, um diese Aufgabe zu erfüllen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich diesem weiten Begriff der öffentlichen Fürsorge im Sinne der neueren Literatur angeschlossen und lediglich darauf hingewiesen, dass die Erfüllung der öffentlichen Fürsorge als staatliche Aufgabe nicht dazu dienen dürfe, andere Gesetzgebungskompetenzen zu unterlaufen. Hiervon abgesehen unterliegt es allein der Definitionskompetenz des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Aufgabe „öffentliche Aufgabe“ und welche Art von Fürsorge „öffentliche Fürsorge“ ist.

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Schluss von der „öffentlichen Fürsorge“ auf den hoheitlichen Charakter der einzusetzenden Mittel und deren Zuordnung zu den Kompetenzen der Länder unter Beibehaltung der Bundesgesetzgebungskompetenz für die zivilrechtlichen Elemente des Heimrechts findet im rechts- und sozialwissenschaftlichen Schrifttum der heutigen Zeit jedenfalls keine Grundlage.

Keineswegs also bleiben die Kompetenzen der Länder auf dem Gebiet des Heimrechts auf die öffentlich-rechtlichen, in aller Regel hoheitlichen Beziehungen zwischen den Landesverwaltungen und den Betroffenen beschränkt. Man wird auch nicht davon ausgehen können, dass landesrechtliche Regelungen über das Heimvertragsrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das bürgerliche Recht eingreifen, selbst wenn die Bedeutung des Heimvertragsrechts in quantitativer Hinsicht auf Grund der demografischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zunimmt. Das Heimvertragsrecht dient dem Schutz auch potenzieller Heimbewohner, älterer Menschen, die der besonderen staatlichen Fürsorge bedürfen, weil sie typischerweise wegen ihres Alters oder ihrer Gesundheit häufig nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen.

Es geht beim Heimvertragsrecht daher nicht um allgemeine und einen potenziell unbegrenzten Adressatenkreis betreffende bürgerlich-rechtliche Beziehungen, sondern um einen relativ engen Adressatenkreis, der in aller Regel eines sehr umfassenden staatlichen Schutzes bedarf. Die sozialtypische Besonderheit dieser Beziehungen unterscheidet sich prinzipiell von den Rechtsbeziehungen, die regelmäßig den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zugrunde liegen oder von diesen bestimmt werden.

Aus den genannten Gründen bitte ich den Bundesrat, dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen auf Ablehnung des Gesetzentwurfs zuzustimmen. Der Gesetzentwurf ist in der Sache nicht gerechtfertigt, da er einen einheitlichen Lebensbereich zersplittert und auf Bund und Länder als unterschiedliche Kompetenzträger aufteilt. Er verhindert die volle Verantwortlichkeit der Länder für die sozialstaatliche Entwicklung des Heimrechts. Er ist aber auch deswegen abzulehnen, weil er von einem längst überwundenen Begriff der öffentlichen Fürsorge ausgeht, die keineswegs nur durch die staatliche Ver-

waltung und keineswegs nur mit hoheitlichen Mitteln erfolgt.

Die Regelung des Heimvertragsrechts ist öffentliche Aufgabe und daher nach den Ergebnissen der Föderalismusreform den Ländern zur eigenverantwortlichen Gestaltung zu überantworten.

Anlage 11

Erklärung

von Staatssekretär **Gerd Hoofe**
(BMFSFJ)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Lassen Sie mich zu der aufgerufenen Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Zusammenhang mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz die Auffassung der Bundesregierung erläutern!

Wir alle sind in der Verantwortung, die Föderalismusreform konsequent umzusetzen. Das gilt auch für die Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich des Heimrechts.

Nachdem der Bund bisher die Zuständigkeit für das **Heimgesetz** hatte und damit sowohl ordnungsrechtliche als auch zivilrechtliche Regelungen in diesem Bereich treffen konnte, tragen Bund und Länder nun gemeinsam die Verantwortung – allerdings in unterschiedlichen Rechtsbereichen.

Es besteht aus der Sicht der Bundesregierung kein Zweifel daran, dass dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Heimvertragsrecht und seine Weiterentwicklung zusteht.

Natürlich ist es zutreffend, dass das Heimrecht ausdrücklich aus der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz ausgeklammert worden ist. Das betrifft jedoch eben nur den Bereich der öffentlichen Fürsorge. Für diesen – und nur für diesen – stellt Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz den Kompetenztitel dar.

Etwas anderes gilt nach wie vor für die Regelung der zivilrechtlichen Vorschriften. Für diese hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz.

Das Vertragsrecht ist Gegenstand des bürgerlichen Rechts. Und dieses fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Dagegen spricht auch nicht die von den antragstellenden Ländern angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Ausführungen im angeführten Urteil von 2002 betreffen die Frage der Finanzierung der Ausbildungsvergütung durch Altenpflegeeinrichtungen. In diesem Zusammenhang wurde zwar auch die Differenzierung zwischen Einrichtungen in öffentlicher oder in privater Trägerschaft angesprochen. Das hat aber nun wahrlich nichts mit der hier relevanten Frage der Zuordnung

- (A) der einzelnen Regelungen zum öffentlichen Recht oder zum Zivilrecht zu tun.

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder lässt sich auch nicht damit begründen, die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimrechts seien mit dem ordnungsrechtlichen Bereich des Heimrechts untrennbar verbunden. Dass diese Annahme nicht aufrechtzuerhalten ist, zeigt der Entwurf des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes selbst: Die heimvertragsrechtlichen Vorschriften werden gerade eigenständig und unabhängig vom Ordnungsrecht der Länder und unabhängig von dem jeweiligen Anwendungsbereich der Landesgesetze geregelt. Und das Gesetz zeigt eindeutig: Beide Bereiche – der privatrechtliche und der öffentlich-rechtliche Regelungsbereich des Heimrechts – sind sehr wohl klar und eindeutig trennbar und voneinander abzugrenzen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass auch die Erarbeitung des Gesetzentwurfs unabhängig von den Ländern erfolgt ist. Vielmehr war es ein wichtiges Anliegen meines Hauses, mit den Sozialministerien der Länder nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Dies schien auch durch die intensive Arbeit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern gelungen zu sein.

Der Anwendungsbereich der Neuregelung orientiert sich auch deshalb streng nur am zivilrechtlichen Schutzbedarf der Betroffenen. Dieser ist nicht an bestimmte Einrichtungsformen gebunden, sondern ergibt sich allein aus den Vertragsgegenständen und der Vertragsgestaltung. Damit bleibt den Ländern die

- (B) Möglichkeit, die für sie relevanten Wohn- und Betreuungsformen im Ordnungsrecht selbst zu definieren.

Mittlerweile haben die Koalitionsfraktionen im Bundestag den Gesetzentwurf parallel eingebracht. Die erste Lesung war in der letzten Woche. Hiermit setzt auch die Mehrheit im Parlament ein klares Zeichen, dass zweifelsfrei von der Zuständigkeit des Bundes für das zivilrechtliche Vertragsrecht ausgegangen wird.

Wir wollen mit dem Gesetz das Zivilrecht als eigenständiges modernes Instrument der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Durchsetzung ihrer Interessen weiterentwickeln. Wir wollen den in der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen verankerten Anspruch auf Selbstbestimmung stärken. Und wir wollen die notwendige Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Regelungen des SGB XI und XII erreichen. Die Neuregelung schafft für diese Ziele die erforderliche rechtliche Grundlage.

Wir werden im weiteren Verfahren die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu den Einzelregelungen sorgfältig prüfen.

In der Frage der Gesetzgebungskompetenz bitte ich um Ihre Unterstützung. Im Interesse der älteren, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen darf die Einführung des Gesetzes nicht durch unnö-

tige kompetenzrechtliche Streitigkeiten belastet werden.

(C)

Anlage 12

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Für die Länder Sachsen-Anhalt, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Anhebung der vertragszahnärztlichen Vergütungen in den neuen Ländern wird für eine weitere Berufsgruppe im **Gesundheitswesen** die Ost-West-Angleichung auf den Weg gebracht. Nahezu 19 Jahre nach der Wiedervereinigung muss es diese Perspektive jedoch auch für alle anderen noch immer ausstehenden Berufsgruppen im Gesundheitswesen (z. B. Physiotherapeuten bzw. medizinische Assistenzberufe) geben, damit Abwanderungen vermieden werden können und die medizinische Versorgung weiterhin flächendeckend sichergestellt werden kann. Deshalb wird die Bundesregierung gebeten, im Rahmen eines die finanziellen Rahmenbedingungen in der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigenden Gesamtkonzepts Lösungsmöglichkeiten für eine vollständige Ost-West-Angleichung im Gesundheitswesen entsprechend der jeweils erforderlichen Anpassung der Vergütung zu entwickeln und mit den neuen Ländern zu diskutieren.

(D)

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Karl Peter Bruch**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz stimmt dem Plenar Antrag der Länder Saarland, Thüringen und Sachsen in Drucksache 171/8/09 nicht zu.

Aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz sollte die Finanzierung der künstlichen Befruchtung nicht ohne vorherige Beratung kurzfristig im Rahmen der Abstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften** verändert, sondern zunächst in Fachgremien diskutiert werden. Hierfür bietet z. B. die Jugend- und Familienministerkonferenz am 4./5. Juni 2009 Gelegenheit. Eine intensive Diskussion über die Finanzierung wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der kürzlich in Sachsen eingeführten Landesförderung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung für notwendig erachtet.

(A) **Anlage 14****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Gerhard Vigener**
(Saarland)

zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Auf Antrag der Länder Saarland, Sachsen und Thüringen hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 4. Juli 2008 – ich verweise auf die Drucksache 434/08 – die Bundesregierung aufgefordert, die zum 1. Januar 2004 durch das GKV-Modernisierungsgesetz vorgenommenen Änderungen bei der Kostenübernahme für **künstliche Befruchtungen** zurückzunehmen und den alten Rechtszustand wiederherzustellen. Die Bundesregierung ist bisher dem Votum des Bundesrates nicht gefolgt. Deshalb greifen wir dieses wichtige Anliegen mit unserem heutigen Plenarantrag in leicht veränderter Form nochmals auf. Wir bewegen uns dabei auf die Bundesregierung zu.

Die streitigen Punkte Altersgrenzen und Begrenzung der Anzahl der Maßnahmen wollen wir nunmehr bewusst aus der Diskussion heraushalten, um uns auf das Kernproblem der Selbstbeteiligung zu konzentrieren. Aus zahlreichen Eingaben und Petitionen betroffener Paare, aber auch aus Sachvorträgen reproduktionsmedizinisch tätiger Ärzte wissen wir nämlich, dass die Hürde zur Inanspruchnahme von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung in der weit überwiegenden Mehrzahl in der eingeführten Selbstbeteiligung zu sehen ist.

Der amtlichen Begründung zum GKV-Modernisierungsgesetz ist zu entnehmen, dass durch die seit

(B) 1. Januar 2004 geltenden Einschränkungen bei der Kostenübernahme für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung jährlich rund 100 Millionen Euro für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung eingespart werden sollen – wohlgermerkt bei Gesamtausgaben, die voraussichtlich mehr als 160 Milliarden Euro in diesem Jahr betragen.

Auch das Saarland hat im Jahr 2003 dem GKV-Modernisierungsgesetz und damit den Einschränkungen auf der Leistungsseite zugestimmt. Wir mussten aber lernen, dass auch hehre Ziele, nämlich die finanzielle Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung, mit den Werten unserer Gesellschaft übereinstimmen müssen. Dazu gehört zweifelsohne, im Rahmen eines selbstbestimmten Lebens persönlich und ohne Einfluss des Staates darüber entscheiden zu können, ob ein Paar Kinder haben will oder nicht. Niemand will in diese höchstpersönliche Lebensplanung eingreifen. Dies dürfte selbstverständlich sein. Wer sich aber pro Kind entscheidet und dies nicht auf natürlichem Wege realisieren kann, der hat unserer Auffassung nach das Recht, dass ihn die Gemeinschaft bei der Erfüllung des Kinderwunsches unterstützt.

Wir haben in den letzten Wochen erlebt, dass vielerlei Vorschläge gemacht worden sind, um den von der Politik erkannten Mangel bei der Kostenübernahme zu kompensieren: Stiftungen sollen den Eigenanteil übernehmen; ein staatlicher Zuschuss aus Steuermitteln (des Landes) sollte gewährt werden; Kosten sollten im Rahmen einer Härtefallregelung übernommen werden.

(C) Eine systemgerechte Zuordnung wären all diese Maßnahmen nicht. Systemgerecht gehören die Aufwendungen in die GKV oder in die Beihilfe. Alle anderen vorgeschlagenen Maßnahmen würden von der Zufälligkeit des Wohnsitzes abhängen.

Wenn man sieht, dass derzeit Abwrackprämien für alte Autos und Unterstützungsleistungen an Banken in Milliardenhöhe zur Verfügung gestellt werden – was ich keinesfalls kritisieren möchte, weil es in der jetzigen Lage sinnvoll und notwendig ist –, dann ist es insbesondere für betroffene Paare umso unverständlicher, dass es für einen relativ geringen Betrag nicht möglich sein soll, ihnen ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Gerade unter dem Einfluss der Bundessozialgerichtsentscheidung zur Altersgrenze und der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur 50%igen Selbstbeteiligung ist heute ein politisches Signal an alle betroffenen Paare notwendig. Dabei nutzt es auch wenig, zu Recht auf ein Fortpflanzungsgesetz zu verweisen, welches das inzwischen fast 20 Jahre alte Embryonenschutzgesetz ablösen soll, weil klar ist, dass in dieser Legislaturperiode ein solches Gesetz nicht mehr kommen wird.

Wenn das Einsparvolumen gemäß der amtlichen Begründung noch im Jahre 2007 insgesamt für ganz Deutschland 100 Millionen Euro betragen hat, dann ist unter Berücksichtigung der EBM-Reformen heute vielleicht von einem Betrag zwischen 100 bis 150 Millionen Euro bundesweit auszugehen. Hinzu kommen Aufwendungen der Beihilfet Träger bei einer Anpassung des Beihilferechts an das Recht der GKV. Natürlich wird es auch noch „Nachholbedarf“ aus den Jahren 2004 bis 2009 als Einmaleffekt geben. Der Zukunft unseres Landes sollte dies jedoch nicht entgegenstehen.

(D) Nicht zuletzt bedarf es schon einer intellektuellen Meisterleistung zu begründen, dass fast alle Schwangerschaftsabbrüche nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, aber bei der künstlichen Befruchtung eine Selbstbeteiligung vorgesehen ist, bei der viele Paare es sich einfach nicht mehr „leisten“ können, ein Kind zu haben.

Aus Gründen der Mitmenschlichkeit betroffenen Paaren gegenüber bitte ich Sie daher um Zustimmung zu unserem Plenarantrag.

Anlage 15**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)

zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Ihnen liegt heute der Entwurf der Bundesregierung zu einem 2. **Opferrechtsreformgesetz** vor. Mit diesem Gesetz helfen wir Opfern und Zeugen von

- (A) Straftaten, die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen besser zu bewältigen.

Ich freue mich besonders darüber, dass das Grundanliegen unseres Gesetzentwurfs auch in den Ausschussberatungen des Bundesrates einhellig begrüßt wurde. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass unser Rechtsstaat verpflichtet ist, den Opfern von Straftaten auch während des Strafverfahrens wirksam zu helfen.

Mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz bündeln wir verschiedene Initiativen zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren in einem in sich stimmigen Gesamtkonzept.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt einen umfassenden Ansatz: Wir nehmen neben den Opfern von Straftaten auch die Zeugen in den Blick und richten unser Augenmerk besonders auf jugendliche Opfer und Zeugen. Unser Entwurf sorgt für bessere Rahmenbedingungen zu Gunsten der am Strafprozess Beteiligten.

Rechts- und Innenausschuss des Bundesrates haben sehr intensiv und konstruktiv über den Gesetzentwurf beraten. Der Tenor der Änderungsanträge zeigt, dass es in einigen Einzelfragen um Details des „Wie“ geht – über das „Ob“ des Opferschutzes sind wir uns wohl einig. Wir werden die Vorschläge des Bundesrates wie stets sehr genau prüfen und jeden Verbesserungsvorschlag, der der Sache dienlich ist, positiv bemerken.

- (B) Die heutige Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf zeigt, dass der Opferschutz einen hohen Stellenwert hat und uns alle angeht. Wir sollten alle daran interessiert sein, dass Opfer und Zeugen baldmöglichst von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen profitieren können. Ich hoffe hierbei auch auf Ihre Unterstützung.

Allerdings werden einige Forderungen des Bundesrates bei den Beratungen des Bundestages wohl einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Bernhard Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Ein Rechtsstaat hat fraglos die Aufgabe, die Menschenwürde und eine angemessene Beteiligung der Beschuldigten in Strafverfahren zu gewährleisten sowie ein faires und geordnetes Verfahren zu garantieren. Zu Recht sind jedoch auch der Schutz und die Hilfe für Zeugen und Opfer von Straftaten in den letzten Jahren in der Strafprozessordnung und in der forensischen Praxis kontinuierlich ausgebaut worden. Ich meine, diese Entwicklung verdient unser aller Unterstützung.

- (C) Die vorliegende Gesetzesinitiative ist daher ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, den ich sehr begrüße, auch wenn die Verbesserungen der Stellung von Zeugen und Opfern im Strafverfahren für die Länder mit Kosten verbunden sind. Ich bin jedoch der Auffassung, dass der Schutz der Zeugen und Opfer uns dies wert sein sollte.

Insbesondere freue ich mich darüber, dass die Bundesjustizministerin den unter anderem von Niedersachsen erarbeiteten Gesetzentwurf zur Stärkung des Opferschutzes im Strafprozess aufgreift, der bereits am 9. November 2007 vom Bundesrat einstimmig beschlossen worden ist und seitdem dem Bundestag vorliegt.

Nunmehr sieht auch der Vorschlag der Bundesregierung vor, den Opfern schwerer Körperverletzungen und des erpresserischen Menschenraubs bzw. der Geiselnahme kostenlos einen Opferanwalt beizuordnen. Gerade in diesen Fällen sind die Folgen der Tat beim Opfer ein Leben lang zu spüren, sei es durch den Verlust des Augenlichtes, der Gliedmaßen oder durch die lebenslange Traumatisierung einer Geisel. Soweit das Opfer nicht prozesskostenhilfeberechtigt ist, trägt es die Kosten seines Anwalts selbst und kann nur versuchen, seine Aufwendungen im Wege des Schadensersatzes vom Täter wiederzuerlangen.

Es kann einfach nicht sein, dass der Täter in diesen Fällen in der Regel durch einen vom Staat – dem Steuerzahler – bezahlten Pflichtverteidiger vertreten wird, das nebenklageberechtigte Opfer hingegen nicht die Möglichkeit hat, auf kostenlosen anwaltlichen Beistand zurückzugreifen. Diesen Missstand zu beseitigen war das Ziel unserer Bundesratsinitiative, das sich nunmehr auch im Entwurf der Bundesregierung wiederfindet. Im Interesse eines effektiven Opferschutzes ist diese Regelung längst überfällig. Dies gilt auch für die von Niedersachsen unterstützte Erweiterung des kostenfreien Opferanwalts auf Fälle der Zwangsheirat und des schweren Stalkings.

(D) In diesem Zusammenhang begrüße ich ausdrücklich die von dem Gesetzentwurf im Rahmen der Neuordnung der Nebenklagedelikte beabsichtigte Konzentration auf besonders schutzbedürftige Opfer. Menschen, deren höchstpersönliche Rechtsgüter durch eine Straftat schwerwiegend verletzt wurden, müssen die Möglichkeit haben, sich im Wege der Nebenklage am Strafverfahren zu beteiligen und ihre Rechte zu wahren. Es wäre unter Berücksichtigung dieser Zielrichtung nur konsequent, die Beleidigungsdelikte aus dem Katalog der Nebenklagedelikte herauszunehmen. Dies war vom ursprünglichen Referentenentwurf auch so vorgesehen und wurde vom Rechtsausschuss empfohlen. Es hat meines Erachtens durchaus Sinn, die Nebenklagebefugnis auf die wirklich bedürftigen Fälle, d. h. die Opfer schwerwiegender Straftaten, zu konzentrieren.

Die staatsbürgerliche Pflicht eines jeden, sich als Zeuge zur Aufklärung einer Straftat zur Verfügung zu stellen, ist für das Funktionieren unseres Rechtsstaats und die Kriminalitätsbekämpfung von elementarer Bedeutung. Es ist richtig, ausdrücklich gesetz-

(A) lich klarzustellen, dass Zeugen zu gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen zu erscheinen haben. Menschen, die dieser Pflicht nachkommen, müssen sich jedoch auch auf den Schutz durch den Staat verlassen können.

Ich begrüße daher die im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Verankerung des anwaltlichen Zeugenbeistands, die Hebung der Schutzaltersgrenze von Zeugen von 16 auf 18 Jahre oder die erweiterten Möglichkeiten, gefährdeten Zeugen die Angabe ihres Wohnortes in der Hauptverhandlung zu ersparen. Wir dürfen nicht zulassen, dass Bürgerinnen und Bürger aus Angst vor Repressalien ihrer Zeugenpflicht nicht nachkommen.

Der Gesetzentwurf ist in diesem Punkt jedoch verbesserungswürdig. Verfahren werden in der Regel dadurch verzögert, dass Zeugen vor der Polizei, die in aller Regel die Vernehmung der Zeugen durchführt, nicht erscheinen. Eine spürbare Verbesserung und eine effizientere Strafverfolgung würde erst die auch von Niedersachsen geforderte Verpflichtung der Zeugen bedeuten, bei staatsanwaltschaftlich veranlassten Zeugenvernehmungen bei der Polizei zu erscheinen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist somit in einigen Fragen noch verbesserungsbedürftig. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass das 2. **Opferrechtsreformgesetz** zu einer praxisnahen und effektiven Verbesserung des Schutzes von Zeugen und Opfern im Strafverfahren führt, wenn die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

(B)

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Johannes Beermann**
(Sachsen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Albrecht Buttolo gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Freistaat Sachsen gibt zu Ziffer 9 der Empfehlungsdruksache folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Freistaat Sachsen begrüßt die vorgeschlagene Änderung unter Ziffer 9 der Empfehlungsdruksache, da die StPO bisher keine durchsetzbare Verpflichtung des Zeugen vorsieht, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen.

Der Begriff „Polizeibehörde“ ist jedoch im Hinblick auf das Sächsische Polizeigesetz irreführend: Die Organisation der Polizei wird in § 59 SächsPolG in die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst unterteilt. Im Abschnitt 2 des SächsPolG werden die Polizeibehörden näher geregelt. § 64 SächsPolG bezeichnet die Staatsministerien, die höheren Verwaltungsbehörden, die Landratsämter und die Gemeinden als allgemeine Polizeibehörden, als besondere

(C) Polizeibehörden werden die Straßenverkehrsbehörden, die Katastrophenschutzbehörden und das Oberbergamt aufgeführt.

Die StPO selbst verwendet in dem hier zu ändernden zweiten Abschnitt „Vorbereitung der öffentlichen Klage“ in den §§ 158 bis 177 StPO nicht den Begriff „Polizeibehörde“, sondern die Formulierung „Behörden und Beamte des Polizeidienstes“.

Der vorgesehene Wortlaut hätte zur Folge, dass unterschiedliche Begriffe für dieselbe Behörde in § 163 Absatz 1 und 2 einerseits und Absatz 4 andererseits verwendet würden.

Der Freistaat Sachsen bittet die Bundesregierung, den Begriff „Polizeibehörden“ durch einen anderen in der Strafprozessordnung üblichen Begriff zu ersetzen, um Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

Anlage 18

Erklärung

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Peter Hauk gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I. Gesetzentwurf des Bundes wird begrüßt

(D) Die Finanzkrise hat unsere Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verunsichert. Nicht wenige haben dadurch ihre Ersparnisse oder gar ihre Altersvorsorge verloren. So mancher Verbraucher hat bei seiner Bank nach einer sicheren Anlage verlangt und muss in der Krise feststellen, dass seine vermeintlich sichere Anlage zu einem Totalverlust geführt hat.

Die Finanzkrise hat uns Lücken im System aufgezeigt, die es nun zu beheben gilt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt dabei einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Insbesondere die vorgesehene Ausdehnung der Verjährungsfrist und die Erstellung eines Anlageprotokolls bei jeder Anlageberatung werden zu einem besseren Schutz der Verbraucher bei der Anlageberatung führen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass Baden-Württemberg genau diese Forderungen auf der Verbraucherschutzministerkonferenz im September 2008, also noch vor der Finanzkrise, aufgestellt hat. Ich freue mich darüber, dass die Bundesregierung gerade diese Ideen im aktuellen Gesetzentwurf aufgegriffen hat.

II. Beweislastumkehr für den Fall, dass das Anlageprotokoll nicht ordnungsgemäß erstellt wurde

Auch wurde im Vorfeld des Gesetzentwurfs über die Umkehr der Beweislast bei der Anlageberatung diskutiert. Frau Bundesministerin Aigner hat diese

- (A) Forderung ebenso wie die Verbraucherverbände und die Anlegerschutzverbände aufgestellt.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung findet sich die Beweislastumkehr bei der Anlageberatung aber nicht wieder. Seitens der Kreditwirtschaft waren diesbezüglich kritische Töne zu hören – nicht ganz zu Unrecht, da das geplante Anlageprotokoll den Verbrauchern bereits ein Mittel an die Hand geben wird, ihre Ansprüche im Fall einer **Falschberatung** nachzuweisen.

In den Fällen, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seiner Pflicht zur Protokollerstellung nicht oder nicht vollständig nachkommt, wird den Verbrauchern die Möglichkeit genommen, einen Schadensersatzanspruch wegen Falschberatung nachzuweisen. In dieser Fallkonstellation scheint mir eine Beweislastverschiebung zu Gunsten des Verbrauchers angemessen zu sein. Wir haben daher einen entsprechenden Antrag in den Bundesrat eingebracht.

Der seitens der Kreditwirtschaft vorgebrachte Einwand, die Bewertung, inwieweit ein Protokoll vollständig ist, sei schwierig, greift meiner Auffassung nach nicht. So weise ich nochmals darauf hin, dass sich der Begriff „vollständig“ lediglich auf formelle Mängel bezieht. Diese lassen sich anhand der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung leicht nachvollziehen.

III. Weitere Maßnahmen müssen folgen

- (B) Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Zeichen dafür, dass die Politik auf die Bedürfnisse der Verbraucher reagiert, und zwar noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages.

Das Ausmaß der Krise hat aber strukturelle Defizite im Finanzsystem aufgezeigt, auf die wir nach einer gründlichen Bedarfsanalyse reagieren müssen, immer bedenkend, dass es sich bei unseren Verbrauchern um wesentliche Akteure auf den Finanzmärkten handelt, deren Interessen berücksichtigt werden müssen.

Zu einer weiteren Stärkung des Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungssektor erscheint mir eine klare und transparente Information der Verbraucher über die wesentlichen Bestandteile einer Kapitalanlage wesentlich zu sein. Sowohl Verbraucherverbände als auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen sagen mir, dass die Verbraucher nicht zu wenig, sondern eher zu viele Informationen bei der Anlageberatung erhalten. Es erscheint mir daher entscheidend, dass Verbraucher die Kerninformationen einer Anlage auf einem DIN-A4-Blatt vermittelt bekommen. Das im Versicherungsbereich bereits existierende „Produktinformationsblatt“ könnte dabei als Vorlage dienen.

Die provisionsgebundene Anlageberatung ist ein weiterer Punkt, bei dem Handlungsbedarf besteht. Anlageberater, die nur ihre Provision und nicht das Wohl des Kunden im Auge haben, sind für mich nicht akzeptabel. Abhilfe könnte etwa eine Stärkung der unabhängigen Honorarberatung schaffen. Sehr inte-

(C) ressentant finde ich auch die aus den Niederlanden stammende Idee, dass Provisionen zu maximal 50 % an den Abschluss eines Vertrags gekoppelt werden dürfen. Über derartige Modelle sollten wir in Deutschland nachdenken.

Insgesamt sollten die Verbraucher auf transparente Weise über alle bei einer Anlage entstehenden Kosten informiert werden. Idealerweise könnte diese Information gleich bei der Beratung mitprotokolliert werden. Weiterhin sollte sichergestellt werden, dass Finanzvermittler über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen. Dies wird die Beratungsqualität erhöhen. Wie andere Berufsgruppen, etwa Rechtsanwälte, sollten Finanzvermittler über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen müssen.

Mit Freude habe ich festgestellt, dass über die erwähnten Punkte auch auf Bundesebene diskutiert wird und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ähnliche Überlegungen anstellt. Ein Schulterchluss zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich sollte also seitens der Union kein Problem darstellen.

Da ich in Baden-Württemberg nicht nur Minister für Verbraucherschutz bin, sondern der gesamte ländliche Raum in meine Ressortkompetenz fällt, ist es mir ein besonderes Anliegen, auch die Versorgung der ländlichen Räume mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Das deutsche dreigliedrige Bankensystem hat sich in der Finanzkrise als wichtige Stütze erwiesen. Damit unsere ländlichen Räume auch in Zukunft in der Fläche mit Finanzdienstleistungen versorgt werden, setze ich mich ausdrücklich für den Erhalt und die Stützung dieses Systems mit seinen vielen dezentralen Filialen ein. (D)

Bei der Aufsicht über dieses System sollten Verbraucherinteressen entsprechend berücksichtigt werden. Dies könnte etwa dadurch erfolgen, dass ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie ein Vertreter der Verbraucherzentrale Bundesverband in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgenommen werden. Einen entsprechenden Antrag hat Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes eingebracht.

IV. Ausblick

Die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise stellt für unser Wirtschaftsleben eine Herausforderung dar, wie wir sie seit dem Börsencrash von 1929 nicht erlebt haben. Dieser Tage wird häufig der ehemalige amerikanische Präsident J. F. Kennedy zitiert, der einmal auf das Wort „Krise“ in der chinesischen Sprache eingegangen ist. Das Wort beinhaltet dort zwei Schriftzeichen: Das eine steht für Gefahr, das andere für Chance. Auch ich möchte mich dieses Bildes bedienen.

Wir sollten nicht vergessen, dass uns die gegenwärtige Krise auch eine Möglichkeit bietet. Für den Bereich des Anlegerschutzes bedeutet dies, die Rah-

(A) menbedingungen so zu überarbeiten, dass unsere Verbraucher künftig besser geschützt werden und so das Vertrauen in die Finanzmärkte zurückgewinnen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt dabei einen wichtigen ersten Schritt dar, auf dem wir aufbauen können.

Anlage 19

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Alfred Hartenbach**
(BMJ)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Märkte brauchen Regeln. Das haben die vergangenen Monate eindrucksvoll gezeigt.

Mit dem aus meinem Haus stammenden Regierungsentwurf verfolgt die Bundesregierung zwei Ziele:

Einerseits wollen wir das **Schuldverschreibungsgesetz** neu fassen. In den letzten Monaten ist dieses wichtige Ziel auf Grund der Diskussion über den Anlegerschutz ein wenig in den Hintergrund gerückt worden. Zu Unrecht, denn in dieser Krise oder der Insolvenz des Schuldners erhalten die Gläubiger durch die Neufassung des Schuldverschreibungsgesetzes die nötigen Handlungsspielräume, um schnell und ohne unnötigen organisatorischen Aufwand Entscheidungen zu treffen. Mit diesem Schritt modernisieren wir deutsches Recht und machen es international wettbewerbsfähiger. Damit stärken wir den Finanzplatz Deutschland.

Zweitens – diese Diskussion stand in letzter Zeit im Vordergrund – schützen wir Anleger besser beim Kauf von Wertpapieren. Damit meine ich in erster Linie die vieldiskutierte Verschärfung der Beraterhaftung mit den damit einhergehenden Dokumentationspflichten über das Beratungsgespräch und die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen. Diese Punkte sind wichtig und sollen geschädigten Anlegern helfen. Geschädigten Anlegern wird es künftig erleichtert, Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung durchzusetzen.

Ich freue mich darüber, dass Sie diese Zielsetzung der Gesetzesänderung grundsätzlich unterstützen. Die Bundesregierung wird auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates aber auch prüfen, ob die vorgeschlagenen Regelungen im Detail noch nachzubessern sind.

Ich möchte abschließend auf einen anderen Punkt eingehen: Haftung allein löst das Problem nicht. Deshalb setzt der Regierungsentwurf auch an einer sehr wichtigen Stelle an, nämlich an der Produktqualität. Qualitativ hochwertige Produkte sind immer noch der beste Anlegerschutz. Wir mussten in der Vergangenheit erfahren, dass Finanzprodukte verkauft wurden, die selbst bei umfassenden Vorkenntnissen niemand mehr verstand. Das darf nicht sein. Deshalb

sieht der Gesetzentwurf vor, dass Emittenten von Schuldverschreibungen die von ihnen versprochene Leistung eindeutig, klar und nachvollziehbar beschreiben müssen. Das war bisher nicht immer der Fall.

Die Bundesregierung ist auch weiterhin bestrebt, dass international, vor allem auf der Ebene der Europäischen Union, einheitliche Standards geschaffen werden, die der Verbesserung der Produktqualität dienen.

Anlage 20

Erklärung

von Ministerin **Dr. Monika Stolz**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Prof. Dr. Wolfgang Reinhart gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I.

Auch wenn mit den innenpolitischen Turbulenzen in Tschechien der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mit seiner weitreichenden Stärkung der nationalen Parlamente in EU-Angelegenheiten weiter ungewiss bleibt, zeigen wir mit unserer heutige Beratung über die **jährliche Strategieplanung** der EU-Kommission **für 2010**, wie gut der Bundesrat bereits jetzt für die Herausforderung und Chance des sogenannten Subsidiaritätsfrühwarnsystems gerüstet ist.

Mit der uns vorliegenden und unter meiner Koordinierung erarbeiteten Stellungnahme können wir bereits kurze Zeit nach Vorstellung der Pläne in Brüssel die strategischen Ziele und Schlüsselinitiativen der EU-Kommission für 2010 erörtern. Wir positionieren uns damit frühzeitig gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission und machen unseren Einfluss geltend, um europapolitische Weichenstellungen wirkungsvoll in unserem Sinne beeinflussen zu können.

Es freut mich ganz besonders, dass der Bundesrat die Kammer der nationalen Parlamente in der EU sein wird, die sich zuerst zur Strategieplanung 2010 mit einer alle wesentlichen Aspekte umfassenden Stellungnahme positioniert. Damit unterstreichen wir eindrucksvoll, dass wir den europäischen Vergleich in Sachen „Europafähigkeit“ nicht zu scheuen brauchen. Wir können sogar mit Stolz von uns behaupten, eine Vorreiterrolle unter den Kammern der nationalen Parlamente der EU einzunehmen.

Die hervorragende Aufstellung des Bundesrates wird belegt durch die Bilanz über das Verfahren der direkten Zuleitung von Stellungnahmen der nationalen Parlamente an die EU-Kommission. Danach ist der Bundesrat – nach dem französischen Senat und noch vor dem House of Lords – diejenige Kammer in der EU, die am häufigsten den direkten Dialog mit der EU-Kommission über einzelne EU-Vorhaben sucht.

(A)

II.

Dass wir uns bei der EU-Kommission Gehör verschaffen müssen, zeigt sich an einem zentralen Thema, das in der vorliegenden Stellungnahme aufgegriffen wird:

Die Kommission weigert sich nach wie vor, Vorschläge zu unterbreiten, wie sie ihre ungenügende Übersetzungspraxis verbessern will. Damit können und dürfen wir uns nicht abfinden. Mit unserer Stellungnahme richten wir den eindringlichen Appell an die neue Kommission sicherzustellen, dass EU-Dokumente wieder vollständig, fristgerecht und zeitgleich mit der Originalfassung in deutscher Sprache vorliegen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Verwendung der eigenen Sprache für die im Vertrag von Lissabon vorgesehene Stärkung der demokratischen Legitimation Europas insgesamt von herausragender Bedeutung ist. Es muss daher in Zukunft wieder eine Selbstverständlichkeit sein, dass allen Parlamentariern die Dokumente, über die sie beraten sollen, rechtzeitig in der eigenen Sprache vorliegen. Um den Druck gegenüber der Kommission aufrechtzuerhalten, werde ich mich als Sprachenbeauftragter der Länder gemeinsam mit meinem hessischen Kollegen weiter mit allem Nachdruck an den zuständigen Kommissar Orban wenden.

III.

(B)

Die Politik der Kommission wird dem Bundesrat auch in Zukunft genügend Anlass geben, sich aktiv in die politische Diskussion auf europäischer Ebene einzubringen. Er wird dabei insbesondere auf die Einhaltung der Kompetenzordnung sowie des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes drängen müssen.

Gerade in jüngster Zeit hat die Kommission wieder zahlreiche Vorschläge vorgelegt, bei denen die Zuständigkeit der EU mehr als zweifelhaft ist. Die Tagesordnungen der vergangenen Plenarsitzungen, einschließlich der heutigen, belegen dies. Ich nenne nur den Vorschlag zur Errichtung einer neuen Agentur in Gestalt eines Asylunterstützungsbüros.

Die Beratung wichtiger EU-Vorlagen am heutigen Tag zeigt uns allen, wie gut der Bundesrat im Hinblick auf das von uns allen erhoffte Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bereits heute in der Lage ist, seiner gewachsenen Bedeutung im europäischen Willensbildungsprozess gerecht zu werden. Wir werden mit dem Vertrag von Lissabon dann unsere Rechte aus dem Frühwarnsystem einsetzen, um diesen Prozess kraftvoll und erfolgreich fortzusetzen.

Anlage 21**Erklärung**

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Wir wissen nicht genau, bis wann die derzeitige Europäische Kommission im Amt ist. Über die Ver-

längerung der Amtszeit war diskutiert worden, um das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon abzuwarten. (C)

Nach den Ereignissen in Tschechien ist die Zukunft des Vertrags von Lissabon wieder unklar geworden. Wir können aber jedenfalls davon ausgehen, 2010 eine neue Europäische Kommission zu haben, auf welcher vertraglichen Grundlage auch immer.

Am 18. Februar 2009 hat die Kommission ihre **jährliche Strategieplanung für 2010** vorgelegt. Die neue Kommission wird diese Schwerpunkte im Hinblick auf die von ihr zu setzenden strategischen Ziele überprüfen und auf dieser Grundlage ihr erstes Legislativ- und Arbeitsprogramm für das Jahr 2010 erstellen.

Die Strategieplanung 2010 setzt naturgemäß wenig Akzente. Die Kommission ist sehr zurückhaltend bei Ankündigungen und betont sehr stark die Kontinuität der bisherigen Arbeitsschwerpunkte und die Umsetzungserfordernisse.

Das ist eine besondere Situation. Die Europäische Kommission scheint in dieser Übergangsperiode in einem höheren Maße als sonst offen für Vorschläge zu sein. Deswegen kommt unserer Stellungnahme für diese Strategieplanung besondere Bedeutung zu.

Leider ist die Kommission auf die Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2013 in ihrer Strategieplanung nicht eingegangen. Die europäische Debatte über die EU-Finanzreform und die Zukunft der EU-Strukturpolitik wird aber 2010 in die heiße Phase kommen. Der 5. Kohäsionsbericht mit den Vorschlägen der Kommission soll im September/Oktober 2010 vorgelegt werden. Die Vorbereitungsarbeiten beginnen jetzt. (D)

Jetzt ist also der richtige Zeitpunkt, um unsere Vorschläge noch einmal darzulegen. Wir haben sie bereits in einer Gemeinsamen Bund-Länder-Stellungnahme zur Zukunft der EU-Kohäsionspolitik und in einem Bundesratsbeschluss zur Reform des EU-Finanzsystems zum Ausdruck gebracht.

Natürlich muss die Kohäsionspolitik auch nach 2013 zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten in Europa beitragen. Wichtig für uns ist es, dass die europäische Strukturpolitik auch nach 2013 einen starken Beitrag zur Umsetzung der Lissabon-Strategie leistet und die erforderliche EU-weite Innovationsförderung weiterhin möglich ist. Die thematisch und von den Empfängern her breit angelegte Innovationsförderung ist eine wichtige Ergänzung der europäischen Forschungspolitik, die ja Spitzenförderung ist. Bestrebungen, Mittel aus den Strukturfonds in das europäische Forschungsrahmenprogramm zu transferieren, sind daher nicht sachdienlich.

Ein wichtiges Thema ist die Vereinfachung der Verwaltung der Strukturprogramme. So zwingt das Ausgabenerstattungsprinzip Unternehmen, die an Projekten des europäischen Regionalfonds teilnehmen, zu einer langen Zwischenfinanzierung der Maßnahmen. Sie müssen umfangreiche Belege über einen sehr langen Zeitraum vorhalten und alle Aufwendungen detailliert bis zum letzten Bleistift doku-

(A) mentieren. Hier wäre eine stärkere Pauschalierung der Abrechnung wünschenswert. Das bisherige Entgegenkommen der Kommission in dieser Frage reicht noch nicht aus.

Der Vertrag von Lissabon verschiebt die politischen Gewichte hin zu den Kommunen, der sozialen Marktwirtschaft und den Belangen der Daseinsvorsorge. In ihrer Interpretation des Vertrags von Lissabon im Hinblick auf die Daseinsvorsorge in der Mitteilung vom November 2007 hat die Europäische Kommission dieser Gewichtsverlagerung noch nicht Rechnung getragen. Wir müssen dies deshalb einfordern. Die Kommission muss im europäischen Beihilfe- und Vergaberecht den örtlichen Belangen der Daseinsvorsorge und den kommunalen Handlungsspielräumen besser Rechnung tragen als bisher. Dazu machen wir konkrete Vorschläge.

Die europäische Regulierung der Telekommunikation muss künftig stärker als bisher beachten, dass die Telekommunikationsmärkte weiter überwiegend national geprägt sind. Entsprechend müssen die Grundsätze des europäischen Regulierungsrahmens angepasst werden. Eine weitere Ausdehnung der Kommissionsbefugnisse und eine Vereinheitlichung der Regulierungsmaßnahmen wären nicht sachgerecht.

Bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans für Energieversorgungssicherheit und -solidarität ist uns besonders wichtig, dass auch in Zukunft bei der Energieversorgung der Mitgliedstaaten ein breiter und ausgewogener Energiemix unter Einbeziehung aller Gewährträger sichergestellt ist. Die Rahmenbedingungen der für die Stromerzeugung zur Verfügung stehenden heimischen Energieträger müssen so ausgestaltet werden, dass diese nicht benachteiligt werden. Wichtig sind auch EU-weite Koordinierungsmechanismen zur Bewältigung von Energiekrisen und Versorgungsengpässen. Die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für die nationale Energieversorgung muss aber unberührt bleiben. Die Versorgungsinfrastruktur für Öl, Gas und Strom sowie die Energieeffizienz in der EU müssen verbessert werden.

Ich kann und will nicht zu allen Themenbereichen Stellung nehmen. Das will ich aber abschließend mit dem Thema „Bessere Rechtsetzung“ tun.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise ist es außerordentlich wichtig, dass die Verbesserung der Rechtsetzung ein Hauptziel auch der neuen Kommission bleibt. „Bessere Rechtsetzung“ und das Programm zum Abbau des Verwaltungsaufwandes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Konjunkturbelebung. Sie schaffen wichtige Voraussetzungen für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Europäische Union.

Die Zeit drängt. Die Europawahlen rücken immer näher und damit die Frage, ob Europa positiv wahrgenommen wird. Gerade im Vorfeld der Europawahlen stellen die Bürgerinnen und Bürger die Frage: Was bringt mir Europa? Bringt es nur unsinnige Regelungen, die mir das Leben schwerer machen, oder habe ich auch einen spürbaren Nutzen?

(C) Die Verbesserung der Rechtsetzung trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vom Projekt Europa zu überzeugen. Dazu gehört eine schnelle Umsetzung der Vorschläge der hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten ebenso wie eine Ausweitung der Kompetenzen der Gruppe bis hin zur Aufwertung als unabhängiger „Norm-TÜV“ auf europäischer Ebene. Dies wären wichtige Signale für die Ernsthaftigkeit der Bemühungen der neuen Kommission in diesem Bereich.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Jörg-Uwe Hahn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich möchte heute im Bundesrat das Wort ergreifen, um für die Hessische Landesregierung zur **jährlichen Strategieplanung** der Kommission für 2010 zu sprechen.

(D) Die Europäische Kommission hat – wie in den Vorjahren – ihre Strategieplanung vorgelegt, um ihre politischen Prioritäten des nächsten Jahres frühzeitig anzukündigen. Das ist gut und sinnvoll; denn es ermöglicht allen Beteiligten, Position zu beziehen, bevor wichtige Fragen „in Brüssel“ entschieden werden. Wir erwarten von der Kommission aber auch, dass sie es nicht bei zuweilen vagen Prioritäten belässt, sondern im Anschluss tatsächlich konkrete Umsetzungsschritte in Angriff nimmt, die die Kompetenzordnung beachten und die anstehenden Probleme lösen.

Wir, die deutschen Länder, sollten frühzeitig unsere Erwartungen an die EU formulieren, um sie dann konkret durch die Bundesregierung im Rat einzubringen. Genau deshalb bezieht der Bundesrat heute zur jährlichen Strategieplanung der Kommission – sehr konstruktiv und deutlich, wie ich finde – Stellung. Ich freue mich sehr darüber, dass die Stellungnahme von mehreren Bundesländern und Hessen gemeinsam erarbeitet werden konnte, um – nunmehr bereits im dritten Jahr – ein starkes Signal an die EU-Kommission zu senden.

Die Strategieplanung 2010 hat die Besonderheit, dass sie Aussagen für einen Zeitraum macht, in dem nicht mehr die gegenwärtige, sondern eine neue Kommission im Amt sein wird. Bei dem weiten Spektrum der angesprochenen Themen ist aber eines sicher: Auch die künftige Kommission wird sich mit den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auseinandersetzen haben. Zu Recht nimmt sich die Kommission daher als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten vor, den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufschwung zu stärken.

(A) Gestatten Sie mir dazu ein Beispiel! Die EU muss die Arbeiten zum „Small Business Act“ zum Erfolg führen, um gerade den kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihr wirtschaftliches Potenzial zu entfalten und die Vorteile des Binnenmarkts zu nutzen. Dieses Paket aus praxisnahen und dauerhaft wirkenden Maßnahmen wird, so hoffen wir, durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Konjunkturbelebung beitragen und zum unmittelbaren Nutzen der Bürger sein.

Auch die Fortsetzung und Verstärkung der Lissabon-Strategie und die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sind mehr denn je erforderlich, um die wirtschaftliche Dynamik in ganz Europa wiederzugewinnen. Aber ich mahne die Kommission hier zur Vorsicht: Die Lissabon-Strategie wird an ihren Erfolgen gemessen. Sie darf nicht zu unnötigem bürokratischen Aufwand führen. Daher müssen die Verfahren vereinfacht und nationale Berichtspflichten reduziert werden.

Aus diesem Grund begrüße ich es auch, dass die Kommission ihre Initiativen für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere den Abbau von Bürokratie und Statistiklasten, fortführen will. Wichtig ist uns, dass die Reformbemühungen zu spürbaren Entlastungen bei den Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung und nicht zuletzt beim Bürger führen. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen wird durch die Verringerung der Bürokratiekosten die Chance gegeben, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und damit der Krise zu trotzen.

(B) Better Regulation ist mit der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 zu einer Hauptaufgabe der Europäischen Union erklärt worden. Die EU hat sich als Zielmarke gesetzt, bis zum Jahr 2012 25 % der Bürokratielasten abzubauen. In Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrise ist die Europäische Kommission mehr denn je gefordert, Bürokratie konsequent und zügig abzubauen. Ich bin der festen Überzeugung, dass dieses ehrgeizige Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Europäische Union ihre Anstrengungen noch verschärft.

Die EU wäre gut beraten, wenn sie die erfolgreiche Arbeit der „Stoiber-Gruppe“ zum Anlass nähme, die Kompetenzen dieses Gremiums zu einem umfassenden Norm-TÜV auszuweiten. Es reicht nicht aus, einfach die Anzahl der Normen zu senken; auch die Regelungsdichte muss gesenkt werden. Dazu bedarf es einer Instanz, die von der Kommission unabhängig ist.

Die Hessische Landesregierung spricht sich für eine starke, aber gleichzeitig schlanke EU aus. Daher begrüßen wir es, dass sich die EU-Kommission in der jährlichen Strategieplanung verpflichtet, ihren Personalbedarf bis 2013 mit bestehenden Mitteln zu bestreiten.

Es ist dann aber immer noch so, dass die Kommission mehr als die Hälfte ihres Personals für die „Verwaltung der Verwaltung“ einsetzt, also für rein interne Aufgaben wie Personalmanagement, Infor-

mationstechnologie und Logistik. Hier muss sich die Kommission eindeutig besser aufstellen, um im Rahmen ihrer Kompetenzen Antworten auf die Probleme zu finden, die die europäischen Bürgerinnen und Bürger bewegen. (C)

Lassen Sie mich zum Abschluss auf einen Punkt eingehen, der nicht in der jährlichen Strategieplanung steht, der nach unserer Auffassung aber unbedingt dort hineingehört: eine Übersetzungsstrategie der Kommission, die der deutschen Sprache den Stellenwert einräumt, der ihr zukommt.

Oft werden Vorschläge der Kommission erst nach anderen Sprachen auf Deutsch vorgelegt, obwohl dies die mit Abstand häufigste Muttersprache der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union ist. Daher ist es endlich an der Zeit, dass die Kommission gewährleistet, dass EU-Dokumente wieder vollständig, fristgerecht und zeitgleich mit der Originalfassung in deutscher Sprache vorliegen. Das ist nicht zuletzt eine Frage der demokratischen Legitimation, die gerade mit dem Vertrag von Lissabon und dem darin vorgesehenen Subsidiaritätsfrühwarnsystem gestärkt werden soll.

Mit ihrer jährlichen Strategieplanung für 2010 hat die EU-Kommission es vorgemacht: Dieses Dokument lag am Tag der Veröffentlichung sofort auf Deutsch vor. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dürfte man denken, aber leider nicht immer die Regel! Damit sich das zum Guten ändert, braucht es die Übersetzungsstrategie.

Anlage 23

Erklärung

von Minister **Gerold Wucherpfennig**
(Thüringen)
zu **Punkt 51 a)** der Tagesordnung

Die 46. Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** zielt darauf ab, durch den Wegfall von bestimmten Verkehrszeichen und Anordnungsbestimmungen den „Schilderwald“ zu lichten sowie eine Verbesserung der verbleibenden Beschilderung zu erreichen. Die Straßenverkehrsbehörden der Länder werden dadurch in die Lage versetzt, nur die zur Regelung des Straßenverkehrs objektiv erforderlichen Anordnungen von Verkehrszeichen zu treffen. Des Weiteren wird durch eine Straffung und Vereinfachung der Radverkehrsvorschriften den Planungs- und Straßenverkehrsbehörden größerer Handlungsspielraum eingeräumt. Dies sind Vorhaben, an denen Bund und Länder ein gemeinsames Interesse haben.

Neben den vorgenannten Änderungen liegt unter Ziffer 4 der Empfehlungsdruksache ein Antrag auf Änderung der Regelungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot vor. Diesbezüglich vertrete ich folgende Position:

(D)

(A) Vor dem Hintergrund einer bundesweit sehr unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungspraxis hatte die Verkehrsministerkonferenz den Auftrag erteilt, die einschlägigen Regelungen zu überarbeiten. Im Ergebnis wurde eine Vereinbarung der Länder zur Handhabung der Regelungen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots einschließlich der Ausnahmeerteilung vorgelegt. Im Oktober 2007 beschloss dann die Verkehrsministerkonferenz einstimmig, dass sich die Genehmigungspraxis künftig an diesem „Katalog“ ausrichten soll.

Auf Grund fehlender bundesrechtlicher Regelungen in der Straßenverkehrs-Ordnung ist jedoch die Anwendung des Katalogs durch die Länder nicht möglich.

Diese bundesrechtlichen Regelungen herbeizuführen ist Gegenstand des in der Empfehlungsdressache vorliegenden Änderungsvorschlags zu § 30 Absatz 3 der StVO.

Damit wird zwar der Katalog der gesetzlich vom Sonntagsfahrverbot ausgenommenen Fahrten in sehr begrenztem Maße erweitert. Dies erhöht jedoch nicht das Lkw-Aufkommen an Sonn- und Feiertagen, da in

vergleichbarem Maße die bislang ausgesprochenen Ausnahmegenehmigungen wegfallen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die bestehende Praxis und deren Vollzug durch die zuständigen Landesbehörden.

Insoweit dient die Neuregelung der weiteren Entbürokratisierung und entlastet sowohl die Verwaltung als auch die Wirtschaft. Und ich bin davon überzeugt, dass dieser Vorschlag in einer Änderungsverordnung, die sich ausdrücklich auf Vereinfachungen und die Lichtung des „Schilderwaldes“ bezieht, gut verortet ist.

Der im Vorfeld unserer heutigen Sitzung vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mehrfach formulierten Position, die Annahme des Antrags stelle ein Verkündungshindernis dar, muss ich entschieden entgegentreten. Die vorliegenden Empfehlungen sind nicht rechtsfehlerhaft, sondern führen zu einer bundesweit einheitlichen Handhabung und zu mehr Rechtssicherheit. Ich bitte deshalb den Bund, die Interessen der Länder umzusetzen und die Verordnung – auch geändert – zu verkünden.

(C)

